Die Gesellschaft zu den Schuhmachern in Bern

★

Inauguraldissertation

der

Philosophischen Fakultät I der Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

ERNST TRECHSEL

von Bern

BUCHDRUCKEREI BERNER TAGBLATT - BERN - 1934

Die Gesellschaft zu den Schuhmachern in Bern

Inauguraldissertation

der

Philosophischen Fakultät I der Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

ERNST TSCHUDI

aus Bern

Die Gesellschaft zu den Schuhmachern in Bern

★

Inauguraldissertation

der

Philosophischen Fakultät I der Universität Bern

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

ERNST TRECHSEL

von Bern

BUCHDRUCKEREI BERNER TAGBLATT -- BERN -- 1934

Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn Prof. Dr. *Richard Feller* angenommen.

Bern, den 3. November 1933.

Der Dekan:
HELMUT DE BOOR.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

EINLEITUNG.

Das Wesen der Zunft.

Hand in Hand mit dem Aufkommen der Städte im Mittelalter bildete sich in diesen ein neuer Stand, das Handwerk. Ihm war es beschieden, Träger von Wohlstand und Ansehen, von Bildung und innerer Tüchtigkeit zu werden und schliesslich in vielen Städten einen aktiven Anteil am Regiment zu erlangen. Dies alles verdankte es seiner zünftigen Organisation.[1])

Die Zünfte, wie sie sich zwischen 1150 und 1225 zu bilden begannen,[2]) waren vollständig frei gewollte Vereinigungen, die all ihren Mitgliedern gleiche Rechte zukommen liessen, sie also wie Brüder vereinten. Dabei ist ihr Entstehen keineswegs ausschliesslich aus gewerblichen Bestrebungen hervorgegangen, sondern ihnen kam politische, kriegerische, gesellige, religiöse und sittliche Bedeutung zu, und erst mit der Zeit wurde das in der Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder zum Hauptgegenstand ihrer Fürsorge. Ihrem Zwecke konnten sie dadurch um so leichter nachkommen, als sie den Zunftzwang einführten. Sein Sinn war ursprünglich einzig der, dass den Zünften das Recht zustand, jeden, der das betreffende Handwerk in einer Stadt ausübte, zum Eintritt zu zwingen. Nur dadurch war es ihnen möglich, die Ehre des Handwerks und das gemeine Beste zu wahren. Es galt also ursprünglich noch nicht, durch den Zunftzwang die freie Konkurrenz zu bekämpfen. Eine solche blieb insofern bestehen, als fremden Handwerkern, besonders an regelmässig wiederkehrenden Märkten, Gelegenheit geboten wurde, ihre Ware in der Stadt zum Verkaufe auszulegen. Erst mit der Zeit steigerte sich die Beschränkung hinsichtlich Zeit, Ort und Art dieses Verkaufes.

Die Stellung der Zunft zur Stadt oder zum Stadtherrn war zweifach. Sie war einerseits eine Gemeinde für sich, eine selb-

[1]) Gierke 358 ff.

[2]) Diese Jahreszahlen finden sich bei Zesiger, Seite 5, doch stützt auch er sich wieder auf einen andern.

ständige Genossenschaft, anderseits aber auch ein Teil und Organ der Stadtgemeinde. In ihrer ersten Eigenschaft war sie um ihrer selbst willen da und nur verpflichtet, im eigenen Interesse den Zwecken der Stadt nicht feindlich entgegen zu handeln. In der zweiten Stellung war sie um der Stadt willen da und musste für deren Nutzen und Ehre eintreten.

Ein erstes Bemühen der Zünfte ging dahin, die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder selbst zu erlangen. Da es ihnen dabei um die Erhaltung ihrer Ehre und ihres Ansehens zu tun war, verlangten sie von den Bewerbern einen makellosen Ruf, wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch eheliche Geburt erforderlich war. In gewerblicher Hinsicht musste der Neueintretende das Handwerk restlos verstehen. Erfüllte er diese Forderungen, so lief er keine Gefahr, nicht angenommen zu werden, selbst dann nicht, wenn er von auswärts kam und infolgedessen das Stadtburgerrecht erst noch erwerben musste. Im Mittelalter war ein Zuwachs für eine Zunft nur wünschenswert, und es gab für sie nichts Schlimmeres, als wenn ihre Feinde ihre Schliessung durchsetzen konnten, die unfehlbar zu ihrem Untergange führen musste. Erst im 16. Jahrhundert schlug diese Auffassung ins Gegenteil um, d. h. die Aufnahme in die Zunft wurde nur noch an Burger gewährt.

Der Aufnahme neuer Mitglieder lag immer die Entrichtung einer Eintrittsgebühr zugrunde, der aber nicht etwa die Bedeutung des Kaufes des Zunftrechtes zukam. Dieses blieb stets unvererblich. Ein Sohn eines Zunftgenossen musste sich also auch um die Aufnahme bewerben, wobei ihm allerdings gewisse Vergünstigungen zukamen.

Die *gewerbliche* Bedeutung der Zunft lag in der Hebung des Handwerkes. Aus dieser Forderung entwickelte sich notwendigerweise ein bestimmtes Lehr- und Dienstverhältnis für die Handwerksgenossen und infolgedessen auch eine förmliche Prüfung in Form der Anfertigung eines Meisterstückes. Durch die Kontrolle der Zunft wurde die Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsproduktes gesichert. Ein schlechtes Erzeugnis wurde konfisziert und der Ersteller dieser Stümperarbeit mit Geld- oder Körperstrafen bestraft. Die Preise unterlagen einer genauen Regelung und durch die Fixierung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen wurde der Umfang der Produktion festgelegt und die einzelnen Zunftgenossen gleichwertig gestaltet. Schliesslich half auch die gemeinsame Beschaffung des Rohstoffes zur Förderung des Handwerkes mit.

In *sittlicher* Hinsicht predigte die Zunft das gemeinsame Tragen von Freude und Leid aller Genossen. In aller Not sollten sie einander unterstützen und, wenn einer starb, seiner Leiche die letzte Ehre erweisen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde die Zunftkasse zur Armen-, Kranken- und Sterbekasse.

Auch in *religiöser* Hinsicht bildete die Zunft ursprünglich eine Einheit. Sie hatte einen Heiligen als Schutzpatron und verfolgte kirchliche Zwecke. Deshalb unterhielt sie meist auch einen eigenen Altar.

Die Tatsache, dass an die Stelle von Eintrittsgeldern und Bussen vielfach eine Spende an Wein und Bier trat, verweist auf die *gesellige* Bedeutung der Zunft. In der Tat war die Stube der Aufenthaltsort sämtlicher Genossen, so sie nicht gerade der Arbeit nachgingen. Dadurch bildeten sich Sitten und Gebräuche, die bei dem täglichen Umgang beachtet werden mussten.

Im *Bürgerheer* stellten die Zünfte vielfach eigene Abteilungen dar, die durch einen der Meister zusammenberufen und geführt wurden und meist auch unter dem Zunftbanner fochten. In Friedenszeiten mussten sie ihre Mitglieder verpflichten, Waffen in Bereitschaft zu halten und über deren Vorhandensein Kontrolle führen.

Am meisten umstritten waren die *politischen* Rechte. Die Zünfte wurden meist zu einem städtischen Wahlkörper und ihre Abgeordneten waren nicht bloss Repräsentanten der Körperschaft, sondern halfen die ganze Bürgerschaft in den städtischen Räten vertreten. Auch in den Städten, wo keine Zunftverfassung bestand, hatten sie gleichwohl politische Funktionen zu erfüllen. In der Regel wurde allein den Mitgliedern von Zünften Teilnahme am Regiment gewährt. Daher fanden mit der Zeit auch Nichthandwerker bei ihnen Zutritt.

Es soll in der Folge dargetan werden, auf welche Weise in Bern die Zünfte, und speziell diejenige der Schuhmacher, diesen allgemeinen Begriffen der Handwerksgenossenschaft nachgelebt haben.

DIE GESELLSCHAFT ZU DEN SCHUHMACHERN.

1. Ursprung und urkundliche Erwähnung.

In der Geschichte der Stadt Bern des späteren 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts finden sich fortwährend Spuren eines politischen Kampfes zwischen der legitimen Macht einerseits, verkörpert durch Schultheiss und Rat, und den Verbindungen der Handwerker anderseits. Während in andern Städten die Zünfte als Handwerksvereinigungen nach und nach die Herrschaft an sich reissen konnten, sollte ihnen das in Bern nicht gelingen. Schwer drohten hier die Strafen denen, die sich gegen die bestehende Regierung aufzulehnen wagten, und an Erlassen der Obrigkeit, wonach jede politische Regung der Handwerksinnungen zu unterdrücken war, fehlte es nicht. Mit besonderem Nachdruck wurden diese Briefe des Rates, „zünften zuo weren", am Ostermontag öffentlich verlesen und durch Schultheiss, Räte und Burger von neuem beschworen. Daher blieben in Bern die Zünfte bloss Gesellschaften von Berufsgenossen, deren Bedeutung einzig in der Organisation und im Schutze des Handwerks zu liegen hatte, und die politisch nur mit ganz untergeordneten Rechten begabt waren.

Da vermutlich schon 1294 Zunftkämpfe vorkamen, müssen wir zu dieser Zeit auch schon das Vorhandensein verschiedener Handwerksvereinigungen annehmen. Eine sichere Angabe darüber finden wir jedoch erst 1314 bei einem Streit der Pfister, Metzger und Küfer mit den Gerbern wegen der Verunreinigung des Stadtbaches.[1]) Blühte jedoch damals das Gerberhandwerk schon, so werden sicher auch die Schuhmacher, die das von den Gerbern bereitete Leder verarbeiten mussten, bereits ihren Sitz in der Stadt eingenommen haben. Allerdings fehlen noch sechzig Jahre lang jegliche Nachrichten von ihnen. Auch der erste obrigkeitliche Erlass über die Handwerke, vornehmlich über den Erwerb der Meisterschaft, der 1358 veröffentlicht wurde, nennt die einzelnen Berufe noch nicht.[2])

[1]) Stürler 7.
[2]) Zesiger 50.

Der neue Gesellschaftsbecher aus dem Jahre 1913

Erst das Jahr 1373 bringt uns sichere Kundschaft vom Vorhandensein einer Organisation der Schuhmachermeister. Ein Brief vom ersten April dieses Jahres erwähnt neben den Metzgern, Gerbern, Schmieden, Pfistern und Schneidern ausdrücklich auch die Schuhmacher als berechtigt, Meistergebühren und Weingelder zu beziehen.[3]) Es heisst dort:

> „Denn, wenn ein schumacher wil werden meister sines antwerks, des vatter nit ist schumacher, der sol von erst uns geben an unsren bu v schilling angster muntz und darnach sinem antwerk ze wine untz an x schilling angster muntze und nit darüber, und söllent ouch von uns werden gebussett als vor stat.[4])

Die Stadtrechnungen der folgenden Jahre zeigen uns, dass diese Gebühr wirklich erhoben wurde, wenn ihre Höhe auch schwankte.[5])

Aus dem 15. Jahrhundert sind schon mehr Urkunden erhalten, die direkt von der Gesellschaft zu den Schuhmachern sprechen, und aus denen sich auch schon wesentliche Angaben über die innere Einrichtung dieser Meisterschaft schöpfen lassen. Es ist dies vor allem eine Baurechnung aus dem Jahre 1424, die Kunde von der Errichtung eines eigenen Gesellschaftshauses gibt, und die gleichzeitig auch die Namen der damaligen Meister überliefert. Ins Jahr 1465 fiel die erste sogenannte Freiheitsbestätigung seitens der Obrigkeit, eine Verordnung, die die einheimischen Schuster vor illoyaler Konkurrenz zu schützen wusste. Ungefähr um die gleiche Zeit erfolgte seitens der Gesellschaft ein Kauf zweier Pfründen im niedern Spital. Vom Ende dieses Jahrhunderts datiert das erste periodisch geführte Dokument in Form eines Restanzenbüchleins, d. h. eines Rodels, in den alle Jahre die Rechnungsüberschüsse eingetragen wurden. Noch sollte es bis 1570 dauern, bis auch die schriftlichen Abrechnungen über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft einsetzten. Aus etwas früherer Zeit stammt das erste Meisterbüchlein, das wohl als erstes erhaltenes Gesellschaftsstatut angesprochen werden darf, hielt es doch klar und eindeutig die Ordnung fest, die sowohl auf der Stube zu herrschen hatte, wie auch die Satzungen, die die Meister bei der Ausübung des Handwerkes beachten mussten. Erst 1626 begann man mit der Führung von Stubenmanualen, die von da an bis ins kleinste Detail Aufschluss

---

[3]) Zesiger 52.
[4]) Welti 155 ff.
[5]) Welti, Stadtrechnungen I 4, 38, 64.

über das Leben und Treiben, das Werden und Vergehen der Gesellschaft bis auf den heutigen Tag geben.

All diese Dokumente werden, sofern sie nicht im bernischen Staatsarchiv liegen, im Gesellschaftsarchiv aufbewahrt.

Gleich wie die vier Vennerzünfte zu den Pfistern, Schmieden, Metzgern und Gerbern, zerfiel auch die der Schuhmacher noch zur Mitte des 15. Jahrhunderts in eine niedere und eine obere Stube. Die Stadtrechnungen erwähnen 1441 die niedern Schuhmacher, 1443 die obern Schuster und 1444 gleich beide nebeneinander.[6]) Noch deutlicher spricht die erwähnte alte Baurechnung in einer spätern Eintragung von dieser Zweiteilung. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, wodurch sie bedingt war. Ebensowenig ist erwiesen, dass eine gewisse soziale Stellung bestimmte, ob ein Schuster bei den niedern oder obern Meistern Zunftgenosse werden musste. Fest steht nur, dass sich 1462 die beiden Stuben vereinigten, was in der Weise geschah, dass die niedern Meister mit Hab und Gut, die allerdings noch sehr bescheiden waren, zu den obern zogen. „uf sant wulrichs tag item in dem LXII iar do kammen die nidren meisster zu den obren meisstren" heisst es in der Baurechnung. Was sie zu diesem Schritt bewogen haben mag, ist jedoch nicht erwähnt. Möglicherweise war es das neue Haus der obern, das seine Anziehungskraft ausübte.[7]) Es scheint jedoch noch wahrscheinlicher, dass die geringe Zahl der Stubengenossen diesen Schritt rechtfertigte. Auf alle Fälle hatte einst der Mangel an Leuten eine Zweiteilung der Gesellschaft nicht für nötig erscheinen lassen. Immerhin sehen wir aus der gleichen Stelle, dass die niedern Schuhmacher ebenfalls ein Haus besessen hatten und es bei der Verschmelzung mit den obern für 200 Pfund verkauften. Noch lange jedoch wurde die Gesellschaft ihrem Ursprunge gemäss als eine zweifache, wie die vier Vennerzünfte, behandelt, und auf dieses Recht hat sie gelegentlich mit allem Nachdruck gepocht.

Auf die ältesten Zeiten zurück gehen auch einige wenige Nachrichten über den Erwerb einer täglichen Messe in der St. Bernhardskapelle der Barfüsserkirche. Die Stiftung geschah ursprünglich durch Angehörige der Gesellschaft, und zwar waren es der damalige Grossweibel von Bern, Imer Grafhans, und Gilian Aeschler, beide mit ihren Frauen und dazu die Witwe Heminy Hüninger, die am

---

[6]) Welti, Stadtrechnungen II 133, 172, 190.
[7]) F. Trechsel, Die Gesellschaft zu Schuhmachern, in B. T. B. 1878, 56.

24. April 1464 für diesen Zweck 400 Pfund den Klosterleuten vermachten. Diese mussten sich verpflichten, aus dem Gelde Altartücher, Messgewänder, Kelch und Messbücher zu kaufen.[8]) Als Oberaufseherin hatten die Stifter die Gesellschaft zu den Schuhmachern testamentarisch eingesetzt, die denn auch offenbar bald diese Stellung eingenommen hat, so dass schon 20 Jahre später der Altar ausdrücklich die Bezeichnung Schuhmacheraltar trug und von nun an auch den Schutzpatronen des Handwerkes, Crispinus und Crispinianus, geweiht war.

Von dem Stiftungsgute setzten die Barfüsser 1494 300 Pfund auf das Gotteshausgut zu Uebeschi und bestimmten, dass die Gesellschaft Hand auf dieses Gut legen und es an sich ziehen könne, falls es Aenderungen im Gotteshaus geben sollte oder die Messe aus irgend einem Grunde dort nicht mehr gelesen würde, und die Stube daher genötigt wäre, sie anderswo lesen zu lassen.[9]) In der Folge wurde der Altar zu wiederholten Malen noch von Angehörigen der Gesellschaft oder sonst frommen Leuten begabt. 1483 stiftete eine Margret Eyers eine jährliche Rente von einem Gulden zum Unterhalt eines ewigen Nachtlichtes[10]) und vier Jahre später ein Niklaus Meyenberg den gleichen Betrag zwecks Begehung seiner „Jahrzyt" auf den Tag Crispini und Crispiniani.[11]) Die Zahl der Messen wurde 1492 noch um wöchentlich zwei vermehrt durch das Vermächtnis der Elss Schilt, derselben, die auch die Gesellschaft in ihrem Testament besonders begabte.[12]) Nach der Reformation verfügte der Rat von Bern, dass der Stube ein Kelch und alles, was sie am Altar zu Barfüssern als ihr Eigentum beweisen könne, zurückerstattet werden möge.[13])

Offenbar auf das Fehlen politischer Rechte ist die Tatsache zurückzuführen, dass in frühern Zeiten die Bezeichnung „Zunft" nicht üblich war. Wir finden denn auch stets an ihrer Stelle den Ausdruck „Gesellschaft" oder kurzweg „Meister des Schuhmacherhandwerks". Der richtige Name lautete jedoch „Gesellschaft zu den Schuhmachern", oder zusammengezogen „Gesellschaft zun Schuhmachern". Die heute übliche Bezeichnung „Gesellschaft zu

---

[8]) Abschrift der Urkunde im Fach Mushafen im St. A. Das Original, das 1878 noch im Ges. A. war (B. T. B. 1878 59), ist unauffindbar.
[9]) Dokumentenbuch Stift 522 und Ob. Sp. B. O 36.
[10]) Testamentenbuch I 237.
[11]) idem 237.
[12]) idem II, 19.
[13]) RM. 216, 134 und 217, 91.

Schuhmachern“ ist demnach eine Verstümmelung, die wohl auf Nachlässigkeit oder Missverständnis zurückzuführen ist, die aber erst in spätern Zeiten allgemein Eingang gefunden hat.[14])

2. Die Mitglieder der Gesellschaft.

So wie den Zünften in Bern keine politischen Rechte zukamen, so konnte auch der Zunftzwang nur beschränkten Boden gewinnen. Eine Milderung bestand darin, dass ein Sohn nicht verpflichtet war, das gleiche Handwerk wie sein Vater zu erlernen, sondern er durfte seinen Beruf frei wählen. Damit war aber auch nicht eine Familie durch all die Zeiten hindurch auf der gleichen Stube zünftig, sondern ein Wechsel der Gesellschaft wegen anderer Berufswahl kam sehr häufig vor. Dabei waren oft politische oder soziale Motive ausschlaggebend. Neben den eigentlichen Handwerkern fanden sich auf jeder Stube viele Burger ein, die ihrem Beruf nach überhaupt keiner Gesellschaft angehörten. Sie wurden im Gegensatz zu den Meistern als Stubengesellen bezeichnet, verfügten jedoch, von einigen Handwerksangelegenheiten abgesehen, über dieselben Rechte wie jene. Bei ihnen setzte vielleicht zuerst die Erblichkeit der Gesellschaftszugehörigkeit ein, wenn auch vorläufig noch nicht rechtlich, so doch faktisch, gestützt auf die Tradition. Dies hinderte sie umgekehrt aber auch nicht, einen Wechsel in eine vornehmere Zunft vorzunehmen, wenn dadurch irgendwelche Vorzugsstellung im Staate erlangt werden konnte. Die Stubengesellen sind von den Handwerksgesellen wohl zu unterscheiden. Jene gehörten nicht zum Handwerk, während diese umgekehrt nicht Mitglieder der Zunft waren, mit ihr aber durch das sogenannte Knechtebott in Verbindung standen.

Praktisch ergaben sich aus dieser lockeren Anwendung des Stubenzwanges lange Jahre hindurch keine Schwierigkeiten. Wir finden Geschlechter, die schon früh an der Erblichkeit festhielten und ihrer Gesellschaft bis auf den heutigen Tag treu geblieben sind. Neuaufnahmen stellte man keine Schwierigkeiten in den Weg, da ja eine möglichst grosse Zahl von Stubengenossen nur im Interesse der Gesellschaft lag. Offenbar schienen viele Burger bis ins 15. Jahrhundert mehr als einer Stube angehört zu haben. Dabei müssen aber arge Mißstände vorgekommen sein, so dass der Rat 1435 der Ansicht war, „dz es besser und der stat komlicher were, da nieman

[14]) Siehe hierüber Zesiger 71.

weder rych noch arm mehr den einer stuben gesell sin solt." Er gestattete jedoch damals noch die Mitgliedschaft auf zwei Stuben, da sonst viele Burger, „gar schöni hüser und kostlich güt rechtsami, da si nu gesellen sint, verlieren müsten."[1]) Als von 1643 an die Stadt keine Auswärtigen mehr ins städtische Burgrecht aufnahm, wurden auch die Zünfte gehalten, vor jeder Aufnahme sich zu versichern, dass der Bewerber auch wirklich Burger der Stadt sei. Offenbar haben damals Auswärtige noch dadurch das Burgerrecht zu erlangen versucht, dass sie sich von einer Zunft aufnehmen liessen. Um das zu vermeiden, musste von da an jeder neu eintretende Zunftangehörige einen Ausweis der Burgerkanzlei über den Besitz des Burgerrechtes einreichen.

Hatten früher schon die vornehmen Vennerzünfte aus Standesrücksichten dann und wann einem Burger Schwierigkeiten bei der Aufnahme bereitet, so dass er sich schliesslich an eine gewöhnliche Gesellschaft wenden musste, so wurden nach 1676 auch diese mit den Neuaufnahmen zurückhaltender. Am 20. Januar dieses Jahres hatte der Rat von Bern die Zünfte *gesetzlich* zur Unterstützung ihrer Armen verpflichtet und ihnen in dieser Hinsicht die gleichen Pflichten auferlegt, wie sie die Landsgemeinden kannten.[2]) Diese Verfügung sollte unsere Zunft nicht selten in höchst unangenehme Situationen führen, da die andern Handwerksverbindungen von da an stets bestrebt waren, arme, ihnen nicht genehme Burger, von denen anzunehmen war, dass sie über kurz oder lang unterstützungsbedüftig würden, das wohlfeile Handwerk eines Schuhmachers lernen zu lassen, um sie von ihrer eigenen Gesellschaft abschieben zu können. Die Schuhmacher waren gegen solche Abmachungen machtlos, da immer noch der Satz galt, dass eine Gesellschaft Leute ihres Handwerkes nicht „recusieren" konnte, wenn schon deren Väter anderswo zünftig waren. Mit besonderer Vorliebe wurde diese Art des Abschiebens auf andere Zünfte auf uneheliche Jünglinge angewandt, die noch damals, wie im Mittelalter, ein Stein des Anstosses waren.

So mussten denn die Schuhmacher ständig einen Kampf führen, aus dem sie fast immer besiegt hervorgingen. Nur hie und da gelang es ihnen, dass eine andere Zunft für einen Unehelichen die Pflicht der Versorgung im Verarmungsfalle auf sich nehmen musste und sich hierzu auch schriftlich durch einen Revers verpflichtete.

[1]) Alt Polizey- Eid- und Spruchbuch Nr. 75.
[2]) Polizeibuch 8, 21.

Es hat zwar seitens der Gesellschaft nicht an Versuchen gefehlt, den Spiess umzudrehen und die gleiche Praxis auch andern Zünften gegenüber anzuwenden. Wenigstens versuchte sie 1739 einen unliebsamen Burger auf Schmieden zu weisen, da er diesen Beruf erlernt hatte. Die Gründe sind leider nicht bekannt, weshalb er kurze Zeit darauf doch von den Schuhmachern aufgenommen werden musste.[3]) Ein Jahr vorher hatte eine ähnlich umstrittene Annahme zu einer sehr bewegten Versammlung des grossen Bottes geführt, so dass der Obmann sich veranlasst sah, einigen Stubengenossen wegen bösen Redensarten einen Verweis zu erteilen. Diese Vorkommnisse haben derart schlechtes Blut gemacht, dass die Zunft sogar einem ehelichen Kinde gegenüber, dessen Vater geheiratet hatte, bevor er Meister war, die Versorgungspflicht ablehnte.

Die Bestimmung des grossen Rates von 1788, wonach die unehelichen Kinder an die Landsassenkorporation gewiesen werden sollten, wobei die Gesellschaften für jedes eine ansehnliche Summe hätten leisten müssen, rief bei den Schuhmachern eine nicht unberechtigte Entrüstung hervor. Demnach hätten sie für jeden derartigen Angehörigen zahlen müssen:

80 Kronen gleichsam als Eintrittsgeld
120 Kronen bei Erreichung des 16. Altersjahrs
15 Kronen 16 Batzen jährlich für Verpflegung.[4])

Berechnungen hatten ergeben, dass die Gesellschaft, falls sie dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, jährlich den dritten Teil ihres Vermögens hätte hergeben müssen. Unter solchen Umständen müssen wir den Protest unserer Zunft als berechtigt ansehen.

Die vielen Streitfälle mit den andern Zünften und mit der Obrigkeit, die sehr oft bis zu eigentlichen Prozessen führten, mögen beigetragen haben, dass die Schuhmacher nach dem Umschwunge von 1798 als erste beschloss, nicht mehr jeden Meister ihres Handwerks aufzunehmen, womit die Trennung zwischen Handwerk und Zunft begann. Von da an war der erlernte Beruf nicht mehr verpflichtend für die Aufnahme, sondern das Zunftrecht vererbte sich in den Familien und konnte bloss noch durch Einkauf von Aussenstehenden erworben werden. Man sollte glauben, die Zünfte wären nun auch darin zurückhaltend gewesen. Im Gegenteil, es erhob sich ein wahrer Wettstreit unter den kleinern Gesellschaften, welche von ihnen zuerst einen Neuburger annehmen durfte, so dass schliesslich

[3]) StM. 1739.
[4]) StM. 1795.

das Los entscheiden musste. Diejenige Stube, die auf solche Weise Zuwachs erhalten hatte, durfte nicht eher wieder an der Auslosung teilnehmen, bis alle andern in selber Weise befriedigt worden waren.[5])

Wie schon angedeutet, war die Zugehörigkeit zur Gesellschaft nicht selbstverständlich, sondern an eine ausdrückliche Aufnahme gebunden. Für einen Schuhmacher von Beruf erfolgte diese ursprünglich sofort nach der Ernennung zum Meister, da es ihm ja nicht gestattet war, ohne von der Gesellschaft angenommen zu sein, selbständig zu arbeiten oder gar Gesellen anzustellen. Für den Burger, der kein Handwerk ausübte, war der Zeitpunkt seiner Verehelichung für die Annahme einer Zunft bindend. Kam er dieser Bestimmung innert Jahr und Tag nicht nach, so verfiel er einer Busse von 10 Pfund. Mit jedem weitern Jahr, das er säumte, wuchs diese um weitere 10 Pfund an, wurde jedoch nach dem vierten Jahr nicht mehr erhoben, sondern der Säumige ging all seiner burgerlichen Rechte verlustig.

Trotz des ursprünglich herrschenden Dranges, die Zahl der Stubengenossen möglichst zu vermehren, liess die Gesellschaft doch bei den Aufnahmen grösste Vorsicht walten. Namentlich von einem ihr unbekannten, landesfremden Meister verlangte sie den Nachweis, dass er ein ehrbar Leben geführt hatte. Ein alter Freiheitsbrief von 1465 schrieb ausdrücklich vor:

> „Weller ouch Ir hantwerkes frömbd har in unser Stat kompt, der meister werden und das Hantwercke treiben will, der sol ouch am ersten, e si inn zu dem hantwercke empfachent, von der Stat dannen er ist oder von sinem Herren, glaupsam kundschafft bringen, dass er sich bi dem Handwercke fromlichen gehalten, ouch von frommen lüten har kommen und des hantwerckes wirdig sie.[6])

Nach dem alten Meisterbüchlein, den Satzungen, die im Laufe des 16. Jahrhunderts festgehalten wurden, konnte eine neue Aufnahme nicht ohne Wissen und Willen aller Meister geschehen.[7]) Daher war denn auch einzig das gemeine Bott, die Versammlung aller Gesellschaftsgenossen, zuständig, über die Annahme eines Kandidaten zu entscheiden. Nötigenfalls musste dieser ein derartiges Bott auch gegen Abgabe einer bestimmten Gebühr erkaufen.[8])

---

[5]) StM. 1803.
[6]) Ob. Sp. B. E 104.
[7]) Meisterbüchlein Art. 21.
[8]) Meisterbüchlein (Nachtrag) Art. 42.

Bedingung zur Aufnahme war zu jener Zeit die Erlegung der Annahmefinanz oder des Meistergeldes, wie man in frühern Zeiten diese Abgabe zu benennen pflegte. Diese Gebühr hatte ursprünglich einzig den Zweck, dass sich die Stubengenossen einen Abend lang auf Kosten des neuaufgenommenen Meisters beim Weine gütlich tun konnten. Der Zunftbrief von 1373 gestattete hierfür bloss 10 Schilling; doch drehte sich um die Höhe dieser Gebühr jahrelang ein Kampf, indem die Gesellschaft stets bestrebt war, mehr zu verlangen, als ihr nach Recht zustand. Schon 1424 wurden Posten von 2 und mehr Pfund für die Meisterschaft verrechnet.[9]) Bald pflegte man auch die Höhe des Annahmegeldes abzustufen, je nachdem der Bewerber ein Meister von auswärts oder aus der Stadt oder gar der Sohn eines Gesellschaftsangehörigen war. Auch zwischen Meistern und Stubengesellen wurden Unterschiede getroffen. So setzte das Meisterbüchlein die Gebühr für jene auf 10 Gulden, für diese auf die Hälfte hiervon fest.[10]) Wenige Jahre darauf betrug das Annahmegeld für den Sohn eines Stubengenossen bloss noch 3 Pfund.[11]) Schliesslich wurden bei der Revision des Meisterbüchleins um 1643 die Ansätze ganz neu geregelt. Von da an betrugen sie:

Für die Annahme 20 Pfund
Für Reisgeld 20 Pfund
Für einen Feuereimer 3 Pfund 6 Schilling 8 Pfennige.

War jedoch der Kandidat kein Meister, wurde er also nur zum Stubengesellen aufgenommen, so zahlte er wiederum bloss die Hälfte, und war er sogar der Sohn eines Gesellschaftsangehörigen, nur den vierten Teil. Das Eimergeld wurde allerdings in diesem Falle stets ganz erhoben. Damals schuf man auch die Bestimmung, dass der Sohn eines Meisters, der die Gesellschaft vernachlässigt hatte oder gar weggezogen war, nicht anders als ein fremder behandelt werden solle.[12]) Die Stubenmeisterrechnungen zeigen, dass man sich an diese Ansätze gehalten hat. Damit war aber der ursprüngliche Sinn der Annahmefinanz, ein Weingeld zu sein, nicht mehr gewahrt. Am Weine hielt man allerdings zu jener Zeit, da das Leben auf der Stube derart von Bedeutung war, nach wie vor fest. Doch hatte eine solche Spende noch über die festgelegten Gebühren hinaus zu geschehen. Ja, man bestimmte später noch aus-

[9]) Alte Baurechnung.
[10]) Meisterbüchlein Art. 24.
[11]) Meisterbüchlein (Nachtrag) Art. 40.
[12]) Meisterbüchlein von 1643, Art. 3 und 5.

drücklich, dass es nicht unbedingt mit einer einzigen Flasche sein Bewenden haben müsse, sondern dass auch mehr dankbar angenommen werde.[13]) Mit der Aufnahmegebühr kam es übrigens so heraus, dass viele Meister glaubten, sie stehe bloss auf dem Papier und brauche in der Tat und Wahrheit nicht erlegt zu werden. Die vielen Mahnungen, die deswegen erlassen werden mussten, sprechen deutlich genug für diese Auffassung. Schliesslich bestimmte die die Gesellschaft, um alle Diskussion darüber aus der Welt zu schaffen, dass keiner mehr angenommen werden solle, er lege denn das Annahmegeld sogleich auf den Tisch.[14]) Es wäre allerdings verkehrt zu glauben, dass mit dieser Drohung Ernst gemacht worden wäre.

Grosse Unannehmlichkeiten bereiteten sich die Schuhmacher jedoch 1706, als sie zu der festgesetzten Annahmegebühr noch 12 Kronen ins Armengut verlangten. Zehn jüngere Meister erhoben gegen diese willkürliche Abgabe Einspruch, doch ging das grosse Bott darauf nicht ein, so dass die Sache vor den Rat gezogen wurde. Dieser bezeichnete die Gebühr als neu und bis dahin ungewohnt, ja wider das Ratsbuch gehend. Da jedoch die Ausgeschossenen der Gesellschaft einen Vergleich in dieser Sache ablehnten, wurden sie von Rats wegen aufgefordert, davon abzustehen und den Meistern die fragliche Summe zurückzuerstatten.[15])

Schon im 15. Jahrhundert war neben der Entrichtung der Aufnahmegebühr und dem Nachweis eines guten Leumunds auch der Besitz eines Harnischs und einiger Waffen Bedingung zur Aufnahme. Der Freiheitsbrief von 1465 schrieb vor:

> „Am ersten weller meister by und under inen (den Schuhmachern) werden wil, das der vorabe und am ersten sinen harnesch was dann zu einem man gehört, haben sol, uns und unser Stad trostlich und im erlichen und nutzlichen sie.“[16])

Spätere Dokumente erwähnen gleichfalls den Harnisch als Bedingung zur Aufnahme.[17]) Etwas später kam zudem noch die Abgabe eines Feuereimers an die Gesellschaft, welcher Verpflichtung zwar meist auch durch Bezahlen eines festen Geldbetrages nachgelebt wurde.

---

[13]) StM. 1702.
[14]) StM. 1719.
[15]) RM. 25, 444/45 aus dem Jahre 1706.
[16]) Ob. Sp. B. E 104.
[17]) Meisterbüchlein Art. 23 und StM. 1639.

Nach dem Gesellschaftsschluss von 1798 hatten alle Neuburger eine Einkaufssumme zu zahlen. Die Schuhmacher hatten jedoch erst das Glück, auf diese Weise zu einem neuen Mitgliede zu kommen, als ihnen 1810 die Familie Christen durch das Los zufiel.[18]) Es ist dies die einzige geblieben, die auf diese nicht ganz gewöhnliche Art die Mitgliedschaft der Gesellschaft erworben hat. Alle spätern Neuburger sind, wenn wir von der zwangsmässigen Einburgerung der Heimatlosen im Jahre 1861 absehen, nicht durch den Zufall des Loses, sondern durch eigene Bestimmung auf die Stube gekommen. Mit dem Jahre 1814 begannen sich diese Einkäufe zu häufen. Die Familie Christen hatte noch 80 Mark für den Vater und 25 Mark für die 5 Kinder als Kaufsumme bezahlt, was 3780 alten Bernerfranken gleichkam. Später aufgenommene Familien mussten teilweise bis 10,000 Franken entrichten. Dabei muss gesagt werden, dass die Ablehnung von Bewerbern aus diesem oder jenem Grunde nicht allzuselten vorkam.

Um 1820 mögen der Gesellschaft diese Neuaufnahmen zu wenig häufig vorgekommen sein, weshalb eine gewisse Angst entstand, der Bestand der Zunft könnte in kurzer Zeit allzu stark zurückgehen. Um dem vorzubeugen, führte sie die schenkungsweise Verleihung des Zunftrechtes an Leute, die sich für Stadt und Land verdient gemacht hatten, ein. Zwei Jahre darauf erfolgte dann auch die erste derartige Aufnahme, in der Person des Mathematikprofessors Trechsel. Der Empfang, der ihm bereitet wurde, war besonders herzlich und wurde mit einem gemeinsamen Mittagessen verbunden.

Etwas weniger gern gesehen war die bereits oben erwähnte Einburgerung der Landsassen und Heimatlosen im Jahre 1861. Auf die Schuhmachergesellschaft traf es damals 7 Familien mit 22 Köpfen, von denen mehr als die Hälfte unterstützungsbedürftig war. Da jedoch der grösste Teil dieser Neueingeburgerten Frauen waren, starben diese Geschlechter sehr bald wieder weg, so dass heute nur noch eines davon übrig geblieben ist.

Nach wie vor vollzog sich auch im 19. Jahrhundert die Aufnahme ins aktive Gesellschaftsrecht in versammeltem Bott. Neben den erwachsenen männlichen Gliedern der neueingeburgerten Familien musste nun auch jeder Jüngling nach seinem zwanzigsten Geburtstag aufgenommen werden, bei welchem Anlass er der alten Sitte gemäss das Gelübde in die Hand des Präsidenten abzulegen hatte. Dieses

[18]) StM. 1810.

Gelübde hat seinen Ursprung sicher im alten Eid auf das Meisterbüchlein, der im 17. und 18. Jahrhundert bei jeder Annahme verlangt wurde. Später gelobte der Kandidat nicht mehr auf die Handwerkssatzungen, sondern auf die Treue gegenüber Land und Religion. Schliesslich schrieben die Statuten von 1838 nur noch ein Versprechen vor, für das Wohl der Gesellschaft einzutreten. Das alte Gelübde lautete dort und wird seither in gleicher Form bei jeder Neuaufnahme noch verlesen:

„Es gelobet der Stubengenosse zu Schuhmachern, der Gesellschaft Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihren Statuten und sonstigen die gesellschaftlichen Verhältnisse betreffenden Beschlüssen getreu nachzuleben, den daherigen Aufträgen sich zu unterziehen und dieselben nach Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er gelobet ferners, der Gesellschaft bei allen Anlässen mit Rath und Tat beizustehen und alles dasjenige zu leisten, was dieselbe von ihm als einem rechtschaffenen Burger von Bern und Mitglied dieser Gesellschaft nach Recht und Billigkeit fordern kann."

„Ohne alle Gefährde."[19])

Die ältesten Namen derer, die auf Schuhmachern zünftig waren, bringt uns die schon erwähnte Baurechnung aus dem Jahre 1424. Es waren das:

rietwil	clewi von libenwil
bluomenhouwer	imer grafhans
trachselwalt	gogelli
hiltman	grimmo
spiller	lienhart zing
wernli kast	leistmacher
kristan von bintzlitz	halter
schilt	meister hans
ueli im Heinberg	entz von libenwil
clewi twirlen	ueli von lis
cuonrat zam engel	clewi von schüpfen
heini risen	hensli matis
sengi	zwigart

Wie veränderlich der Bestand der Gesellschaft war, zeigt schon allein der Umstand, dass 50 Jahre später im Verzeichnis der Stuben-

[19]) Statuten von 1838, 1854, 1914 und 1921.

genossen bloss noch 2 dieser Namen zu finden waren.[20]) Unter den neuen finden sich aber noch keine, die später regelmässig in den Stubenrödeln der Gesellschaft auftreten. Einige wenige von diesen Familien sind in spätern Jahrhunderten auf andern Stuben zünftig geworden; unter ihren Nachkommen finden sich sogar berühmte Männer, die eine Rolle im bernischen Staate des 17. und 18. Jahrhunderts gespielt haben. Den steten Wechsel der Geschlechter näher zu untersuchen, würde ins Uferlose führen, da häufig nur ein einziger Vertreter einer Familie auf der Zunft ansässig war. Dagegen sei eine Reihe von Namen erwähnt, deren Träger sich um das Wohl der Gesellschaft verdient gemacht haben. Vor allen ragten hervor die Familien Holtzer, Lienhardt, Isenschmid, Forer, Fetscherin, Keller, Jenzer, Ganting, Ziegler, Gerwer, Gruner, Brunner, Freudenberger, Küpfer, Ulrich u. a. Sie alle waren 1798 noch vertreten und kamen daher in den dauernden Besitz des Zunftrechtes. Das Schicksal wollte es jedoch, dass gerade einige dieser einst zahlreichsten und wichtigsten Familien während des 19. Jahrhunderts ausstarben. So fehlen im Burgerbuch von 1902 die Geschlechter der Holtzer, Lienhardt, Forer, Keller und Ulrich. Die Zeit seither hat weiter und rücksichtlos aufgeräumt, so dass heute nur noch 8 Namen von ehedem in den Listen der Gesellschaftsangehörigen stehen. Es sind dies die der Familien Isenschmid, Brunner, Gerwer, Gruner, Jenzer, Küpfer, Ziegler und Bürki. Von den andern sind teilweise noch weibliche Vertreter am Leben. Dafür sind durch Einkauf dazugekommen:

1810 Christen
1814 Stierlin
1831 Platel
1841 Guthnik
1842 Schär
1852 Baumgart
1856 Rahm
1858 Guignard
1859 Scheidegger
1860 Leuzinger
1861 Sigrist
1862 Höhn
1865 Bohren
1865 Heer
1865 Ost
1865 Hubacher
1865 Münger
1869 Ruch
1870 Mory
1871 Häuptli
1871 Walther
1873 Nüesch
1875 Hefti
1876 Schmidt
1877 Flogerzi

[20]) Bucher 641.

1878 Tribelhorn	1908 Feuz
1878 Blank	1910 Meyer
1878 Meyer-Brunner	1912 Trachsler
1880 Küpfer	1917 Bieri
1905 Marti	1927 Voutat
1905 v. Niederhäusern	1927 Büchler

Ferner wurde 1861 durch Zwangseinburgerung der Landsassen die Zunft vermehrt um die Familien

Amschütz	Schärer
Kästli	Zeller
Klötzli	Munz
Gassmann	

und 1822 durch schenkungsweises Verleihen des Stubenrechtes um die Familie Trechsel.

Von den eingeburgerten Landsassen hatten jedoch bloss die Familien Gassmann, Schärer und Zeller männliche Nachkommen, doch auch von denen sind zwei bereits ausgestorben. Uebrigens sind auch von den Geschlechtern, die sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts einkauften, viele wieder verschwunden. Von ihnen stellen heute die Stierlin, Münger und Trechsel das Hauptkontingent der Stubenangehörigen.

Die Zahl der Stubengenossen ohne Frauen und Kinder schwankte stets stark. So betrug sie 1475 63 Köpfe.[21]) 1623 waren es bloss noch 46[22]) und sechzig Jahre später 56.[23]) Kurze Zeit vor dem Untergange des alten Bern zählte die Zunft zwischen 80 und 100 Stubengesellen und Meister.[24]) In diesen Zahlen sind aber ausschliesslich nur die männlichen Gesellschaftglieder inbegriffen, die durch den Annahmeakt ins Gesellschaftsrecht aufgenommen worden waren. Die Frauen und Kinder haben früher überhaupt keinen Anteil an der Zunft gehabt, und erst mit dem Aufkommen der Armenversorgung traten sie in deren Gesichtskreis. Vollständige Verzeichnisse von ihnen wurden jedoch nie angelegt.

3. Die Organisation der Gesellschaft.

Vermutlich war die organisatorische Einrichtung ursprünglich die denkbar einfachste. Die ältesten Urkunden sprechen kurzweg

---

[21]) Bucher 641.
[22]) Stubenrodel im Staatsarchiv 44/45.
[23]) Wehrwesen Bd. 572.
[24]) idem, Bd. 273—281.

von der Meisterschaft des Schuhmacherhandwerks. Darunter war wohl die Gesamtheit der Gesellschaftsangehörigen verstanden. Zwei von ihnen scheinen sich mit der Leitung der Geschäfte befasst zu haben und sind abwechslungsweise wohl auch den Versammlungen vorgesessen. Wie weit im 15. Jahrhundert schon von Seiten der Gesellschaft bestimmte Satzungen schriftlich festgehalten wurden, lässt sich nicht feststellen. Die Leitung, soweit sie sich nicht an obrigkeitliche Erlasse halten konnte, geschah damals wohl noch vorwiegend nach Ueberlieferung. Das erste Meisterbüchlein, eine Niederschrift der Gebräuche und Regeln, stammt erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und enthielt ursprünglich 32 Artikel, die sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern lassen.

Art. 1	spricht von einer Spende an die Armen, am Tage der Schutzheiligen des Schuhmacherhandwerks, Crispinus und Crispinianus (25. Oktober);
Art. 2—8, 17	setzen die Bussen für Ungebührlichkeiten, die auf der Stube begangen wurden, fest;
Art. 9—14, 20, 27	regeln die Höhe bestimmter Abgaben an die Gesellschaft;
Art. 15, 16, 18, 19, 28, 32	befassen sich mit dem Verhalten bei gemeinsamen Mahlzeiten und Versammlungen;
Art. 21—24, 31	handeln von der Annahme neuer Meister und Stubengesellen;
Art. 25, 26, 29	stellen Regeln über das Handwerk auf;
Art. 30	bestimmt, dass die Hausfrau (Stubenwirtin) für Licht auf der Treppe zu sorgen hatte.

In der Folge haben diese Satzungen mannigfache Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Eine dicke Mappe Instruktionen, die im Gesellschaftsarchiv liegt, zeugt hiervon. Offenbar herrschte infolge der Fülle von Bestimmungen oft Unsicherheit über ihre Anwendung. Erst 1836 entstanden nach vielen erfolglosen Versuchen und Mahnungen seitens der Stadtbehörden die ersten eigentlichen Gesellschaftsstatuten, die 1838 gedruckt und seither unter drei Malen neu aufgelegt und den veränderten Zeiten angepasst wurden. Sie erst setzten den eigentlichen Beamtenstab, wie er sich durch den Gang der Jahrhunderte herausentwickelt hatte, fest und orneten die Kompetenzen der verschiedenen Versammlungen.

Als solche waren entstanden:

das grosse oder gemeine Bott
das Vorgesetztenbott
die Waisenkommission

und als Aemter, die teilweise lebenslänglich, teilweise zeitlich beschränkt waren, das des

Stubenmeisters
Obmanns
Stubenschreibers
Seckelmeisters
Almosners und
Umbieters.

Dem Hauswirt und den Handwerksaufsehern kam nicht speziell der Charakter von Amtsleuten der Gesellschaft zu, wenn sie auch in aller Form zu dieser Aufgabe gewählt wurden. Jener nahm eher die Stellung eines Pächters der Hauswirtschaft ein, diese waren nicht ständig gewählt, sondern wurden bloss vorübergehend, wenn es die Umstände erheischten, für kürzere oder längere Zeit eingesetzt. Sie verschwanden mit dem Zerfall des Handwerkes ganz, so dass schon früh keine Nachricht mehr von ihnen erhältlich ist. Die nähere Besprechung ihrer Funktionen wird daher auch an anderer Stelle geschehen.

Unter *grossem* oder *gemeinem Bott* verstand man kurzweg die Versammlung aller in die Gesellschaft aufgenommener Meister und Stubengesellen. Wir müssen seine Existenz ebenso alt annehmen wie die der Gesellschaft selbst, denn da, wo eine Handwerksorganisation bestand, muss folgerichtig auch eine Versammlung der Gesellschaftsglieder bestanden haben. Der Name „Bott" kommt allerdings vor dem 16. Jahrhundert in Urkunden, die die Schuhmacher betreffen, nicht vor. Es ist im 15. Jahrhundert stets kurzweg von den ehrbaren Meistern oder der Meisterschaft die Rede, die als Handelnde auftraten. Wiederum ist es das Meisterbüchlein, das in einem Nachtrage von 1562 erstmals von Beschlüssen spricht, die in einem „gemeinen bott" abgeraten wurden.[1]) Es ist zu dieser Zeit jedoch bei der Aufzeichnung einiger weniger grundsätzlicher Entscheide im Meisterbüchlein geblieben, und erst im Jahre 1626 hat man begonnen, die Verhandlungen des gemeinen Botts in einem Manual festzuhalten. Danach zu schliessen, war regelmässig zu Beginn des Jahres eine solche Versammlung, die oft auch die einzige

[1]) Meisterbüchlein Art. 38 ff.

geblieben ist. Erst in spätern Jahren verlangte die grosse Zahl der Geschäfte ein häufigeres Zusammentreten der Meisterschaft. Dies trat namentlich dann ein, als durch einen Beschluss im Jahre 1562 jedem Meister das Recht eingeräumt wurde, ein Bott zu erkaufen,[2]) sei es, um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, falls dies noch nicht geschehen, oder aber, falls dies bereits früher erfolgt war, um irgendwelche Streitigkeiten mit andern Stubenangehörigen zum Entscheid zu bringen. Die von Zeit zu Zeit erhobenen Bottgelder von 10 Schilling lassen darauf schliessen, dass von diesem Weg der Einberufung Gebrauch gemacht wurde.

Dass es mit der Beteiligung und Ordnung an den Botten nicht leicht genommen wurde, zeigt ein Artikel, der sagt, dass jedesmal, wenn der Stubenmeister nach alter Gewohnheit hat bieten lassen, sei es für die elfte oder für eine andere Stunde, und einer das Aufgebot missachtete oder erst erschien, wenn die Glocke wiederum geschlagen hatte, der Säumige mit drei Schilling gebüsst wurde. Hatten jedoch die Verhandlungen einmal begonnen, so durfte keiner mehr das Sitzungslokal verlassen ohne Erlaubnis des Vorsitzenden.[3]) Die dritte Bestimmung über das Bott legte den Anwesenden die Schweigepflicht über alle Verhandlungen auf.[4]) Ihr wurde am strengsten nachgelebt. Man begnügte sich oft nicht bloss, Widerhandelnde ordnungsgemäss zu büssen, sondern liess solchen gegenüber sogar die Rute in Aktion treten.[5])

Ueber den Bottbesuch konnte bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht geklagt werden. Er war zweifellos viel reger, als es später der Fall war. So fehlten 1650 bloss drei Mann an der Versammlung, und drei Jahre später nahmen 35 Herren und Meister daran teil.[5]) Doch schon bald nachher setzte eine gewisse Gleichgültigkeit ein, so dass 1684 eine erste dringende Mahnung zu fleissigerem Bottbesuch erlassen wurde, da oft die Versammlung wegen allzu geringer Beteiligung unverrichteter Dinge aufgelöst werden musste.[6]) Der Appell schien jedoch unbeachtet zu verhallen, denn 1701 musste die Busse verdoppelt werden, um die Stubenangehörigen zum Besuche des Bottes zu veranlassen.[7]) Später sandte man mit der gleichen Absicht ein Zirkularschreiben an alle auswärts wohnenden Stuben-

---

[2]) Meisterbüchlein Art. 42.
[3]) idem Art. 32.
[4]) idem Art. 16.
[5]) StM. 1653.
[6]) StM. 1684.
[7]) StM. 1701.

genossen, ohne dass jedoch der Erfolg bemerkenswert gewesen wäre.[8]) Nur ausnahmsweise war der Besuch erfreulich, ja 1779 sogar wieder so stark, dass die bereitgestellten Stubenflaschen für den anschliessenden gemütlichen Teil nicht ausreichten.[9]) Ganz schlimm wurde es damit aber wieder nach dem Umsturze von 1798, so dass schliesslich eine Kommission eingesetzt werden musste, die diese Frage ernsthaft zu studieren hatte und die auch Massnahmen beantragte. Die Busse von einem Pfund sollte nun nochmals verdoppelt und auch richtig eingetrieben werden. War sie zwei Jahre lang nicht erhältlich, so wurde der Schuldige während der Dauer eines Jahres jeglicher Assistenz durch die Gesellschaft verlustig erklärt.[10]) Die Feststellung, dass trotz dieser Massnahmen 1805 wieder bloss fünf Gesellschaftsangehörige den Weg auf die Zunftstube gefunden hatten, ist betrübend.[11]) Wenige Jahre später schrumpfte diese Zahl sogar auf eine einzige zusammen. Bloss einmal noch, als 1831 die Gesellschaften die Wahlen in den grossen Stadtrat vorzunehmen hatten, stellte sich eine grössere Anzahl Stubengenossen ein. Dann fand man sich mit dem schlechten Besuch ab, bis die neueste Zeit wieder ein grösseres Interesse an der Zunft hervorzubringen vermochte. Die Verlegung der Botte auf einen Abend und die Wiedereinführung eines gemütlichen zweiten Teiles, wie er seit mehr als hundert Jahren nicht mehr stattgefunden hatte, bewirkten, dass im dritten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts die Botte wieder zu einer stark besuchten Versammlung wurden.

Der überlieferte Zeitpunkt des ordentlichen Botts nach Neujahr hatte sich lange zu erhalten vermocht, wenn auch daneben die Zahl der ausserordentlichen Versammlungen stark zunahm und oft jährlich vier bis fünf betrug. 1758 wurde bestimmt, dass immer der erste Montag des Jahres der Tag des ordentlichen Generalbottes sein solle.[12]) Daran wurde mehr oder weniger festgehalten, bis 1803 die Verteilung des Burgerholzes ein Vorschieben des Neujahrsbotts vor den 31. Dezember bedingte, um damit auch den neu aufgenommenen Mitgliedern zum Genusse dieser Vergünstigung zu verhelfen. Erst die neuen Statuten von 1838 führten zwei ordentliche Botte ein, von denen das eine im Mai, das andere im Dezember stattzufinden hatte. Diese Regelung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

---

[8]) StM. 1759.
[9]) StM. 1779.
[10]) StM. 1802.
[11]) StM. 1805.
[12]) StM. 1758.

Ursprünglich schien man sich um elf Uhr vormittags versammelt zu haben, da ja meist eine gemeinsame Mahlzeit den Verhandlungen folgte. Später geschah es am frühen Nachmittag und, wie bereits bemerkt, seit den letzten Jahren am Abend.

Vor der Schaffung des Vorgesetzten-Bottes standen dem grossen Botte sämtliche Funktionen zu. Es beschloss die Aufnahme der neuen Meister, wählte die Beamten, wachte über die von den Räten erteilten Handwerksordnungen, schlichtete Streitigkeiten zwischen den Stubengesellen oder richtete über Unfug, der unter dem Dache des Gesellschaftshauses verübt worden war, denn nach einer alten Urkunde von 1429 gehörte die Frevelgerichtsbarkeit ausdrücklich den Gesellschaften.[13]) Bei all den Verhandlungen galt stets die Regel, dass jeder sein Begehren höchst persönlich vorbringen musste. Als 1768 einmal ein Angehöriger sein Anliegen durch einen Brief vortrug, wurde dies als ganz aussergewöhnlich bezeichnet.[14])

Eine eigentliche Umschreibung und schriftliche Festhaltung der Aufgaben des grossen Bottes brachten erst die Statuten von 1838. Das war besonders deshalb eine Notwendigkeit geworden, weil sich durch die Schaffung des Vorgesetztenbottes vielfach Kompetenzstreitigkeiten ergeben hatten.

Demnach kamen von da an dem grossen Bott die Beschlüsse über folgende Angelegenheiten zu:

a) Aufnahme neuer Gesellschaftsglieder und Bestimmung der Höhe ihrer Einkaufssumme,
b) Wahl der Gesellschaftsbeamten,
c) Festsetzung der Beamtenbesoldungen,
d) Ankäufe und Veräusserungen von Liegenschaften,
e) Allfällige Gaben als Beisteuer zur Armenpflege,
f) Allfällige Vorschüsse an bedürftige Gesellschaftsangehörige,
g) Nachlass gemachter Vorschüsse oder gereichter Unterstützungen,
h) Geldaufbrüche und Verpfändungen,
i) Ankauf oder Veräusserungen von Mobilien, Ehrengeschirren usw. über den Wert von Fr. 100 hinaus,
k) Autorisation zu Bauten und Reparationen über Fr. 400,
l) Annahme von Legaten und Substitutionen mit belästigenden Bedingnissen,

---

[13]) Zesiger 73.
[14]) StM. 1768.

m) Anlage von Geldern in fremden öffentlichen Fonds,
n) Die Erlaubnis zur Errichtung von Leibrenten,
o) Entscheide über Eintreten in Prozesse in Gesellschaftsangelegenheiten,
p) Entscheide über Klagen über die Amtsführung von Gesellschaftsbeamten,
q) Passation der Rechnungen.

Einige dieser Bestimmungen wurden später als überflüssig wieder fallen gelassen.

Ueber das Stimmrecht verfügte jeder am grossen Bott anwesende Stubengenosse, sofern er nicht vergeltstagt oder bevogtet war oder gar auf dem Armenetat stand, eine Bestimmung, die sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten hat.[15]) Bezeichnenderweise hatte bei Stimmengleichheit nicht etwa der vorsitzende Obmann, sondern der Stubenmeister den Stichentscheid[16]) wenigstens solange es ein solches Amt auf der Gesellschaft gab. Im übrigen hielt man streng darauf, dass sich der Geschäftsgang ordnungsgemäss abwickelte. Als einmal entgegen dem Reglement die bevorstehenden Neuwahlen auf den Bietkarten nicht angezeigt wurden, hob man dieses Formfehlers wegen die Versammlung des grossen Botts kurzerhand auf.[17])

Zweifellos mag den Sitzungen früher eine besondere Würde zuteil geworden sein durch die besondere Kleidung der Stubengenossen, die zu diesem Zwecke Rabat und Mantel anzulegen pflegten. Diese Sitte fiel 1786, dagegen wurde damals speziell noch erwähnt, dass die Gesellschaftsglieder noch mit dem Degen bewaffnet die Versammlungen zu besuchen hätten.[18])

Im Gegensatz zum gemeinen oder grossen Bott, dessen Ursprung wir weit zurück gesucht haben, ist das *Vorgesetztenbott* eine Einrichtung neueren Datums. Die Stubenmanuale erwähnen die Herren Fürgesetzten erst etwa um 1650, doch sollte es noch bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts dauern, bis auch die Verhandlungen dieser Behörde im Stubenmanual festgehalten wurden. Es mag richtig sein, dass schon früh einzelnen Gesellschaftsangehörigen, vornehmlich den Standesgliedern, ein besonderes Gehör geschenkt wurde, so dass sich die neue Versammlung schliesslich daraus heraus-

---

[15]) StM. 1768.
[16]) StM. 1798.
[17]) StM. 1848.
[18]) StM. 1786.

kristallisierte. Zudem lag seit 1676, da der Rat eine Bettelordnung erliess, das Armenwesen den Zünften ob. Dadurch wurden Beratungen über Unterstützungen in weitgehendem Masse notwendig, die aber wiederum nicht von derartiger Tragweite waren, dass ihretwegen jedesmal ein grosses Bott hätte einberufen werden müssen. Anfangs betrug die Zahl der Fürgesetzten acht. Sie tagten unter dem Vorsitz des Gesellschaftsobmannes und im Beisein des Almosners, Seckelmeisters und Stubenschreibers, die nicht jederzeit selbst Vorgesetzte zu sein brauchten. Streng wurde darauf geachtet, dass stets vier der Vorgesetzten aus dem Kreise der Meisterschaft und die übrigen vier aus dem der Stubengesellen erwählt wurden. 1705 erhöhte man ihre Zahl ein erstes Mal um zwei, indem damals einem Rechtsspruche des Rates nachgelebt wurde, der bestimmte, dass „zehn Vorgesetzte von den Aeltesten und Verständigsten halb der Meisterschaft und halb von andern Stubengenossen durch gesamtes Pott zu Vorgesetzten verordnet und auf zutragenden Todtfall, dess Verstorbenen platz durch sämtliche Stubengenossen wiederumb mit einem andern ergentzt werde.“[19]) Einige Jahre später wurde die Behörde sogar auf zwölf Häupter erweitert, trotzdem ihr 1717 noch zur speziellen Behandlung der Armensachen eine fünfköpfige Waisenkommission an die Seite gestellt worden war.[20]) Von 1802 an existierte auf der Zunft, wenigstens dem Namen nach, kein Vorgesetztenbott mehr. Damals wurde es mit der Waisenkommission verschmolzen und nahm auch, allerdings entgegen der ursprünglichen Absicht, deren Namen an. Der Grund zu diesem Vorgehen lag in der häufigen Beschlussunfähigkeit beider Behörden, da oft nicht einmal die erforderlichen fünf Mann anwesend waren. Zudem waren auch hier Kompetenzstreitigkeiten keine Seltenheit. Von dem nunmehr wieder zwölfköpfigen Kollegium mussten sechs anwesend sein, damit die gefassten Beschlüsse Gültigkeit erlangten.[21])

Nicht selten kam es auch vor, dass Vorgesetzte nicht in Bern wohnten. Namentlich die vielen Pfarrherren, die dieser Behörde angehörten, lebten auf ihren Pfrunden auf dem Lande. Sie konnten sich deshalb durch einen Statthalter vertreten lassen, was jedoch selten geschah. Erst die Neugestaltung nach 1798 brachte diese Bestimmung zur häufigeren Anwendung, bis man schon wenige Jahre später zur Einsicht kam, dass sie ein Revolutionsgesetz sei,

[19]) RM. 20, 128.
[20]) StM. 1717.
[21]) StM. 1802.

„wodurch man die ebenso unklugen Massnahmen der damaligen Regierung nachahmen wollte". Mit der Erkenntnis: „Kommen wir also zu unseren alten, guten, gesellschaftlichen Einrichtungen zurück, wobei wir uns wohl und glücklich fühlten" war es um die Statthalterschaft geschehen.[22])

Die Wahl der Vorgesetzten geschah im grossen Bott. Die beiden Stubenmeister bezeichneten zuerst vier Wahlmänner, wobei wiederum darauf geachtet wurde, dass sie zur Hälfte Meister, zur andern Hälfte Stubengesellen waren. Diese machten ihrerseits Wahlvorschläge, über die das grosse Bott entschied. Mit der Zeit kam die Gewohnheit auf, dass jedes Mitglied des Vorgesetztenbotts vorher während zwei Jahren Stubenmeister gewesen sein musste, ja, man ging damit so weit, dass derjenige, der ohne dieses Amt innegehabt zu haben, Vorgesetzter wurde, 4 Duplonen zu entrichten hatte.[23]) Bei Anlass der erwähnten Verschmelzung von Vorgesetztenbott und Waisenkommission kam auch die Bedingung hinzu, dass nicht zugleich zwei untereinander im ersten Grade verwandte Mitglieder in dieser Behörde sitzen dürften. An diesem Grundsatz hat man auch später festgehalten und ihn in die Statuten aufgenommen.

In der Regel tagte das Vorgesetztenbott alle Monate einmal. Auch hier waren stets Bestrebungen im Gange, den Sitzungstag ein für allemal festzulegen, ohne dass jedoch die unternommenen Versuche jeweils lange durchgeführt werden konnten, trotzdem sie zur Beschleunigung der Geschäftsabwicklung beigetragen hätten. Ueberhaupt zwang die grosse Menge der zu behandelnden Angelegenheiten oft zu vermehrten Sitzungen, zumal die Ausdehnung der Verhandlungen bis in den Abend hinein als unbequem empfunden und nicht durchgeführt wurde.[24]) In den Jahren, da Vorgesetztenbott und Waisenkommission getrennt waren, lag ersterem namentlich die Haus- und Vermögensverwaltung ob, insofern diese nicht auch unter die Kompetenzen des grossen Bottes fiel. Trat aber dies ein, so war das Vorgesetztenbott vorberatende Behörde. Zur Prüfung von Neuanlagen von Vermögenswerten trat eine spezielle Geldanwendungskommission, die aus zwei Vorgesetzten und dem Seckelmeister bestand, in Tätigkeit.

Etwas eigenartig mag die Bestimmung berühren, die 1784 den Söhnen der Vorgesetzten die Erlaubnis gab, sofern sie mehr als

[22]) StM. 1802.
[23]) StM. 1743.
[24]) StM. 1703.

24 Jahre zählten, an den Sitzungen des Vorgesetztenbottes als Zuhörer teilzunehmen, um so mit den Geschäften bekannt zu werden. Ueber die Anwendung dieses Beschlusses hat man nie mehr etwas erfahren. Wahrscheinlich ist er bald wieder in Vergessenheit geraten.

Wie bereits angedeutet, übernahm 1802 die *Waisenkommission* die Aufgabe des Vorgesetztenbottes. Allerdings hatte man damals noch bestimmt, dass die neue Behörde den Namen des Vorgesetztenbottes führen solle, doch war auch hier wieder einmal die Ausführung dem gefassten Beschlusse direkt entgegengesetzt. Schon 1717 war eine Spezialkommission eingesetzt worden, die sich ausschliesslich mit den Fragen der Armenunterstützung zu befassen hatte. Sie zählte damals bloss fünf Köpfe und blieb in dieser Zusammensetzung bis 1798, als sie auf acht Mitglieder und einen Obmann erweitert wurde. Von jeher galt auch der Grundsatz, dass der Obmann des Vorgesetztenbotts niemals auch der der Waisenkommission sein durfte. Bei der Verschmelzung der beiden Behörden fiel natürlich auch diese Einschränkung dahin, ja die Statuten von 1838 bestimmten ausdrücklich, dass der Obmann des grossen Botts gleichzeitig auch den Vorsitz in der Waisenkommission zu führen habe. Neben ihm gehörten dieser Behörde Vizepräsident, Almosner, Seckelmeister und 5 Beisitzer an. Einzig das Amt eines Stubenschreibers konnte von einem aussenstehenden Gesellschaftsangehörigen ausgeübt werden. Nicht allzu selten war aber sogar dieser einer der fünf Beisitzer, konnte sich also neben der Protokollführung auch an den Beratungen beteiligen. Hatte früher hie und da ein Gesellschaftsgenosse seine Wahl in die vorberatende Behörde abgeschlagen und aus diesem Grunde dann meist einige Flaschen Wein für den gemütlichen Teil des grossen Botts gestiftet, so schrieben die neuen Statuten ausdrücklich vor, dass jeder Stubenangehörige verpflichtet sei, sich als Beisitzer in die Waisenkommission wählen zu lassen und dort seine Stelle wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren zu bekleiden. Der einzige Grund, der von dieser Bestimmung entband, trat dann ein, wenn das betreffende Mitglied für sich oder die Seinigen Unterstützungen von der Gesellschaft in Anspruch nehmen musste. In diesem Falle war es gezwungen, falls es schon Mitglied der Waisenkommission war, sein Amt niederzulegen.

Waren früher die Vorgesetzten auf Lebenszeit gewählt, so lief nun die Amtszeit sechs Jahre. Nach Ablauf war eine Wiederwahl möglich und wurde sogar zur Regel. Dabei wurde alle zwei Jahre der dritte Teil der Behörde wiedergewählt. 1914 bei Neuauflage der

Statuten hielt man an dieser Wahlperiode fest, verkürzte aber die Amtszeit auf vier Jahre. Auch der ehemals komplizierte Wahlmodus mittelst Wahlmännern wurde abgeändert. Immerhin war die Waisenkommission im letzten Jahrhundert verpflichtet, bei der Wahl der Gesellschaftsbeamten und ihrer Mitglieder einen Doppelvorschlag an das grosse Bott einzureichen. Die neuesten Bestimmungen schreiben über die Zahl der Vorschläge nichts vor. Auch können diese heute durch das grosse Bott beliebig vermehrt werden. Damit wurde die Waisenkommission in ihren Rechten beschränkt.

Nur kurz seien hier noch die beiden Partikularbotte erwähnt, die einerseits die Meister des Handwerkes, anderseits die Knechte abhielten. Das Meisterbott entschied über ausgesprochene Berufsfragen, die offenbar lieber ohne die berufsunkundigen Stubengesellen abgehandelt wurden. Es wird sich ja auch erst mit dem Zeitpunkt gebildet haben, als auch Leute anderer Berufe in die Gesellschaft aufgenommen wurden. Es war eine vollkommen selbständige Versammlung, die ihren eigenen Obmann besass. Erst 1746 beschloss die Meisterschaft, kein Meisterbott abzuhalten, ohne dazu den Gesellschaftsobmann zu begrüssen.[25]) Ein einziges Mal nur, ums Jahr 1700 herum, sind einige Verhandlungsgegenstände dieser Versammlung im Stubenmanual festgehalten worden.

Auch nach dem Gesellschaftsschluss von 1798 haben die Schuhmachermeister der Stadt weiterhin eine Art Handwerksversammlung auf der Zunftstube abgehalten, ohne dass die meisten von ihnen noch zur Gesellschaft gehörten. Das hat denn auch die Stubengenossen von Schuhmachern bewogen, gegen die Ueberlassung der Gesellschaftslokalitäten an diese fremden Leute zu protestieren. Es beweist, wie gründlich Handwerksangelegenheiten nun missachtet wurden, dass diesem Proteste auch sofort Folge geleistet wurde.[26])

Neben dem Meisterbott gab es ein Knechtebott, auch Bruderschaft geheissen, von dem man leider zu wenig vernimmt. Man ist fast geneigt, dies mit einer modern organisierten Gewerkschaft zu vergleichen. Diese Annahme wird namentlich dadurch verstärkt, dass 1674 die Knechte den Meistern mit einem richtigen Streik gedroht haben. Es geschah auf die Klage eines hessischen Schuhknechtes hin, der durch Meister Rudolf Ris heimlich angestellt worden war und eines Abends durch diesen geschlagen wurde, so

[25]) StM. 1746.
[26]) StM. 1820.

dass er ein blaues Auge davontrug. Als dann der beschuldigte Meister vor dem Knechtebott, vor dem er sich rechtfertigen sollte, neuerdings in Schmähungen ausbrach, legten die Knechte die Arbeit kurzerhand nieder. Der Streit wurde schliesslich vom gemeinen Bott beigelegt, das entschied, dass sowohl Meister Ris als auch die Bruderschaft Fehler begangen haben und dass von nun an aller Zwist beseitigt sein soll. Meister Ris wurde als Veranlasser des Aufstandes mit zwei Thalern Busse belegt. Daraufhin nahmen die Knechte die Arbeit wieder auf.[27])

Weitere Spuren über die Tätigkeit des Knechtebottes sind jedoch auch nicht vorhanden. Einzig eine Bestimmung von 1670 schrieb den Schuhknechten vor, ihr Bott jeweils am Sonntag nach der Predigt abzuhalten. Offenbar wollte man damit verhindern, dass sie während der Woche aus diesem Grunde von der Arbeit fern blieben.[28])

Zweifellos das älteste Amt, das die Gesellschaft kannte, war das des Stubenmeisters. Das Restanzenbüchlein erwähnt es bereits im Jahre 1494, doch liegt die Vermutung nahe, dass 1424 die beiden vielgenannten Meister Trachselwalt und Entz von Libenwil bereits diese Stelle innehatten. Sie waren wenigstens damals beim Hausbau die beiden Wortführer der Gesellschaft. Sicher steht fest, dass dieses Amt lange Zeit das höchste und einzige war. Von jeher wurden demnach stets zwei Meister für diese Tätigkeit erwählt. Allerdings galt von den beiden nur der ältere als eigentlich regierender Stubenmeister, der jüngere musste ihm behilflich sein und sich derart auf das Amt vorbereiten, denn im kommenden Jahr rückte er an die erste Stelle nach und musste nun seinerseits einen Neuerwählten anleiten. Es blieb somit jeder Stubenmeister zwei Jahre im Amte, doch hatte das grosse Bott alle Jahre einen zu erwählen. Den zweiten pflegte es bei diesem Anlasse jeweils formell noch zu bestätigen.

An dieser Amtsperiode hat man ziemlich konsequent festgehalten. Nur zweimal ist bekannt, dass derselbe Meister das Amt während vier Jahren bekleidete.[29]) Ebenso selten trat der Fall ein, dass beide Stubenmeisterstellen miteinander neu besetzt werden mussten. Einzig, als 1739 ein Stubenmeister promoviert wurde, und der andere nach Reglement austreten musste, wurden beide Stellen gleich-

[27]) StM. 1674.
[28]) StM. 1670.
[29]) StM. 1731 und 1737.

zeitig mit neuen Männern besetzt.[30]) Sonst fand die Wahl alle Jahre am Neujahrsbott mit derselben Umständlichkeit, wie sie schon weiter vorn für die Vorgesetztenstellen beschrieben wurde, statt. Auch hier war man darauf bedacht, regelmässig zwischen einem Stubenmeister aus der Meisterschaft und einem aus der Zahl der Stubengesellen abzuwechseln. Das Amt war zweifellos eine Ehre für den Erwählten, doch darf angenommen werden, dass es auch reichlich Arbeit und Verantwortung brachte, weshalb ab und zu eine Absage erfolgte, die später mit einer Spende von zehn Talern ins Armengut entgolten werden musste. Nahm der Kandidat die Wahl an, so hatte er vor versammeltem Bott das Gelübde abzulegen, „dass er mit der Ehrenden Gesellschafft Ynkommen getrüwlich husshalten, uff das Huss und desselbigen gebüren geflissenlich achten und die gefelle besag Meysterbüchleins ordenlich bezüchen wolle,"[31]) Natürlich musste er nachher den Gesellschaftsangehörigen für die ihm erwiesene Ehre ein Erkleckliches zum „Tractement" spenden.[32])

Die Sitte, sein Amt durch einen Statthalter ausüben zu lassen, ist beim Stubenmeister weniger bekannt als bei den andern Aemtern, kam jedoch ausnahmsweise auch etwa vor, wenn der Inhaber der Stelle in den grossen Rat gewählt wurde.[33]) Ganz einzig steht der Fall da, dass einmal ein Stubenmeister nach abgelaufener Amtszeit nicht mit Dank, sondern mit Schimpf und Schande entlassen wurde, weil er sich unwürdig verhalten hatte.[34]) Es war derselbe, der dem silbernen Löwen, dem grössten Ehrengeschirr der Gesellschaft, den Kopf abgedreht hatte. Früher war bereits einmal einem Stubenmeister mit der Entsetzung gedroht worden, als er sich vor versammeltem Bott eines unanständigen, ärgerlichen und ungebührlichen Lebens wegen verantworten musste.[35])

Dem Stubenmeister lag lange Zeit als einzigem die Pflicht ob, für die Durchführung der Gesellschaftsbeschlüsse zu sorgen. Er präsidierte ursprünglich das grosse Bott, weshalb er auch zuweilen als Bottmeister bezeichnet wurde. Er verwaltete aber auch die Kasse der Gesellschaft und damit all ihr Gut, das zum mindern Teil aus Bargeld bestand, sondern in Gültbriefen und im Gesellschafts-

---

[30]) StM. 1740 und 1742.
[31]) StM. 1661.
[32]) StM. 1709.
[33]) StM. 1736.
[34]) StM. 1705.
[35]) StM. 1685.

haus lag. Auch lag ihm ob, jährlich von allen Gesellschaftsangehörigen eine bestimmte Abgabe als Stubenzins zu erheben und die privilegierten Einkünfte der Gesellschaft zu beziehen. Auch über Frevel auf der Stube hatte er zu richten, soweit dies nicht Sache des grossen Bottes war. Die deswegen verfügten Bussen, deren Höhe im Meisterbüchlein festgehalten war, hatte er einzuziehen. Für die gemeinsamen Mahlzeiten verhandelte er mit dem Stubenwirt oder sorgte selbst für die Beschaffung der nötigen Speisen. Ueber all sein Einnehmen und Ausgeben führte er Rechnung, die jährlich durch das grosse Bott genehmigt wurde. Mit der Schaffung einer Obmannstelle und eines Seckelmeisteramtes wurde es auch nötig, die Pflichten des Stubenmeisters in Form von Instruktionen zu umschreiben. Es ist einleuchtend, dass ihm dabei viele Rechte verloren gingen und er zu einem untergeordneten Beamten herabsank, der hauptsächlich noch da war, um die Ordnung im Hause und an den verschiedenen Mahlzeiten zu überwachen. Deshalb unterstand ihm immer noch der Hauswirt, mit dem er allein zu verhandeln hatte. Er musste nun auch dem Obmann das Geleit in die Sitzungen und nach diesen wieder nach Hause geben. Im grossen Botte sammelte er die Anträge und brachte sie zur Abstimmung, weshalb ihm wohl auch sein altes Recht des Stichentscheides geblieben war. Bei Feuersbrünsten fiel ihm die Oberaufsicht über das Gesellschaftslöschmaterial zu, und er musste jeweils besorgt sein, dass all die vielen Eimer wieder nach dem Gesellschaftshause zurückgetragen wurden. An Geldbezügen sind ihm schliesslich nur noch die Bussen geblieben, die andern besorgte nun der Seckelmeister.[36]) Nicht klar ersichtlich ist, welche Rolle die Stubenmeister im zweiten Vilmergerkriege spielten. Auf alle Fälle fand das grosse Bott 1713, dass ihnen, wie auf andern Gesellschaften, für die Dienste im Kriege eine besondere Belohnung zufallen solle.[37])

Bei der Neugestaltung des Gesellschaftswesens nach dem Umsturze von 1798 fiel auch die Stelle des Stubenmeisters dahin. Die Wirtschaft war schon einige Jahre früher aufgegeben worden, wodurch den Stubenmeistern noch die ihnen einzig übriggebliebene Tätigkeit von Bedeutung abhanden gekommen war.

Es ist nicht festzustellen, was die Gesellschaft veranlasst hat, plötzlich 1648 neben dem Stubenmeister einen Gesellschaftsobmann

---

[36]) Sammelmappe für Statuten und Instruktionen.
[37]) StM. 1713.

zu erwählen und die Leitung der Verhandlungen nun auf diesen zu übertragen. Das Stubenmanual spricht sich über die Veranlassung dazu gar nicht aus, es stellt bloss fest, dass in der Sitzung vom 30. Juli 1648 Castlan Lienhardt zum Obmann gewählt wurde. Nicht schwer hält es dagegen, eine lückenlose Liste all derer aufzustellen, die seit diesem Zeitpunkte bis auf den heutigen Tag die Geschicke der Gesellschaft als Obmann, später als Präsident geführt haben. Demnach besetzten dieses Amt:

von 1648 an	Castlan Lienhardt
1662	Samuel Holtzer, Schultheiss von Büren
1670	Joh. Holtzer, des Rats und Vogt zu Münchenbuchsee
1691	Abraham Lienhardt, Landvogt zu Laupen
1701	David Lienhardt, des Rats und Oberspitalmeister
1707	Abraham Lienhardt, Sechzehner und Rittmeister
1727	Salzdirektor Lienhardt
1735	Ratsherr Holtzer
1736	Samuel Küpfer
1782	Alt Castlan Brunner von Wimmis
1798	Dr. Stuber
1804	Alt Castlan Brunner von Wimmis
1817	Tuchherr Samuel Brunner
1821	Oberzollverwalter Ulrich
1836	Albrecht Friedr. Brunner, alt Dragonermajor
1848	Bankier Carl Bürki
1851	Chemieprofessor Carl Brunner
1865	Schuldirektor Stierlin
1871	H. Fetscherin-Ris
1879	Ad. Isenschmid
1884	Albert Meyer-Brunner
1907	Dr. W. Ost, Arzt
seit 1922	Pfarrer L. Stierlin.

Ursprünglich wurde der Obmann auf Lebenszeiten gewählt, und wir finden denn auch eine ganze Anzahl, die durch den Tod aus ihrer Amtstätigkeit gerissen wurden. Andere erklärten nach langer Amtszeit meist aus Altersrücksichten freiwillig den Rücktritt. Erst in neuester Zeit ist eine Amtsperiode von 4 Jahren festgesetzt, doch wird der Gesellschaftspräsident nach ihrem Ablauf in der Regel wiedergewählt, wenn er nicht von sich aus eine Wiederwahl

ablehnt. Einzig beim Umsturze 1798 hat sich der damalige Obmann, alt Castlan Brunner von Wimmis, veranlasst gefühlt, frühzeitig zurückzutreten, da er sich als Mitglied der alten Regierung nicht für berufen glaubte, als Gesellschaftspräsident das Geschick der Zunft in neue Bahnen zu leiten. Damals nahm Dr. Stuber die Leitung, die er in der bewegten Zeit der Helvetik und in der beginnenden Mediation nach bestem Können durchführte. Es zeugt aber von der Beliebtheit des alt Castlans Brunner, dass ihm 1804 nach dem Ableben Dr. Stubers neuerdings das Amt des Obmannes übertragen wurde, das er von da an noch dreizehn Jahre lang führte.

Von jeher wurde auch für den Fall, dass der Obmann nicht anwesend sein konnte, ein Statthalter gewählt. Später finden wir oft den Seckelmeister, zuweilen auch den Almosner, als interimistische Leiter der Verhandlungen, bis die Statuten von 1838 bestimmten, dass stets das rangälteste Mitglied der Waisenkommission das Amt eines Vizepräsidenten ausüben solle. Eine andauernde Vertretung hat allein zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein Statthalter geführt, als der amtierende Obmann, Spitalmeister David Lienhardt, längere Zeit krank war. Damals wurde er durch seinen Neffen, Rittmeister Abraham Lienhardt, vertreten. Offenbar muss dieser etwas zu selbstherrlich vorgegangen sein, so dass er stark angefeindet wurde. Ein Teil der Vorgesetzten erstrebte schliesslich nach langem Streit, bei dem mit Schmähworten nicht gekargt wurde, einen Entscheid des Rates von Bern. Rittmeister Lienhardt wurde zwar in seiner Statthalterstelle bestätigt, zumal er damals der einzige Standesherr der Gesellschaft war; er erhielt aber die Weisung, dass er sich „höchster Moderation" befleissen möge. Bei diesem Anlasse setzte der Rat die Zahl der Vorgesetzten auf zehn fest und übertrug ihnen den Entscheid, ob derartige Streitigkeiten vor ein grosses Bott gezogen werden sollten. Auch wurde damals festgehalten und betont, dass es an den Bottversammlungen jedem freistehe, „ohne einreden noch hindernuss in Gesellschaftssachen seine Meinung in gebührender bescheidenheit anzubringen, und dass das Mehr alsdann statt und platz haben soll."[38]) Die ganze Angelegenheit war auf alle Fälle kein Ruhmesblatt für die Gesellschaft, und man war sichtlich bestrebt, über dieser dummen Sache Gras wachsen zu lassen. Dass das gelang, zeigt schon der Umstand, dass Rittmeister Lienhardt einige Jahre später selbst zum Obmann gewählt wurde.

[38]) RM. 20, 128 und StM. 1705.

Wenn die bisher geschilderten Aemter und Stellen für den Inhaber eine grosse Ehre bedeuteten, daher keineswegs besoldet waren, so kannte die Gesellschaft im Gegensatz dazu auch einige Chargen, die gegen ansehnliche Bezahlung ausgeübt wurden. Allerdings traf dies für den *Stubenschreiber* nicht von Anfang an zu, denn ihm wurde erst 1710 ein Gehalt von sechs Kronen zugesprochen, aus dem er zudem noch die Unkosten zu bestreiten hatte.[39]) Immerhin wird er wohl vorher schon für die Ausfertigung der einzelnen Schriftstücke eine Gebühr erhoben haben. Ihm lag auch schon lange, bevor man dazu überging, die Verhandlungen der Botte zu verschreiben, die Anfertigung der Rechnungen ob, die Stuben- und Seckelmeister jährlich abzulegen hatten. Es kam auch vor, dass wohl aus Mangel an schriftkundigen Leuten ein nichtzünftiger Notar zum Stubenschreiber gemacht werden musste. Bot sich dann die Gelegenheit, dieses Amt wieder einem Gesellschaftsgenossen zu übertragen, so wurde davon rasch Gebrauch gemacht.[40]) Der Fall, dass der Stubenschreiber zugleich Stubenmeister war, dürfte wohl ein einziges Mal vorgekommen sein. [41]) Auch hier kennen wir einen Fall einer Statthalterschaft, und zwar wegen Arbeitsüberhäufung.[42]) Aus verschiedentlich ausgefertigten Instruktionen zu schliessen, lagen die Pflichten des Stubenschreibers vornehmlich in der Führung folgender Manuale und Rödel:

1. Ein Minutenbuch zum summarischen Notieren der Sitzungsverhandlungen.
2. Ein Manual.
3. Ein Vogtrechnungs- und Geldtagsrodel.
4. Ein Rodel von sämtlichen Stubengenossen in alphabetischer Reihenfolge.
5. Eine Sammlung aller Verordnungen.
6. Ein Inventar über das Gesellschaftsgewölbe.
7. Ein Zinsurbar und ein Zinsrodel.
8. Ein Gewehrmusterungsrodel.
9. Ein Rodel über alle bevogteten Gesellschaftsangehörigen.

Eine Verordnung bestimmte in späterer Zeit, dass der Stubenschreiber ein „passierter Notarius" sein müsse, dass er, falls er an den Sitzungen nicht selbst anwesend sein könne, einen Vikarius

---

[39]) StM. 1710.
[40]) StM. 1701.
[41]) StM. 1733.
[42]) StM. 1736.

zu stellen und alle „Zeddel" schleunigst zu spedieren habe, und dass ihm die Anfertigung oder Ueberprüfung aller Geldanwendungsschriften zustehe. Neben seinem allerdings bescheidenen Fixum durfte er verrechnen:

„Für einen Zeddel von einer Seite Umfang . . 3 bz.
Für einen von zwei Seiten Umfang . . . . . 4 bz.
Für einen Aufdingbrief (Lehrbrief) . . . . . 25 bz.
Für ein Gutachten oder Memorial von
einer Seite . . 3 bz. 3 kr.
zwei Seiten . 7 bz. 2 kr.
vier Seiten . 15 bz.
Für Abschriften von Zeddeln pro Seite . . . . 2 bz.
Für Passation der beiden Gesellschaftsrechnungen 30 bz.
Für Passation einer Vogtrechnung pro Bogen . 7 bz. 2 kr.
Für jede Gesellschaftsannahme. . . . . 15 bz.
Für die drei Doppel des Armenetats . . . . . 30 bz."[43])

Die Arbeit des Stubenschreibers ist bis heute im grossen ganzen dieselbe geblieben. Die Taxen dagegen sind grösstenteils fallen gelassen und durch Erhöhung des Fixums ersetzt worden.

Zu allen Handreichungen musste der Umbieter zur Stelle sein. Seine Hauptaufgabe war, wie schon sein Name sagt, das Zusammenbieten der Stubengenossen. Daneben stand er dem Stubenmeister und Stubenschreiber zur Verfügung und war bei den Verhandlungen der Botte anwesend. Allerdings kam zu wiederholten Malen das Bestreben auf, den Umbieter während der Sitzungen der Vorgesetzten aus dem Lokal zu entfernen, offenbar, weil man fürchtete, dass durch ihn die Verhandlungen ausgeschwatzt werden könnten. Man verwies ihn daher auf einen andern Raum des Hauses und liess sogar einen Glockenzug anbringen, mittelst dessen er jederzeit, wenn man seiner bedurfte, in die Stube gerufen werden konnte.[44])

Auch der Umbieter bezog seinen Jahreslohn, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts fünf Pfund betrug und bis auf 26 Kronen im Jahr 1823 erhöht wurde. Zudem wird von Zeit zu Zeit ein Trinkgeld diese Entschädigung noch verbessert haben. Wohl sehen auch die neuesten Gesellschaftsstatuten diesen Posten vor; doch fiel die Notwendigkeit, ihn zu besetzen, in der neuesten Zeit dahin.

---

[43]) StM. 1795 und 1802.
[44]) StM. 1753 und 1830.

Schliesslich sei noch kurz der beiden wichtigen Gesellschaftsbeamten gedacht, über deren Tätigkeit an anderer Stelle eingehender zu berichten sein wird, über den Seckelmeister und den Almosner. Der erste wurde wohl zur Entlastung des Stubenmeisters eingesetzt. Seine Abrechnungen datieren jedoch erst seit 1620. Damals hatte er bereits die meisten Finanzfunktionen übernommen; dem Stubenmeister blieb bloss noch der Bezug von einigen speziellen Einkünften. Der Almosner erhielt 1676 durch die Ueberbindung der Armenpflege an die Gesellschaft reichlich Arbeit. Er wurde wie der Seckelmeister meist auf sechs Jahre gewählt. Sehr oft wurden beide nach Ablauf dieser Amtszeit für eine neue Periode bestätigt, falls nicht, wie es einmal vorübergehend der Fall war, eine besondere Bestimmung eine derartige Wiederwahl untersagte. Immerhin dürfte die vierzigjährige Almosner-Tätigkeit, wie sie von 1884 bis 1924 Notar Carl Küpfer ausübte, wohl einzig in den Annalen der Gesellschaftsbeamten dastehen. Seckelmeister wie Almosner stellten in früheren Zeiten bei ihrem Amtsantritt Bürgen. Heute ist es Brauch geworden, dass statt dessen eine Kaution geleistet wird.

Ueber die Besoldungen der einzelnen Beamten können nur lückenhafte Feststellungen gemacht werden. Man war jedoch stets bestrebt, bei Gelegenheit eine Aufbesserung eintreten zu lassen. Folgende Zusammenstellung mag immerhin ein kleines Bild davon geben.

Jahr	Seckelmeister	Almosner	Stubenschreiber	Umbieter
1666			10 Pfund	
1700	15 Kronen			5 Pfund
1709				4 Kr.
1713	15 Thaler	10 Thaler		
1715				6 Kr.
1722	24 Kronen	18 Kronen	18 Kronen	
1735			20 Kronen	10 Kr.
1784				12 Kr.
1823				26 Kr.
bis 1859		450.— Fr.	450.— Fr.	120.— Fr.
seit 1859	100.— Fr.	500.— Fr.	500.— Fr.	150.— Fr.
„ 1874		800.— Fr.	800.— Fr.	250.— Fr.
„ 1891		900.— Fr.	900.— Fr.	
gegenw.		1200.— Fr.	1200.— Fr.	

Bei Betrachtung dieser Zahlen ist zu bedenken, dass die Stubenschreiber noch bestimmte Taxen für die Ausfertigung von Schriftstücken verrechnen durften. Der Seckelmeister bezieht heute statt eines Fixums eine Provision von den eingegangenen Kapitalzinsen.

Mehr Gewicht als auf die Besoldungen legte man bei der Gesellschaft auf die Gratifikationen, die den Beamten in reichlichem Masse zuflossen. Nach den Aufzeichnungen im Stubenmanual wurden ausgerichtet:

1721 dem Stubenschreiber 5 Thaler,
dem Seckelmeister und dem Almosner je eine Medaille im Werte von fünf Dukaten. Diese wurden eigens für diesen Zweck geprägt;
1727 dem Seckelmeister eine Medaille oder ein Goldstück im Wert von fünf Dukaten[45]);
1731 dem Almosner zwei Louis d'or;
1732 dem Stubenschreiber sechs Dukaten,
dem Obmann eine Quadruppel;
1737 dem Stubenmeister einen doppelten Bernerdukaten;
1745 dem Seckelmeister und Almosner je einen Dukaten;
1750 dem Hauswirt wegen der einquartierten Miliz 15 Kr.;
1769 der Frau Stubenwirtin eine Gratifikation,
1777 dem Almosner eine Medaille zu sechs Dukaten;
1797 dem Almosner vier Louis d'or und seiner Frau zwei;
1802 dem Stubenschreiber sechs Dukaten;
1805 dem Seckelmeister eine silberne Kaffetière;
1813 den beiden Spritzenmeistern je 32 alte Franken;
1817 dem Almosner 10 Louis d'or in bar oder in Silbergeschirr;
1827 der Frau des Almosners ein Geschenklein;
1845 dem Stubenschreiber für die Errichtung eines neuen Almosnerrodels 120.— Franken;
1915 dem Stubenschreiber 500.— Franken;
1919 dem Gesellschaftspräsidenten Dr. W. Ost eine farbige Wappenscheibe.

Seither wurden zu verschiedenen Malen Gesellschaftsbeamte mit einem silbernen Plateau mit eingraviertem Gesellschaftswappen beehrt.

---

[45]) Der Staat Bern prägte Goldstücke von 2 bis 12 Dukaten, die aber nicht in Umlauf gesetzt wurden, sondern lediglich zu Geschenkzwecken und als Anerkennung für geleistete Dienste ausgegeben wurden.

Aus dieser Zusammenstellung sehen wir, dass sogar die Frau des Almosners und die Hauswirtin zuweilen mit einer Extragabe beschenkt wurden. War früher vornehmlich eine Geldgabe üblich, so ist man in letzter Zeit immer mehr zu einem Andenken aus Silber übergegangen.

4. Das Handwerk.

Hatten sich die Zünfte in Bern das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch vergeblich bemüht, es ihren Schwesterverbindungen in andern Städten gleichzutun und zur politischen Macht zu gelangen, so sollte dafür der Schutz und die Hebung des Handwerkes straff durchgeführt werden. Es galt vornehmlich, jegliche Konkurrenz von aussen aufs entschiedenste einzuschränken und zu sorgen, dass sich kein unerwünschter Meister in der Stadt niederlasse. Hatte die Obrigkeit alle Hebel in Bewegung gesetzt, um ihnen die politischen Ziele zu verwehren, so war sie dafür in diesem Punkte sehr zugunsten der Gesellschaften eingenommen und unterstützte deren Bestrebungen durch Erlass von Handwerksverordnungen. Wir haben bereits mit der ersten solchen, die auch die Schuhmacher erwähnt, Bekanntschaft gemacht. Noch enthielt sie bloss die Gebühren, die ein Meister zu erlegen hatte, um das Recht, seinen Beruf auszuüben, zu erlangen. Eine gleiche Tendenz verfolgte auch der Brief von 1465. Er schrieb jedem Meister, der sich in der Stadt niederlassen wollte, genau vor, worüber er sich auszuweisen habe. Dadurch wurde vermieden, dass Leute ohne genügende Kenntnisse des Handwerkes in der Stadt arbeiteten. Auch mussten die fremden Meister ein Attest über ihren bisherigen Lebenswandel erlegen, damit auch in dieser Hinsicht keiner dem Handwerk zur Unehre gereichte. Dabei begnügte man sich nicht nur mit einer einzigen Empfehlung, sondern verlangte stets deren zwei.[1]) Doch stand in diesem Brief kein Wort von äussern Meistern, die kein Recht haben sollten, ihre Ware in der Stadt feilzubieten. Diese Bestimmung bestand jedoch, sonst hätte die Obrigkeit keinen Grund gehabt, 1479 eine Ausnahme davon festzusetzen, die dahin ging, dass einzig am Jahrmarkt von Martini äussere Meister ihre Produkte in der Stadt zum Verkaufe auslegen durften.[2]) Dieses Recht wurde am 22. November 1561 noch erweitert, als die Räte verfügten, „dass sie die andern dry Jarmarckt, so uff sanct Lucientag, ostern und

[1]) Ob. Sp. B. E 104/5.
[2]) RM. 26, 130.

pfingsten allhie zu unnser Stat gehalten werden, ouch für frye offne Jarmarckt halten, da frombd und heimsch ir war unnd arbeyt usslegen unnd veil haben mögen, wie dan bisshär geschächen." Gleichzeitig bestimmten sie aber auch, dass sie den eingesessenen Handwerksmeistern der Stadt ihre Freiheiten und Ordnungen für alle Wochenmärkte bestätigen und sie auch gegen jeden Uebergriff schützen werden.[3]) Es sollte jedoch noch bis gegen Ende des Jahrhunderts dauern, bis dieses Recht verbrieft wurde. Dies geschah mit der Freiheitsbestätigung von 1590. Sie war diejenige Ratsverordnung, die von allen uns erhaltenen, die Rechte der Schuhmacher am deutlichsten umschrieb. Sie wurde ausgestellt auf spezielles Bitten der Meister, die klagten, dass äussere Schuster auch an Wochenmärkten ihre Schuhe in der Stadt auslegten, was doch den althergebrachten Gewohnheiten und Bräuchen zuwider laufe und den gemeinen Meistern „in irer begangennschafft mechtig nachteillig unnd abbrüchig were." Dabei fehlte ihnen aber jegliches Schriftstück, an Hand dessen sie den fremden Meistern und Knechten ihr Recht hätten beweisen können und das ein Vorgehen gegen diese geschützt hätte. Die Fremden glaubten denn auch jedesmal, wenn ihnen wegen unrechtmässigen Feilbietens die Ware beschlagnahmt wurde, es geschähe aus Missgunst und nicht gemäss althergebrachter Rechtssätze. Der Rat von Bern zeigte sich der Bitte der Stadtschuster geneigt und „gönnte" ihnen „nach volgende fryheitt unnd Innsechen:"

> „Namlich das niemand so usserhalb unnser Statt gesessen, er sie meister oder knecht einiche Schuch noch Stiffell gross oder klein, alhier in unnser Statt, dieselbenn zuverkouffen bringenn noch die Innerthalb unnserenn Burgerenn Zillen ufstellen, hencken oder legenn solle, noch möge, dann welcher über einnmal empfangne warnung wussentlich hiewider handlenn unnd diss unnser Innsechenn muttwillig und frävenlich überträttenn unnd darann vergriffen wurde, der soll nit allein das Jennige, was er zu merkte Inn unnser Statt oder dero Burgerenn Zill uff veilenn kouf gebracht, ussgehenckt unnd gelegt verwurckt unnd verlorenn habenn, sonders ouch darzu noch dry pfund pf. unablässlicher buss das einn zu unnser Statt, das ander zu unnserenn Kilchmeyerenn unnd das dritt zu ermelter gemeinen Meisterenn Schuchmacherhandtwerchs."

[3]) Ob. Sp. B. U U 516/17.

Mit diesem „Schyn", den der Rat am „24. Wynmonat als man vonn Jesu Christi unnseres einzigen erlössers unnd heilands geburt zalt 1590 Jar" ausstellte, hatten die Schuhmacher das erreicht, was sie so sehnlich erstrebt hatten.[4]) In der Folge sollten sie ihrem Recht mit aller Strenge bis zur Rücksichtlosigkeit Geltung verschaffen. Wiederholt gelangten sie später noch an den grossen Rat um ausdrückliche Bestätigung, die auch jedesmal gewährt wurde. Das letzte Mal geschah es zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Von den freien Jahrmärkten sagte zwar der Brief von 1590 nichts; doch ist kaum anzunehmen, dass diese Ausnahmebestimmung damals fallen gelassen wurde, zumal wir sie später wieder ausdrücklich erwähnt finden, übrigens mit der Erweiterung, dass nach den Märkten die fremde Ware nicht etwa durch Kommission verkauft werden durfte.[5])

Betrachten wir nun einmal die Art und Weise, wie die Gesellschaft von ihrem Rechte, gegen die äussern Meister vorzugehen, Gebrauch machte. Der Freiheitsbrief hatte für den Fall der Uebertretung die Pfändung der dargebotenen Ware verfügt und zudem eine Busse von 3 Pfund bestimmt. Diese fiel zum dritten Teil der Stadt, zum andern Drittel der Vinzenzenkirche und zum letzten Drittel der Gesellschaft zu. Es war also ein Irrtum, wenn in spätern Jahren die Vinzenzenkirche die Hälfte der Bussen als ihr zustehend verlangte.[6]) Zur Aufsicht und zur Eintreibung der verordneten Bussen bestimmte die Gesellschaft besondere Leute, deren Zahl schwankte, meist aber sechs betrug, wovon drei Mann stadtobenaus, die andern in entgegengesetzter Richtung ihre Aufsehertätigkeit auszuüben hatten.[7]) Zeitweilig ging die Gesellschaft dazu über, das ihr von den Bussen zufallende dritte Pfund den Aufsehern zu überlassen, damit diese dadurch zu besonderem Eifer angespornt würden. Der deutlichste Beweis, wohin dieses schliesslich führte, bringt der Handel, den die Gesellschaft mit den Schuhmachern des Landgerichtes Zollikofen auszufechten hatte. Diese klagten 1659 durch Ausgeschossene beim Rat von Bern, dass die Meister der Stadt die Ware, die die Kläger bei der Neubrücke aufstellten, gewalttätig und unter Zücken der Waffen entwendet hätten, gestützt auf ihren Freiheitsbrief. Der Rat von Bern stellte darauf fest, dass dieses Vorgehen der Stadtmeister ein grobes Verfehlen und ein Ueber-

[4]) Ob. Sp. B. FFF 130/32 und RM. 420, 164.
[5]) RM. 274, 349 aus dem Jahre 1700.
[6]) Resp. Prudent. Bd. 21, 187.
[7]) StM. 1658.

schreiten der Freiheiten darstelle, die ihnen nur das Recht der Pfändung innerhalb der Burgernziele gestatteten. Sie wurden daher zur Rückgabe der entwendeten Ware angehalten und sollten zudem den Meistern des Landgerichts für Kosten, Schaden und Zeitversäumnis 32 Kronen entrichten und alle ehrrüchigen Redensarten, die ihrerseits gefallen waren, zurücknehmen.[8]) Die Stadtschuster weigerten sich anfänglich, dieser Aufforderung nachzukommen und erreichten dadurch eine Reduktion der Entschädigungssumme auf 15 Kronen.[9])

Dieses Mal hatten sie also die Pfändung zu Unrecht ausgeführt. Sehr oft geschah sie aber auch durchaus mit Berechtigung, wobei gleichwohl eine gewisse Milde im Verfahren nicht verkannt werden kann, wie sie übrigens auch von der Obrigkeit bei jeder neuen Freiheitsbestätigung anempfohlen wurde. So erhielt der fremde Meister nach Erlegung seiner Busse meist die gepfändeten Schuhe zurück, und wenn er recht untertänig darum bat, wurde ihm auch ein Teil oder die ganze Busse erlassen. Der Drang der Landschuster, in die Stadt Ware liefern zu dürfen, wurde allerdings immer reger. 1701 stellten diejenigen der Kirchgemeinden Muri, Bolligen, Stettlen und Vechigen und der Herrschaften Bümpliz, Reichenbach und Köniz ausdrücklich ein diesbezügliches Gesuch, das mit arger Entrüstung über diese Sache, „die ganz gegen die von Mgh. gewährten Freiheiten gehe," abgelehnt wurde.[10]) Noch deutlicher spricht das Stubenmanual von 1737, das eine grosse Klageschrift der Schuhmacher enthält. Die Konkurrenz durch die äussern Meister sei unerträglich geworden, da sie auf dem Lande billiger leben, daher auch billigere Arbeit liefern könnten. Damit würden die Stadtmeister nicht nur in den Freiheiten beeinträchtigt, sondern liefen ihrem Ruin direkt entgegen. Offenbar war damals die Pfändung aufgehoben. Wenigstens dachte man daran, sie wieder einzuführen, fand aber dann eine andere Lösung, indem man den Spiess umdrehte und den Schuhmachern der Landgerichte ausdrücklich den Verkauf ihrer mit nicht mehr als zwei Knechten gemachten Schuhe in der Stadt aus eigenem Antrieb und mit obrigkeitlicher Bestätigung gestattete. Dabei hofften die Stadtmeister eine bessere Kontrolle über die Landschuster zu erhalten, indem sie sich die Ueberwachung namentlich des Lehrlingswesens ausdrücklich vorbehielten. Landes-

[8]) RM. 135, 300 aus dem Jahre 1659.
[9]) RM. 135, 338, 362, 393.
[10]) StM. 1701.

fremde Schuhmacher wurden zudem bei dieser Gelegenheit unnachsichtlich weggewiesen.[11]) Schliesslich sollten gegen Ende des 18. Jahrhunderts die äussern Meister, gegen die so lange gekämpft worden war, zu den Rettern des Handwerks werden, das in der Stadt immer mehr zerfiel. Schon 1766 hatte man einen Versuch zur Hebung gemacht, ohne einen Erfolg davon buchen zu können.[12]) Der Mangel an tüchtigen Meistern blieb bestehen, so dass 1787 fünf Landgerichtsschuhmacher zur Niederlassung in der Stadt eingeladen wurden. Allerdings wurden sie der Rechte der Zunftgenossen nicht teilhaftig, mussten sich aber gleichwohl der geltenden Handwerksordnung fügen. Zudem mussten sie versprechen, das Handwerk nicht zu verkaufen und nicht mehr als zwei Gesellen oder Lehrbuben zu beschäftigen. Bei Beratungen über Handwerksangelegenheiten mussten sie auch am grossen Bott anwesend sein, durften aber nicht stimmen.[13]) 1796 vermehrte sich die Zahl derart zugezogener Meister noch, indem stets darauf geachtet wurde, dass in der Stadt 16 Werkstätten besetzt waren. Waren hierzu nicht genügend Meister aus der Burgerschaft vorhanden, so wurden die fehlenden Stellen mit äussern besetzt. Diese nötigte man gleichzeitig, sich alle sechs Jahre um eine neue Arbeitsbewilligung bei der Gesellschaft zu bewerben. Unterliessen sie das, so wurden sie fortgejagt.[14]) Nun war es auch den Schuhmachern vom Lande gestattet, an allen Wochenmärkten die Ware in die Stadt zu tragen, wobei allerdings noch die Einschränkung bestand, dass sie sich auf das Feilbieten von Bauernschuhen und Pechstiefeln ohne Randsohlen beschränken sollten.[15]) Damit waren die alten Freiheitsbestrebungen völlig aufgegeben, und es ist begreiflich, dass man zwei Jahre später die ursprüngliche Zweckbestimmung der Gesellschaft, die Ueberwachung und Förderung des Handwerkes, völlig aufgab.

Die Gesellschaft pflog aber auch mit den äussern Meistern Verhandlungen, die nicht allein Bestrebungen zu ihrem Schutze bezweckten. Vielmehr hat die Organisation der Handwerker in der Stadt und die damit verbundenen Vorteile sehr oft auch die Landschuster zur Gründung einer ähnlichen Einrichtung angefeuert. Als erste machten sich die Schuhmacher vom Landgericht Seftigen bemerkbar, die sich 1638 durch Berufsgenossen aus dem Oberland

[11]) Unt. Sp. B. HHH 470.
[12]) StM. 1766.
[13]) StM. 1787.
[14]) Ob. Sp. B. HHHH 197.
[15]) Polizeibuch 20, 363.

verdrängt fühlten und deshalb durch einen Rechtsspruch seitens der Berner Gesellschaft den Schutz gegen diese Konkurrenz anstrebten.[16]) Als Schiedsrichterin musste die Gesellschaft im gleichen Jahre auch auftreten, als die Meister der Vogteien Wangen, Aarwangen und Bipp nicht einig wurden bei der Wahl des Ortes für ihre österliche Zusammenkunft. Der Konflikt wurde damals durch die Zunft gütlich entschieden und die Kosten den streitigen Meistern auferlegt.[17]) Kurze Zeit darauf befürworteten die städtischen Schuhmacher eine neue Ordnung für die Meister des Landgerichtes Konolfingen und änderten auch den Meistern von Brugg, Aarau, Lenzburg und Zofingen die Satzungen gemäss ihrem Wunsche ab.[18]) Da die Schuhmacher von Thun klagten, dass bei Verdingung und Ledigsprechung der Lehrknaben viele Missbräuche vorkämen, so wurde auch diesen eine Verordnung über die fraglichen Punkte zugestellt.[18]) Die Stadtschuster waren ausdrücklich zu einem solchen Vorgehen berechtigt, denn am Sankt Dorotheentag (6. April) des Jahres 1511 übertrug ihnen der Rat von Bern die Oberaufsicht über die Handwerker auf dem Lande. Er bestimmte damals, dass:

1. Sowenig wie in der Stadt auch auf dem Lande keine fremden, ledigen Schuhknechte, die „unnütz Frouen mit sich führen", geduldet werden sollen,
2. die Stadtschuster die Schuhmacher auf dem Lande bei der Anfertigung des Meisterstückes zu überwachen haben,
3. für die Lehrknaben auf dem Lande die gleiche Lehrordnung wie in der Stadt zu Anwendung kommen müsse,
4. Landleute, die Schuhmacher in ihre Häuser auf die Stör nehmen und eigenes Leder verarbeiten lassen, nicht mehr Schuhe anfertigen lassen dürfen, als sie für sich und ihr Gesinde benötigen,
5. an Sonn- und Feiertagen keine Schuhe zum Verkauf aufgestellt werden dürfen,
6. jeder ins Land ziehende Schuster Brief und Siegel über seine ehrliche Abstammung zu erbringen habe,
7. die Meister der Stadt auch die Preise auf dem Lande und die Entlöhnung bei Störarbeiten festzusetzen und über ihre Anwendung zu wachen haben.[19])

---

[16]) StM. 1638.
[17]) StM. 1638.
[18]) StM. 1640, 1654, 1655.
[19]) Polizeibuch I. 31.

Im Vergleich zu andern Handwerken wurde den Schuhmachern nur sehr wenige Vorschriften über die Gestaltung ihrer Arbeiten gemacht. Eine solche aus dem Jahre 1470 verbot die Schnäbel an den Schuhen und war ein Teil jenes mit dem Twingherrenstreit in Zusammenhang stehenden Kleidermandates. Demnach durften die Schnäbel nicht länger gemacht werden „als das vorder gleich eines Fingers". Dabei galt diese Bestimmung im gleichen Masse auch fremden Leuten gegenüber, wie sie für einheimische Gültigkeit hatte.[20]) Auch noch später stossen wir auf die Mahnung an die Schuster, die Herstellung modischer Arbeit zu unterlassen.[21]) Da jedoch das kaufende Publikum Schuhe nach neuester Mode verlangte und diese, wenn sie in der Stadt nicht erhältlich waren, sich von auswärts verschaffte, konnten die Meister wohl oder übel einem solchen Gebot nicht Folge leisten.

Es ist nun aber all die Zeit hindurch nicht allein beim Kampf zwischen äussern und innern Meistern geblieben. Vielmehr hat die Zunft auch ihre eigenen Leute unter äusserst strenger Kontrolle gehalten, um auch unter ihnen die Konkurrenz, wenn auch nicht ganz auszuschalten, so doch in loyalen Bahnen zu halten. Diese Tendenz äusserte sich zweifellos schon in der Fixierung der Preise für die Schuhe. Erstmals geschah schriftlich eine solche auf obrigkeitlichen Wunsch wahrscheinlich im Jahre 1469. Wenigstens ist eine Urkunde vorhanden, die von späterer Hand diese Jahrzahl trägt, ohne dass ihre Richtigkeit bewiesen werden könnte. Die Schrift lässt aber mit ziemlicher Sicherheit auf das 15. Jahrhundert schliessen. Demnach verlangten die damaligen Schuster für

„1 p. Stifel von Kuhleder	30	schilling
1 p. grissin Stiffel	30	„
1 p. guter buntschu	7	„
1 p. gmeiner buntschu	6	„
1 p. schu mit einem falt	10	„
1 p. schu mit ringge	5	„
1 p. brisschu (Schnürschuh).	5	„
1 p. froweschu.	5	„
1 p. Knabenschu von 10 oder 12 Jahren, item Töchterschu gleichen Alters	4	„
1 p. für Kind von 6 oder 7 Jahren	3	„

[20]) Welti 188 und Missivenbuch A 722.
[21]) StM. 1647.

1 p. für Kind von 3 oder 4 Jahren . . . . 2 blaphart,
1 p. für Kind unter diesen Jahren . . . . 2 schilling,

Natürlich fertigten die Schuster nicht nur neue Schuhe an, sondern beschäftigten sich auch mit der Flickarbeit. Die gleiche Preisliste setzt dafür fest:

„ein guot par bletz umb 2 blaphart od. 2 schilling
ein par bletz nadenen (?) 20 oder 18 schilling."

Schliesslich wird auch noch der Lohn erwähnt, den sie bezogen, wenn sie in die Privathäuser zur Verrichtung der Arbeit gingen und dabei verpflegt wurden, ja, meist sogar das Leder geliefert erhielten. Für ein auf der Stör angefertigtes Paar Schuhe erhielten sie einen Blaphart.[22])

Während 200 Jahren erhalten wir keine Kunde mehr, die von einer Aenderung dieser Ansätze spricht. Sicher sind die Preise inzwischen gestiegen, so dass ein Missverhältnis zwischen der wirklichen Marktlage und dem Tarif eintrat. Diese Unsicherheit verleitete die Handwerksmeister, die Preise willkürlich hoch anzusetzen, so dass schliesslich der Rat einschritt und zum Vorteil des Handwerks einen Mittelpreis festsetzte. Er verfügte, dass sich die Meister mit den Preisen den Zeitumständen anpassen sollten, „die in der wohlfeilen Zeit, die gegenwärtig herrsche, gleich hoch wie in der teuern seien, was sich zum Schaden des Landmannes und des Burgers auswirke." Demgegenüber machten die Schuster geltend, dass das Leder im Preise nicht gesunken sei, sondern je länger je höher stehe. Zudem müssten sie oft jahrelang auf Bezahlung warten, und auch die Handwerksgesellen verlangten nicht weniger, sondern mehr Lohn. Die neue Mode bilde den Ruin der Handwerker, die pro Tag kaum mehr ein Paar Schuhe anfertigen könnten, während sie von den alten, bescheiden geschmückten Schuhen, zwei oder drei Paar herzustellen vermochten. Würden sie sie jedoch nicht nach der Forderung der Mode ausarbeiten, so kauften die Leute auswärts. Deshalb könnten die Schuhe nicht anders taxiert werden als

„Ein par währschaft Mannenschu umb. . . . . 34 bz.
Ein par gewichst Schu aber . . . . . 31 bz.
Ein par währschaft Weiberschu umb . . . . . 26 bz.
Die gereuchten und weissen in gleichem Preis.
Für ungefähr 15 jährig Knaben ein par gewichst
oder Kalberigt umb . . . . . 22 bz.

[22]) U. P. Bd. 19 Nr. 62.

Für ungefähr 10 oder 12 jährig ein par umb . . . 15 bz.
Für under und minderjährig Kinder alle Zeit je nach dem Alter, und man solche gering oder schlecht wollte haben, begehrend sy in so billichem preis zugeben, als immer müglich."[23])

Es ist nicht ersichtlich, in welchem Sinne der Rat damals entschied. Auch fehlen jegliche Preislisten aus spätern Jahren.

Um nun zu vermeiden, dass durch ein Ueberangebot von Ware der Absatz ins Stocken kam und die Meister dadurch in Not gerieten, gleichzeitig aber auch, um allen Meistern die Möglichkeit zu geben, gleichviel Schuhe herzustellen, wurden genaue Vorschriften über die Anzahl der Gesellen, die jeder halten durfte, getroffen. Die Gesellschaft bezeichnete dieses Vorgehen stets als die „Regulierung der Stühle." Demnach schrieb das alte Meisterbüchlein in seinem Art. 25 vor:

> Unnd damitt ouch under uns meistern des Handwercks kein übernutz gebrucht werde, so ist unnser will und meynung, das hinfür dhein meister über selbs dritt werckenn sölle.

Es war daher keinem Meister erlaubt, mehr als zwei Knechte oder einen Knecht und einen Lehrbuben neben sich arbeiten zu lassen. Vorübergehend beschloss man jedoch mehrmals, dass jeder Meister soviel Gesinde setzen dürfe, wie ihm beliebe.[24]) Dies geschah meist, weil die Meisterschaft auf eine geringe Zahl gesunken war, so dass die Burgerschaft nicht genügend mit Schuhen versehen werden konnte. Diese Freiheit dauerte meist nicht lange, war jedoch in der Regel der Auftakt zu einer Reform der Bestimmung über die Stühle, die dahin ging, dass die Maximalgrenze um einen erhöht wurde. So stieg die Zahl der Stühle pro Werkstatt auf vier und schliesslich sogar auf fünf an.[25]) Dabei blieb es, indem von da an ein Meister bei Arbeitsüberhäufung gezwungen war, einen andern um Hilfe anzugehen.

Gleich wie die Anzahl der Stühle, war den Meistern auch der Lohn vorgeschrieben, den sie einem Gesellen zu verabfolgen hatten. Demnach sollte ein Schuhknecht, der täglich zwei Paar Schuhe anfertigte, einen Wochenlohn von 7 Batzen erhalten. Leistete er

---

[23]) StM. 1673.
[24]) StM. 1694.
[25]) StM. 1696 und 1719.

jedoch weniger, so war auch der Lohn kleiner.[26]) Damit wollte man vermeiden, dass die wohlhabenden Meister die Knechte durch übersetzte Löhne anziehen konnten, so dass bei den weniger bemittelten Schustern niemand mehr hätte arbeiten wollen.[27]) Widerhandlungen gegen diese Bestimmung sind merkwürdigerweise recht häufig vorgekommen, trotz der angedrohten Busse von zwei Pfund. Es ging ein Meister sogar so weit, dass er seinem Knechte jährlich 40 Thaler, zwei Paar Schuhe und obendrein noch eine Gratifikation von zwei Kronen gab, was in jenen Zeiten als gewaltig übersetzt bezeichnet wurde.[28]) Nicht minder streng verfuhr man mit Gesellen, die ohne Grund von der Arbeit wegliefen und mitten in der Woche feierten. Der Meister war in diesem Falle berechtigt, ihm für jeden Tag, da er von der Werkstatt fernblieb, einen halben Wochenlohn abzuziehen.[29])

Die Gesellschaft bekämpfte auch die Anstellung von sogenannten „Lotterpfaffen". Sie waren Schuhknechte fremder Herkunft, die, trotzdem sie auf der Wanderschaft waren, bereits Frau und Kinder mit sich führten. Da sie sich dadurch einer Handlungsweise schuldig machten, die nicht für zunftehrlich galt, sollten sie keine Anstellung finden, um dadurch nicht einem ehrbaren Knechte den Platz wegzunehmen. Aus gleichem Grunde wurde streng darauf geachtet, dass ein solcher nicht heimlich in den Häusern störweise arbeitete. Einzig die Arbeit für ein Kloster oder Spital war ihm gestattet.[30]) Auch die Stümperarbeit war verpönt. Als solche galt diejenige, die ein Knecht in seiner Freizeit auf eigene Rechnung ausführte, wozu ihm oft gar noch sein Meister das Leder verkaufte. In diesem Falle wurden sowohl Meister wie Knecht gebüsst.[31]).

Schliesslich führte die Zunft auch die Aufsicht über die Lebensweise der Meister. Sie schloss 1634 einen kurzerhand aus, weil er sich aufs höchste hatte schelten lassen, ohne diese Schande von sich zu weisen. Bevor er ganz und gar rehabilitiert war, wurde er nicht wieder zugelassen.[32]) Ein andermal wurde ein anderer verwarnt, einen bessern Lebenswandel zu führen, „sonsten man ganz andere

---

[26]) StM. 1659.
[27]) Meisterbüchlein von 1643 Art. 35.
[28]) StM. 1687.
[29]) Meisterbüchlein von 1643, Art. 34.
[30]) idem Art. 36.
[31]) StM. 1634.
[32]) StM. 1634.

und zwar ihm unbeliebige Mittel an die Hand nehmen werde.[33]) Auch kam die Gesellschaft einem chorgerichtlichen Urteile nach, wenn sie die Arbeit am Sonntag verbot, da sie für die Kirchgänger ärgerlich sei.[34])

Nicht ganz reibungslos spielte sich für die Schuhmacher der Bezug ihres Rohstoffes, des Leders, ab. Die Hauptlieferanten waren natürlich die Mitburger von den Gerbergesellschaften. Offenbar standen aber die Schuhmacher gar nicht immer in voller Eintracht mit ihnen. Namentlich führte der Umstand, dass die Schuster oft von Kunden Felle und Häute an Zahlungsstatt erhielten, zu Uneinigkeiten mit den Gerbern, die diese Felle den Schuhmachern zu einem geringen Preise gerben mussten, falls sie nicht Gefahr laufen wollten, dass diese sie auswärts verarbeiten liessen. Die hohe Obrigkeit musste hier mehrmals vermittelnd eintreten. So pfändeten die Gerber den Schuhmachern um 1479 herum kurzerhand ihre Ware, ohne in diesem Vorgehen etwas Unbilliges zu sehen, weil diese einen schwungvollen Handel mit Häuten betrieben und stetsfort auch solche auswärts zum Gerben gegeben hätten. Die Schuster bestritten allerdings die ihnen zur Last gelegten Vergehen, willigten aber ein, dass die Obrigkeit eine klare Interpretation der bestehenden Ordnung vornehme. Dies ist daraufhin auch geschehen, wenn man auch aus dem Wortlaut des Ratspruches heute nicht ganz klug werden kann. Sicher ist, dass der Rat in seiner Sitzung von Samstag nach Oculi 1479 (20. März) verfügte,[35]) dass die bestehende alte Ordnung insofern Geltung haben solle, als sie bestimmte, dass die *Häute* allein durch die Gerber verarbeitet werden dürften. Dagegen schrieb der Erlass vor, dass die Schuhmacher Kalbs-, Schaf- und Ziegen*felle*, die von eigenen Tieren stammten oder die ihnen von Kunden an Zahlungsstatt gegeben worden wären, „mögen haben und gerwen lassen." Damit will wohl gesagt sein, dass ihnen freistehe, bei wem sie das ausführen liessen.[36]) Für die Häute aber sollten sie an Gerberlohn bezahlen: „Für eine gemeine Haut sechs Schilling und für eine Haut eines Rindes, das sechs Gulden und mehr galt, acht Schilling." Später wurde diese Bestimmung noch zugunsten der Gerber erweitert und abgeändert. Demnach durfte ab 1592

---

[33]) StM. 1718.
[34]) StM. 1649.
[35]) RM. 26, 104 und Ob. Sp. B. H 42/43.
[36]) Ueber den Unterschied zwischen Fellen und Häuten siehe Stürler, Seite 30, Fussnote 115.

ein Schuster im Jahr nicht mehr als zwei Häute und sechs Felle gerben lassen. Den Gerbern wurde dabei ausdrücklich das Recht eingeräumt, einen, der diese Verordnung übertrat, nach ihrem Gutdünken zu bestrafen.[37]) Wahrscheinlich war es früher den Schuhmachern auch verboten gewesen, Leder anderswo zu kaufen als bei den Stadtgerbern. Da aber das Gerberhandwerk schon früh dem Niedergange zuging, so wurde es den Schustermeistern schon 1666 freigestellt, nach Gebrauch Leder von auswärts zu beziehen. Später haben dann allerdings die „gnädigen Herren" auf erneute Klage der Rotgerber den Wunsch geäussert, dass die Schuhmacher bei ihren Einkäufen die hiesige Burgerschaft berücksichtigen möchten, da diese ebenso gutes Leder liefere wie auswärtige Gerber.[37]) Es blieb aber bei diesem Wunsch und kam nicht zum Befehl. Es scheint, dass die heimischen Gerber zu einem höhern Preis lieferten, denn die Klagen hierüber sind nicht selten.[38]) Die fremde Ware unterstand auch der Kontrolle der städtischen Lederzeichner.[39]) Offenbar sind die Schuhmacher dieser letzten Forderung nicht immer nachgekommen, denn die Vennerkammer sah sich zu Mahnungen veranlasst.[40]) Ein einfacheres Mittel, um der lästigen Kontrolle zu entgehen, wandte allerdings ein Schuhmacher an, indem er mit List dem Zeichner den Lederstempel entwendete und ihn auf die Gesellschaft brachte.[41])

Sehr oft geschah der Ledereinkauf durch alle Meister gemeinsam, wobei die Gesellschaft zu diesem Zwecke sogar gegen Bürgschaft einiger Meister ein Darlehen gewährte.[42]) Solches gemeinsames Leder wurde meist auf dem Gesellschaftshause aufbewahrt, bis schliesslich sich ein Stubengesell deswegen beschwerte, da der Geruch des Leders das ganze Haus erfüllte.[43])

An Markttagen pflegten die Meister regelmässig auf dem „Platz" ihre Stände aufzuschlagen. Mit diesem Namen wurde der Ort bezeichnet, der heute Theaterplatz heisst. Früher hatte sich dort ein Graben quer durch die Aarehalbinsel gezogen. Nach dem grossen Stadtbrande von 1405 wurde dieser mit dem Schutte aufgefüllt, so dass von da an eine ebene Verbindung zwischen der Alt-

---

[37]) Unt. Sp. B. FFF 629 und Polizeibuch 2. Blatt 7.
[38]) RM. 25, 444/45 vom Jahre 1706.
[39]) Unt. Sp. B. UU 225.
[40]) StM. 1671.
[41]) StM. 1718.
[42]) Stubenmeisterrechnung 1605.
[43]) StM. 1789.

stadt und der „Nüwenstadt" bestand. Später zogen die Schuster die Strasse unmittelbar vor dem Gesellschaftshause diesem Orte vor und hielten nun fortan mit obrigkeitlicher Erlaubnis ihren Markt hier ab.[44]) Allerdings zeigten sich bald auch gewisse Unzulänglichkeiten. Der am meisten stadtabwärts gelegene Platz war stets der beliebteste, um den sich nicht selten ein Kampf unter den Meistern entspann, bis das Meisterbüchlein die Reihenfolge der Stände genau nach dem Alter der Meister festsetzte.[45])

Schliesslich seien noch kurz die Leistmacher und Sattler erwähnt, die durch ihren Beruf ebenfalls zur Gesellschaft gehörten. Allerdings ist von ihnen sehr selten die Rede. 1704 bestimmte die Stube, dass der Leistschneider keinen Gesellen oder Lehrbuben haben durfte,[46]) und dass die Sattler genau gleich wie die Schuster als Beweis ihres Könnens vor der Ernennung zum Meister das Meisterstück abzulegen hätten.[47])

Dem Lehrlings- und Gesellenwesen fiel auf der Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Galt es doch, im Interesse der Erhaltung des Gewerbes, für einen guten, durchgebildten Nachwuchs zu sorgen. Schon bei der Annahme eines Lehrbuben war der Meister an die gesellschaftliche Genehmigung gebunden, d. h. er durfte dies nur im Beisein zweier Meister des Handwerks tun. Bei der nächsten gemeinsamen Mahlzeit musste er diesen Schritt mit einer Spende von 15 Schilling entgelten.[48]) Diese Gebühr ist schon 1424 bekannt und in der alten Baurechnung mehrfach in gleicher Höhe erwähnt. Wir finden später erheblich höhere Ansätze für das Aufdinggeld, das bis auf sieben Kronen anstieg.[49]) (Nicht verwechselt werden darf diese geringe Abgabe, die der Meister, der den Knaben annahm, zu erlegen hatte, mit dem eigentlichen Lehrgeld, das der Vater des Lehrlings zu zahlen hatte.) Das Lehrgeld schwankte zwischen 24 und 60 Kronen und wurde meist zur einen Hälfte beim Beginn der Lehre, zur andern Hälfte nach der halben Lehrzeit bezahlt. Die Fälle, dass statt des Vaters des Lehrlings die Zunft das Lehrgeld zum Teil oder ganz zahlte, sind überaus zahlreich; es kam sogar vor, dass auch eine Beisteuer bewilligt wurde, wenn der Jüngling nicht Schuster lernte, sondern sich einem andern zünftigen oder nichtzünftigen

[44]) RM. 364, 70 vom Jahre 1564.
[45]) Meisterbüchlein von 1643 Art. 32.
[46]) StM. 1704.
[47]) StM. 1685.
[48]) Meisterbüchlein Art. 26.
[49]) StM. 1746.

Handwerke zuwandte. Meist entschied überhaupt die Gesellschaft, für welchen Beruf der Knabe ausgebildet werden sollte. Sie erhielt damit das Mittel in die Hand, junge Leute, die ihr nicht durchaus genehm waren, einer andern Gesellschaft zuzuschieben. Nahm ein Jüngling ihren Entscheid nicht an, so verweigerte sie weitere Unterstützungen. In vereinzelten Fällen ging man auch die hohe Obrigkeit um einen Beitrag an den Lehrlohn an.[50]) Die Lehrzeit betrug in früheren Zeiten drei Jahre und wurde im 18. Jahrhundert um eines vermehrt.[51]) Dabei war man darauf bedacht, diese Vorschrift strikte einzuhalten. Die obrigkeitlichen Ermahnungen waren an diesem Platze einmal überflüssig. Es ist kaum anzunehmen, dass die Verdingung des Lehrknaben vertraglich festgelegt wurde. Die Anwesenheit der beiden Meister und die allgemeine Ordnung, wie sie das Meisterbüchlein vorschrieb, setzten die Pflichten des Lehrmeisters wie des Lehrbuben zur Genüge fest. Erst 1782 finden wir einen Vertrag erwähnt und auch im Stubenmanual kopiert. Gegen Missbrauch des Lehrjungen, wie er zuweilen vorkam, schritt die Gesellschaft mit Bussen ein. So wurde ein Meister bestraft, weil er seinen Buben dazu verwendete, Wein zu holen und andere Hausgeschäfte zu verrichten, so dass er in drei Tagen nicht einmal ein „Kinderschühli" machen konnte.[52]) Hatte sich die ganze Zeit hindurch der Lehrling gut aufgeführt, so schritt man zu seiner Ledigsprechung, ein Anlass, der neuerdings den Meister eine Zeche kostete. Zudem durfte er nun nicht sofort wieder einen andern Buben einstellen, sondern war verpflichtet, mindestens drei Jahre verstreichen zu lassen. Diese Wartezeit wurde später auf ein Jahr verkürzt. Handelte er dagegen, so hatte er nicht nur eine Busse zu gewärtigen, sondern der Knabe wurde ihm weggenommen und anderswohin verdingt.[53]) Mit der Ledigsprechung war der Lehrling zum Gesellen geworden und war nun verpflichtet, sofort seine Wanderschaft anzutreten, deren Dauer gleich war wie die der Lehrzeit. Erst wenn auch diese Bedingung ganz erfüllt war, wurde er zum Meisterstück zugelassen.

Welche Forderungen in früheren Zeiten bei diesem Anlass an den Kandidaten gestellt wurden, ist nicht ersichtlich. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden sie genau festgelegt. Demnach

---

[50]) Rodel der Ratserk.
[51]) StM. 1746.
[52]) StM. 1704.
[53]) StM. 1633.

wurde keiner zugelassen, er sei denn von vier geschworenen Meistern examiniert worden, wo, bei wem und wie lange er gelernt habe, wie lange er gewandert sei und ob er sich getraue, das Meisterstück zu machen. Dies bestand in der Anfertigung von „botine oder stiefel", ferner eines starken und eines modischen Mannsschuhs und je eines ebensolchen Weiberschuhs. Darauf wurde die Arbeit einem Meisterbott zur Prüfung vorgelegt.[54]) Diese Bestimmungen scheinen bedeutend mildere ersetzt zu haben, denn sie bezweckten eine Hebung des Handwerkes. In der Folge kam denn auch etwa die Abweisung eines Kandidaten wegen schlechten Meisterstücks vor.[55]) Die Auffassung, die ein Stubengenosse hatte, der glaubte, dass sein Sohn als Meisterssohn nicht zu gleichen Leistungen verpflichtet sei, wurde ganz und gar nicht gebilligt.[56])

Auch dieser Punkt sollte mit den Gerbern zu einem Streit führen. Diese hatten einen Gesellschaftsangehörigen, der das Schuhmacherhandwerk erlernt hatte. Als er sich ans Meisterstück heranmachte, klagten die Gerber gegen die Schuhmacher, es werde verlangt, was reglementarisch nicht vorgesehen sei. Der Streit drehte sich um den Begriff der harten und weichen Stiefel. Die Schuster verlangten nach wie vor die Herstellung eines Paars Stiefel von hartem Leder als Prüfungsarbeit, die im Vergleich zu den aus weichem bedeutend schwieriger war. Da aber zu dieser Zeit, es geschah 1782, niemand mehr hartlederne Stiefel trug, sahen die Gerber in diesem Verlangen eine unnütze Schikane ihrem Stubengenossen gegenüber. Der Streit endete schliesslich zu Ungunsten der Schuhmacher,[57]) da die Obrigkeit ausdrücklich bestimmte, dass keine veralteten und ausser Gebrauch gekommenen Arbeiten als Probestücke aufgegeben werden dürften. Es ist übrigens gar nicht ausgeschlossen, dass die Schuster versuchten, durch derart besondere Bedingungen den Kandidaten von der Meisterschaft fernzuhalten; weil er unehelicher Herkunft war, lag ihnen sicher nichts daran, ihn in ihre Reihen aufzunehmen.

War endlich das Meisterstück vollbracht und als genügend erachtet worden, so blieb dem Knecht vor der Ernennung zum Meister noch die Entrichtung einer grossen Menge Gebühren. Das eigentliche Meistergeld, auch Annahmegeld genannt, wurde schon weiter oben erwähnt. Aber auch die vier Meister, die über die Aus-

---

[54]) StM. 1703.
[55]) StM. 1719.
[56]) StM. 1714.
[57]) StM. 1782.

führung des Meisterstückes gewacht hatten, wollten eine Belohnung für ihre Mühe. Ursprünglich sollten sie ein Taggeld von einem Pfund erhalten. Damit jedoch die Gebühren nicht allzustark anwuchsen, mussten immer nur zwei der vier Geschworenen dem Examen beiwohnen.[58]) Später wurde kurzweg ein Fixum für die ganze Prüfung festgesetzt. Es betrug

14 Kronen 10 Batzen, wenn der Kandidat ein Meisterssohn war,
16 Kronen 17 Batzen 2 Kreuzer für den Sohn eines Stubengesellen,
und 21 Kronen 17 Batzen 2 Kreuzer für den Sohn eines Anderszünftigen.[59])

Natürlich kamen dazu immer noch die Kosten dessen, was die Meister bei diesem Anlasse verzehrt hatten. Allerdings schrieb die Verordnung von 1703 vor, dass ihnen die Annahme von Speise und Trank nicht gestattet sei. Man legte jedoch diese Bestimmung so aus, dass sie nur Geltung hatte während der Zeit, da der Kandidat am Meisterstück arbeitete und hielt sich dafür nachher auf seine Kosten schadlos. Das geschah in dem Masse, dass die Obrigkeit sich doch schliesslich zu einer ernsten Mahnung veranlasst fühlte.[60]) Es darf allerdings umgekehrt auch wieder betont werden, dass die Gesellschaft öfters für unbemittelte Gesellen in die Tasche griff und ihnen eine ansehnliche Beisteuer an die Kosten des Meisterstückes zuerkannte.[61])

Eine Aufsicht sowohl über Lehrlinge wie Knechte konnte der Meister um so leichter ausüben, als noch die gesunde Art herrschte, dass diese Leute nicht nur während der Arbeit seiner Autorität unterstellt waren, sondern auch bei ihm Kost und Logis bezogen, somit gleichsam zur Familie gehörten. Genügte jedoch einmal die erzieherische Strenge des Meisters nicht, die Gesellen im Zaum zu halten, so stand noch die Obrigkeit da, die besondere Vorschriften über den Lebenswandel dieser jungen Leute erliess. So wurde ein Erlass veröffentlicht, wonach die Meister den Schuhknechten am Abend keinen Hausschlüssel aushändigen durften. Vielmehr waren diese gehalten, im Sommer um neun Uhr und im Winter, wenn es acht Uhr läutete, in ihre Meisterhäuser zurückzukehren.[62]) Verboten

---

[58]) StM. 1703.
[59]) StM. 1749.
[60]) Rodel der Ratserk.
[61]) StM. 1712.
[62]) StM. 1621, 1629, 1715.

war ihnen ferner das Tragen eines Degens, dagegen sollten sie ein Zeichen ihres Handwerks anhängen.[63]) Als strafbar galt unter anderm auch, wenn sich ein Geselle heimlicherweise Wein verschaffte oder sich mit unredlichen Leuten herumtrieb.[64]) Eine beliebte, aber nicht minder verpönte Sitte war das unanständige Klopfen in den Werkstätten, dessen sich die Schuhknechte offenbar bedienten, um sich bei vorübergehenden Frauenspersonen bemerkbar zu machen. Gegen solche Sitten musste sogar der Stubenmeister mit Bussen einschreiten. Blieb jedoch die Wirkung dieser Strafe aus, so wurde die Angelegenheit vor die Gesellschaft gebracht und durch das grosse Bott geahndet.[64]) Um der Schuldigen besser habhaft zu werden, aber auch um durch die ausgesprochenen Strafen abschreckend und zugleich warnend zu wirken, wurden alle diese Vergehen in ein „Schwarzbüchlein" geschrieben, dessen Inhalt den Gesellen an ihrem Knechtebott bekannt gegeben wurde.[65])

5. Das Finanzwesen.

Es wäre irrig, anzunehmen, dass die Gesellschaften von jeher wohlhabende Institutionen gewesen seien, wie es im 18. Jahrhundert und zum Teil noch heute der Fall ist. Vielmehr steht fest, dass sie früher sozusagen kein Vermögen besessen hatten, und dieses erst durch sorgfältiges Zusammenlegen von kleinen Beiträgen ihrer Angehörigen geschaffen wurde. Wir können das schon daraus ersehen, dass die obern Schuhmacher, als sie 1424 zum Bau eines eigenen Hauses schritten, jeden Schilling der Baukosten zusammensteuern mussten und nur durch eigene Arbeitsleistungen das Werk schliesslich zustande brachten. Einzig das Grundstück, auf das sie bauten, gehörte ihnen, stellte aber damals noch einen geringen Wert dar, der zudem nie als solcher in Rechnung gestellt wurde. Ebenso gering war der Besitz der niedern Schuster, die 1462, als sie sich mit den obern vereinigten, nur ganz bescheidene Habseligkeiten ihren Handwerksgenossen als Entgelt für die Aufnahme, die sie ihnen gewährt hatten, mit ins Haus bringen konnten. Das einzige, was eigentlich Wert besass, war das Haus, das sie bei diesem Anlass um 200 Pfund verkauften. Auch grosse Gastereien auf Gesellschaftskosten gab es noch nicht. Die geringen Abgaben, die die Meister bei ihrer Auf-

---

[63]) StM. 1621.
[64]) StM. 1703.
[65]) StM. 1657.

nahme zu entrichten hatten, ermöglichten wohl die einzigen gemeinsamen Gelage.

Ganz ohne Geld konnte jedoch die Gesellschaft nicht auskommen. Schliesslich musste das Haus unterhalten werden. Es ist zwar anzunehmen, dass viele Reparaturen von den Meistern selbst ausgeführt wurden, doch waren Auslagen für Material wohl unvermeidlich. Das fiel um so mehr ins Gewicht, als das Haus lange Zeit hindurch gar keinen Ertrag in Form eines Mietzinses abwarf. Deshalb mussten jahrhundertelang die Meister und Stubengesellen jährlich ihren Stubenzins entrichten, der zur Bestreitung solcher Unkosten verwendet wurde. Schon das alte Meisterbüchlein schrieb in seinem Artikel 20 vor: „Aber uff dem nuwen Jarstag so die meistr nach alltem unnd gewonlichem bruch den stuben Zinns ussrichten, soll ein jeder am morgen vor dem Imbissessen erschinen und den stuben Zinns geben, ane alles hindern." Es heisst dann weiter, dass auch der, der zu diesem Zwecke nicht erschienen sei, gleichwohl seinen Stubenzins wie jeder andere zu entrichten habe. Der älteste uns bekannte Stubenzins ist der von 1570. Er betrug damals ein Pfund für jeden Meister und Stubengesellen. Aber auch die Witwen und sonst alleinstehenden Frauen mussten ihren Obolus entrichten, der für sie meist nur zehn Schillinge betrug.[1]) Dieser Ansatz war übrigens während vieler Jahre üblich, und man kam auch später immer wieder auf ihn zurück. Immerhin sind Jahre bekannt, wo der Stubenzins mehr ausmachte. So wurden sogar während des 30jährigen Krieges bis vier Pfund minder acht Schilling erhoben.[2]) Dafür gab es aber auch wieder Zeiten, wo sich die Gesellschaft mit 12 oder 13 Schilling begnügte.[3]) Fand einmal keine Neujahrsmahlzeit statt, so bezog der Stubenmeister die Stubenzinse bei sich daheim.[4]) Es scheinen sich bei der Bezahlung regelmässig Schwierigkeiten mit säumigen Meistern ergeben zu haben. Wohl kannte man Massregeln dagegen, die auch häufig angewendet wurden. Man liess denjenigen, der länger als drei Wochen säumte, zu keiner gemeinsamen Mahlzeit zu,[5]) drohte bei längerem Ausstand mit der Ausstossung aus der Gesellschaft[6]) oder mit dem Verlust der Bezeich-

---

[1]) Stubenmeisterrechnung 1570.
[2]) StM. 1633.
[3]) Stubenmeisterrechnungen 1591 und 1601.
[4]) StM. 1739.
[5]) StM. 1676.
[6]) StM. 1687.

nung eines ehrbaren Meisters.[7]) Solche Drohungen und Mahnungen finden sich durch alle Zeiten hindurch in den Stubenmanualen, doch scheint die erhoffte Wirkung nicht immer eingetreten zu sein. Vielleicht am meisten Erfolg hatte die Massnahme, wonach einem Säumigen der Schild mit seinem Familienwappen auf der Gesellschaftsstube umgedreht wurde, so dass er vor allen Gesellschaftsangehörigen gekennzeichnet dastand.[8]) Stubengenossen, die vorübergehend abwesend waren, mussten bei ihrer Heimkehr in die Vaterstadt alle ausstehenden Stubenzinse nachzahlen.[9]) In spätern Zeiten sind sie vorübergehend überhaupt nicht erhoben worden, denn es finden sich lange vor 1798 keine Einnahmeposten von den Zinsen mehr in den Seckelmeisterrechnungen verzeichnet. Erst 1814 taucht wieder eine Mahnung an einen säumigen Meister im Stubenmanual auf, und ab 1832 ergibt sich an gleicher Stelle sogar wieder ein Verzeichnis der Stubenzinspflichtigen. Damals mussten die Männer noch 7 Batzen 5 Kreuzer, die Frauen 3 Batzen 7½ Kreuzer bezahlen. Endgültig aufgehoben wurden die Stubenzinse bei Ausgabe der neuen Statuten im Jahre 1838.

Gleichzeitig mit dem Stubenzins wurde seit unbestimmbarer Zeit auch das Reisgeld erhoben, eine Abgabe, die zur Besoldung der Auszüger im Kriegsfalle diente. Da das Geld aber selten in vollem Umfange der Bestimmung gemäss Anwendung fand, so häufte sich mit der Zeit auch hier ein Betrag an Bargeld an, der schliesslich kurzerhand in Gültbriefen angelegt und zum andern Vermögen geschlagen wurde.

Ein weiterer Posten, der zur Aeufnung des Stubengutes diente, waren die zum Teil schon anderswo erwähnten Bussen für Handwerksunregelmässigkeiten und Frevel.

Grösser und regelmässiger flossen die Einnahmen von speziellen Gefällen her, die sich die Gesellschaft mit der Zeit zu sichern verstanden hatte. So bezog sie:

Vom Schultheissen der Stadt Bern auf Martini:

16 Hühner, einen halben Saanenkäs und 10 Schilling in bar. Die 10 Schilling wurden meist als Trinkgeld dem Ueberbringer zurückgegeben, den Saanenkäse stellte der Stubenwirt den Vorgesetzten nach den Sitzungen auf.

---

[7]) StM. 1700.
[8]) StM. 1627.
[9]) StM. 1713.
[10]) StM. 1814.

Von den Vogteien Laupen, Erlach, Nydau und Büren:
je 40 Batzen in bar, zusammen 6 Kronen 10 Batzen.
Von den Amtsleuten zu Thun, Wimmis, Zweisimmen und Frutigen:
je zwei Käse, die den Stubengenossen zum Genusse zukamen.
Von den welschen Aemtern Aelen, Aubonne, Bonmont, Lausanne, Morsee, Milden, Neus, Oron, Petterlingen, Romainmotier, Iferten, Vivis und Wiflisburg:
je zwei Pfund.
Vom Landammann von Hasli im Wyssland:
15 Batzen.
Vom jeweiligen Deutsch Seckelmeister bei Ablage seiner Standesrechnung:
1 Krone 5 Batzen.
Vom jeweiligen Welsch Seckelmeister bei Ablage seiner Rechnung:
15 Batzen.
Vom jeweiligen Grossweibel auf Neujahrstag:
3 Batzen 3 Kreuzer.
Von jedem Hauskauf oder jeder Hauserbschaft eines Gesellschaftsgenossen in der Stadt:
2 Pfund.
Von jedem Zunftgenossen, der sich verheiratete:
2 Pfund.
Für den Gebrauch des grossen Gesellschaftsleichtuches:
1 Pfund.
Und für das Kleine:
10 Schilling.

Zudem bezogen alle Gesellschaften die jeweiligen Promotionsgelder. Jeder neu in den grossen Rat gewählte Burger hatte an alle einfachen Gesellschaften 3 Schilling, an die doppelten jedoch 6 Schilling zu bezahlen. Da die Schuhmacherzunft aus einer niedern und einer obern Stube hervorgegangen war, kam ihr auch hier, wie den Vennerzünften, „als einer zweifachen Stuben" der doppelte Betrag zu.[11]) Bei Wahlen auf andere Ehrenstellen mussten die Gewählten diese Gunst nur ihrer eigenen Zunft mit einer Spende vergelten. Die Schuhmacher bezogen in diesem Falle von ihren Stubengenossen jeweils 2 Pfund.

---

[11]) Letztesmal 1795 im Osterbuch G 243.

Recht stark in die persönliche Rechtssphäre jedes einzelnen griff die Gesellschaft mit den Gebühren ein, die sie erhob, wenn einer keine Stadtburgerin zur Frau nahm. Brachte allerdings das Eheweib mehr als 1000 Pfund mit in die Ehe, so fielen diese Weibereinzugsgelder dahin. Ansonst jedoch betrugen sie

für eine aus dem bernischen Gebiet . . . . 50 Kronen
War die Frau in der Eidgenossenschaft heimatberechtigt, so musste der Ehemann . . . 100 Kronen
war sie ganz landesfremd . . . . . 150 Kronen
bezahlen.[12])

Stets hat die Gesellschaft streng darüber gewacht, dass ihr all diese Gefälle richtig bezahlt wurden, und nicht selten musste sie ihr Recht mit allem Nachdruck verteidigen. Einmal mussten sie den Schultheissen von Büren, es war Niklaus Sulzer, der von 1648 bis 1654 dort sass, mit aller Dringlichkeit an seine Pflicht erinnern und ihn ersuchen, „die usstehenden Gefelle unverwylet usszurichten, widrigen fahls man die Sach Mghrn. fürbringen werde.[13]) Noch grössere Schwierigkeiten hatten die Schuhmacher mit der Behauptung ihrer Rechte als doppelte Stube. Die Amtsleute von Wimmis und Zweisimmen fanden es eines Tages für richtig, nur je einen Stubenkäse an die Zunft abzuliefern. Die Gesellschaft reklamierte und erhielt schliesslich vor der Obrigkeit Recht.[14]) Es darf erwähnt werden, dass sich die Stube den Ueberbringern all dieser Abgaben gegenüber sehr zuvorkommend zeigte und regelmässig ein Trinkgeld ausrichtete. So gab man vom Rechnungsgulden der Deutsch- und Welsch Seckelmeister 18 Schilling, von den welschen Aemter- und Hasligulden 2 Pfund 8 Schilling als Botenlohn zurück.[15])

Viele dieser Gefälle sind 1798 verschwunden. Immerhin finden wir auch später noch die Haus- und Hochzeitsgulden erwähnt, die erst 1826 abgeschafft wurden.[16]) Die Leichtuchgelder sind 1838 und 1854 in den Statuten noch speziell unter den Einkünften des Stubenguts, die Weibereinzugsgelder unter denen des Armengutes aufgeführt.

Die Stubenzinse, das Reisgeld, die alljährlich eingehenden Abgaben von Behörden, Aemtern und Privaten haben allein das Ver-

---

[12]) StM. 1643 und Meisterbüchlein von 1643.
[13]) StM. 1653.
[14]) StM. 1766.
[15]) Seckelmeisterrechnungen.
[16]) StM. 1826.

mögen der Gesellschaft nicht geschaffen. Schon früh kam die Sitte auf, durch testamentarische Verfügungen und freiwillige Schenkungen zu Lebzeiten das Gesellschaftsvermögen zu begaben. Immerhin sind diese Legate bis 1700 in bescheidenem Rahmen geblieben. So weist schon die alte Baurechnung von 1424 mehrere Posten von freiwilligen Gaben auf. 1492 vermachte die Witwe Heintzmann Schilt, dieselbe, die auch den Schuhmacheraltar begabt hatte, der Gesellschaft „einmal zwenzig Pfunt pfennigen, dass sy uff den Tag myner Begrebt dester mehr kochen sollen, dass sy den priestern und wer darkompt von mynen Nachburen jeglichem ein gutt Mahl geben sollent."[17]) Später waren es oft Naturprodukte wie Wein oder Wildbret, die ein besonders Wohlgesinnter der Gesellschaft an ihre Gelage schenkte. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erhielt die Stube einmal von einem englischen Gesandten, der durch die Stadtreiter feierlich empfangen worden war, zwei Goldstücke.[18]) Um die gleiche Zeit stiftete ein Angehöriger der Zunft, der zum Siechenmeister erwählt worden war, „nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gutem Willen" 80 Pfund.[19]) Wieder ein anderes Mal gab der Obmann Lienhardt von seiner Landvogtei aus eine Neujahrsverehrung von einer Dupplone. All diese kleinen Gaben waren natürlich in erster Linie bestimmt, bei nächster Gelegenheit an einem gemeinsamen Mahle in Wein aufzugehen. Das einzige Legat von grösserem Wert brachte den Schuhmachern 1483 den Bezug der ewigen und unablöslichen Bodenzinse von einem Gute bei Köniz.[20]) Der Genuss dieses Bodenzinses war jedoch durch das Testament den Armen der Stadt vorbehalten, und somit hatte die Gesellschaft nur die Verwaltung dieser Einkünfte und die richtige Verteilung gemäss Bestimmung zu besorgen. Wie das zu geschehen hatte, sei anderswo dargestellt. Einträglicher wurden die Legate, die vom Jahre 1700 an der Gesellschaft zukamen, die jedoch auch meist zur Bestreitung der Armenkosten zu dienen hatten. Die Vergabungen wurden in zwei besonders dafür angefertigten Tafeln mit goldenem Rahmen in der Gesellschaftsstube festgehalten. Diese Donationstafeln wurden 1758 erstellt und von da bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts nachgeführt. Demnach vergabten der Gesellschaft:

---

[17]) Dokumentenbücher und Regestenwerke Nidau I 119 und Testamentenbuch II/19.
[18]) Seckelmeisterrechnung 1691.
[19]) Seckelmeisterrechnung 1694.
[20]) Testamentenbuch 1, 219.

		Pf.	sh.	Pf.
1700	Mnhhr. Abraham Lienhardt, alt Landvogt von Laupen, und Obmann dieser Ehrenden Gesellschafft	1900	—	—
1727	Herr Daniel Gerwer, offentlicher Lehrer der Griechischen Sprache und Sitten. Lehre in Bern	400	—	—
1738	Herr Johannes Keller, Haubtmann .	200	—	—
1738	Herr Goldarbeiter Gerwer, Ein Boden-Gülti von 3½ Mütt Dinkel. Thut an Pfenningen	1166	13	4
1742	Frau Predikantin Nöthiger, gebohrne Grütert	300	—	—
1747	Mstr. Albrecht Isenschmids, seel. Wittib gebohrne Lauffer	400	—	—
1752	Herr Hans Jakob Straub, Pfarrer zu Walperswyl und gewesener Cammerer	500	—	—
1752	Herr Johann Rudolff Brunner, ordenlicher Lehrer der Weltweissheit in Bern	400	—	—
1753	Herr Daniel Neser, Pfarrer zu Zimmerwald	500	—	—
1763	Frau Hooffmeisterin Hakbrett zu Königsfelden, als Erbin ihres Vatters Msw. Ewrdhrn. Pfarrer Neeser zu Ifferten .	400	—	—
1764	Jungfer Johanna Elisabeth Forer seel. Herrn Niclaussen seel. Jungfer Tochter	1000	—	—
1765	Jüngfer Süsanna Catharina Forer, Testamentlichen an Pfenningen	1000	—	—
1769	Weyland Mshhrn. alt Landvogt Forer von Nydau Hoch Ehrende Erbschaft, entrichtete eine freywillige Donation von	1000	—	—
1762	Herr Johannes Brunner S. S. M. Cand. Testamentlichen an Pfenningen . . .	1000	—	—
1772	Mstr. Wilhelm Rüetschi der Schumacher Testamentlichen an Pfenningen	400	—	—
1774	Mshhrn. alt Schultheiss Brunner von Büren gab eine freywillige Donation von	666	15	—
1781	Mnwewhlr. Pfarrer Ulrich von Signau laut testamentlicher Verordnung . .	1000	—	—

		Pf.	sh.	Pf.
1782	Jungfer Anna Ester Brunner sel. des Herrn Negotianten sel. Tochter, Testamentlichen an Pfenningen	2000	—	—
1787	Mnhhr. Niklaus Forer, gewesr. Landvogt zu Brandis und alt Schultheiss zu Murten, laut Testamentlicher Verordnung	2500	—	—
1792	Mnwghr. Johann Rudolf v. Frisching, alt Landschreiber von Trachselwald, Testamentlich an Pfenningen	4000	—	—
1792	Mehhren. Herr Samuel Brunner, Obmann Herr Eman. Brunner, alt Landvogt von Aarberg Herr Joh. Daniel Forer, Sanität Rath } des Gr. Raths ein schönen Ameublement in das hintere Versammlungs-Zimmer			
1793	Frau Oberstin Mäüslin, gebohrne Schmalz, laut Testamentlicher Verordnung	2000	—	—
1793	Herr Johannes Bürki, Hauptmann, eine freywillige Donation von . . .	1000	—	—
1794	Herr Allmosner Keller laut testamentlicher Verordnung	200	—	—
1795	Jungfer Barbara Müslin von Münsingen laut Testament	83	6	8
1795	Mwewdhr. Pfarrer Isenschmid von Lyss, laut testamentlicher Verordnung . .	400	—	—
1806	Herr Rudolf Emanuel Brunner, Handelsmann, laut testamentlicher Verordnung	666	13	3
1806	Herr Johannes Forer, weiland Hhr. Landvogts Forer von Nydau sel. Zweyter Sohn	1000	—	—
1810	Herr Gottlieb Emanuel Lauer, gewesener Brodtbek, laut Testament vom 10. July 1810	33	6	8
1811	Herr Johann Rudolf Isenschmid, Insul Operator und Vorgesetzter dieser			

	Gesellschaft, laut Testament vom 20. Augst 1806	333	6	8
1812	Jungfer Margaritha Gerwer des Hrn. Daniel Gerwer sel. gewes. Pastetenbek von Bern, Tochter, laut Testament vom 6. April 1810.	533	6	8
1814	Mnhhr. Johann Bürki, des grossen Raths gew. Hauptmann und Vorgesetzter dieser Gesellschaft, laut letzter Willensverordnung vom 24. May 1810	666	13	4
1814	Ebenderselbe, durch eine Erklärung und Auftrag vom 10. März 1813 . .	666	13	4
1814	Herr Christian Christen von Bern, gew. Essig Fabrikant, laut Testament vom 10. Augst 1813	500	—	—
1818	Mnhhr. Samuel Brunner, alt Castlan von Wimmis und Obmann dieser Ehrenden Gesellschaft, durch Testamentliche Verordnung. Anno 1818 . . .	4000	—	—
1818	Frau Catharina Elisabeth Ulrich, gebohrne Siegfried, Herrn Pfarrer Ulrichs von Oberwyl seel. Witwe, laut Testament vom 31. Weinmonat 1816 100 Kronen od.	333	6	8
1821	Mnhhr. Emanuel Brunner alt Landvogt von Aarberg, laut Testament. . . .	2667	13	4
1821	Mnhhr. Samuel Brunner, Handelsmann und Mitglied des grossen Raths laut Testament	1333	6	8
1825	Herr Gottlieb Daniel Gryph, gewesener Artillerie Hauptmann und Quartier Aufseher	500	—	—
1819	Frau Flügel geb. Keller sel. vergabte testamentlich an das Armenguth . .	100	—	—
1822	Herr David Müslin sel. Oberster Pfarrer am Vinzenzen Münster 150 Kronen oder	500	—	—
1830	Herr Gottlieb Gruner sel. gew. Pfarrer zu Zimmerwald vergabte durch sein			

		Pf.	sh.	Pf.
	Testament vom 19. Hornung 1830			
	400 Kronen oder	1333	6	8
1786	Jungfer Maria Lehmann von Steffisburg	250	—	—
1797	Frau Landschreiber Frisching . . .	1000	—	—
1802	Herr Sprüngli von Stettlen	2000	—	—
1808	Jungfer Ganting	100	—	—

		Fr. Rp.
1835	Frau Brunner von Aarberg geb. Jenner . .	250.—
1837	Herr Oberzollverwalter Sigmund Rudolf Ulrich, gewesener Präsident der E. Gesellschaft zu Schuhmachern	1000.—
1838	Herr Johann Schärer, gewesener Direktor der Zuchtanstalten	750.—
1850	Jnfr. Susanna Dulliker . . . 900 Kr. oder	2250.—
1850	Herr Johann Bürki, Rentier	1000.—
		Neue Währung
1854	Herr Friedr. Rudolf Bürki von Diessenhof. Doc. iur. Bruder des Obigen	1400.—
1856	Herr David Rudolf Isenschmid, Dr. med. et Chirurg. gewes. Inselarzt und langjähriger Seckelmeister E. E. Gesellschaft.	1500.—
1858	Herr Sigmund Albr. Fetscherin, Amtsnotar	1000.—
1865	Herr Daniel Friedr. Isenschmid, gew. Rentier	1449.28
1867	Herr Karl Brunner, gew. Professor der Chemie und langjähriger Gesellschaftspräsident . .	1449.28
1874	Herr Friedr. Isenschmid, Dr. med. in München, Geschenk von.	1000.—
1875	Fräulein Jülie Isenschmid, gewes. Erzieherin, Legat von	5000.—
1876	Herr Hauptmann Albert von Forer. . . .	3000.—
1880	Herr Heinrich Josef Guthnik, gewes. Apotheker. Legat von	1000.—
1880	Familienkiste Duliker, Hinfall der Hälfte beir Auflösung	1630.43
1885	Wwe. Anna Maria Heer-Küffer.	200.—
1889	Frau Wwe. Elisabeth Schlupp, geb. Lehmann, Legat von	300.—
1894	Herr Nat. Rath Dr. Rudolf Brunner, Legat „zu Ausbildung von Handwerkern“. . . .	5000.—

Auch später flossen noch dann und wann ähnliche Gaben, die zum Teil die Höhe mehrerer tausend Franken ausmachten. Man hat indes aufgehört, sie speziell zu registrieren.

Von all diesen Legaten sind einzig die beiden der Landvögte Lienhardt und Forer von 1700 und 1787 und der Ertrag der Dulliker Familienkiste als solche erhalten geblieben. Ueber ihre alljährliche Verteilung an die Armen sei jedoch später die Rede. Alle andern Legate sind kurzweg zum Gesellschaftsvermögen geschlagen worden und somit wohl zum grössten Teil im Armengute aufgegangen.

Hatte bis zum 18. Jahrhundert das Haus keinen Mietzins abgeworfen, vielmehr alljährlich infolge Reparaturen eine nicht unwesentliche Summe vom Stubenzins verschlungen, so wurde erstmals nach einem Umbau im Jahre 1698 der Laden mit einer Stube für 24 Kronen vermietet. Das sollte den Anfang bilden zu einer wirtschaftlichen Ausnützung des Hauses, die schliesslich zur Haupteinnahmequelle der Gesellschaft wurde und ihr heute im Jahre 35,466.— Franken einbringt, wovon der Laden allein 25,000.— Franken.

Ursprünglich waren einzig die Stubenmeister da, die die Geldgeschäfte besorgten, Stubenzins und Gefälle einzogen und jährlich dem grossen Botte Rechnung ablegten und die Restanz an Bargeld und Guthaben ihren Nachfolgern im Amte abgaben. Das älteste erhaltene periodische Dokument im Gesellschaftsarchiv ist ein Büchlein, in dem seit 1489 all diese Rechnungsrestanzen aufgeführt wurden. Es sind noch geringe Summen, die zu jener Zeit alljährlich auf neue Rechnung vorgetragen wurden. 17 Schilling 4 Pfennige in bar und 9 Pfund 17 Schilling 1 Pfennig an Guthaben betrug dieser Posten auf St. Jörgentag (23. April) des Jahres 1489. Oft waren jedoch die Einnahmen derart gering, dass am Ende des Rechnungsjahres ein Passivsaldo blieb, oder Einnahmen und Ausgaben gegeneinander aufgingen. In den spätern Jahren, für die noch die volle Abrechnung des Stubenmeisters erhalten ist, gestalteten sich die Jahresabschlüsse immer günstiger. Vermutlich um 1620 herum wurde, wohl zur Entlastung des Stubenmeisters, ein Seckelmeister gewählt. Offenbar waren aber anfänglich die Kompetenzen dieser beiden Beamten sehr wenig klar getrennt. Nach und nach wurde dem Stubenmeister ein Geschäft nach dem andern weggenommen und dem Seckelmeister zur Besorgung übertragen. So blieb ihm nach der endgültigen Regelung im Jahre 1666 bloss noch der Bezug des Bodenzinses von jenem Gute bei Köniz und aller Bussen, Leich-

tuchgelder, Haus und Hochzeitsgulden, Aufdinggelder für die Lehrbuben sowie der jährlichen Einkünfte, soweit sie in Naturalgaben geleistet wurden.[21]) Der Seckelmeister hatte von da an zu beziehen:

1. Alle Pfennigzinse nach Zinsrodel.
2. Die jährlichen Stubenzinse und Reiskosten.
3. Die Annahmegelder.
4. Das Einkommen derjenigen, die die Gesellschaft unterstützte.
5. Diejenigen Ordinaria, die entrichtet wurden vom Schultheissen, den Seckelmeistern, dem Grossweibel, den welschen Aemtern und dem Hasli.
6. Die Ehrengaben anlässlich von Promotionen.
7. Den Laden- und Stallzins und was der Hauswirt gemäss Zinsrodel zu entrichten hatte.[22])

Selbstverständlich fiel von diesem Zeitpunkt an auch das Ausgeben unter die Arbeiten des Seckelmeisters. Es wurde in erster Linie durch die vielen Mahlzeiten und den Unterhalt des Hauses bedingt. Zudem finden sich alle Jahre einige Spenden, die regelmässig ausgerichtet wurden, verzeichnet. Die Gesellschaft zahlte ordentlicherweise

Den Jungfrauen für den Kranz ins „Rych“	5	Schilling
Den Sondersiechen	10	„
Den „Drumbetern“.	5	„
Den „Drummenschlägern“	5	„
Den „Stadtpfyffern“	5	„ [23])

Wir sehen also, dass schon damals Sinn für allgemeine städtische Einrichtungen, wie die Musik, vorhanden war und dass auch die Wohltätigkeit nicht zu kurz kam. Auch auf andern Zünften kannte man das „Rych“, in das alle Jahre ein neuer Kranz gehängt wurde, der offenbar von den Jungfrauen, also den Mägden des Hauswirtes, angefertigt wurde. Ueber dieses „Rych“ herrscht keine Klarheit. Emanuel von Rodt erwähnt 1862 in der Geschichte der Gesellschaft zu Kaufleuten folgendes:

> „Zur gemeinschaftlichen Feier gewisser Feste, wie z. B. des Dreikönigstages, hatten sich in Bern wie anderswo besondere Verbrüderungen auf den Gesellschaften gebildet,

---

[21]) StM. 1866.
[22]) StM. 1666.
[23]) Seckelmeisterrechnungen ab 1666.

welche man Reiche (royaumes) nannte. Zu einem solchen „Bern-Rych" wurde auf Kaufleuten jährlich ein Kranz geliefert, wofür der Stubenmeister 5 Schilling verrechnete. Diese Zierrath des Berner Reiches, wie es scheint von einiger Kostbarkeit, war im Zimmer aufgestellt." [24])

Im 18. Jahrhundert kamen noch weitere jährliche Verpflichtungen zu den alten, so 15 Batzen in die Armenbüchse bei dem Zollstübli, 3 Batzen 3 Kreuzer den Spielleuten von der Stadtwache, 3 Kronen dem Stadtwachtumbieter und 6 Kronen 10 Batzen an die Stadtbeleuchtung. Von 1742 an vermehrten sich diese „Ordinaria" noch um das Landjegi- oder Marechausséegeld, das pro Auszüger berechnet wurde und 8 Batzen 3 Kreuzer pro Kopf ausmachte.[25])

1798 liess man stillschweigend alle diese Abgaben fallen und reagierte absichtlich auf die Aufforderung der Munizipalität von 1799, den Beitrag an die Stadtbeleuchtung und den Unterhalt der Marechaussée zu zahlen, nicht.[26]) Der Effekt war allerdings der, dass die Gesellschaft später alle ausstehenden Beiträge nachzuzahlen hatte.

Kannte man einerseits die schon erwähnten Weibereinzugsgelder, so kam um 1720 herum anderseits die Sitte auf, weiblichen Zunftangehörigen, die sich nach auswärts verheirateten, eine kleine Gabe in der Höhe von 6 Kronen auszurichten.[27])

Durch den alljährlich immer grösser werdenden Einnahmenüberschuss — er betrug, um das Beispiel eines durch keine besondern Ausgaben oder Einnahmen gekennzeichneten Jahres zu erwähnen, 1736 über 2200 Pfund — wuchs das Kapital zu einem recht ansehnlichen Vermögen an. Nun galt es aber auch, diesen Besitzstand durch kluge Verwaltung zu wahren. Da die alte katholische Kirche nach dem canonischen Recht jegliches Ausleihen von Geld gegen Zins verbot, musste man vor der Reformation durch andere Mittel versuchen, überflüssiges Geld nutzbringend anzulegen. Es geschah dies durch den im Mittelalter besonders in den Städten beliebten Rentenkauf. Der Rentenkäufer übereignete einem Grundeigentümer ein bestimmtes Kapital und erhielt dafür jährlich eine festgelegte Rente aus dem Ertrag des Grundstückes. So gelangte der geldbedürftige Grundeigentümer zum nötigen Kapital, der Renten-

---

[24]) E. v. Rodt in B. T. B. 1862, 156.
[25]) Mandatanbuch 16, 471 und Seckelmeisterrechnungen ab 1742.
[26]) StM. 1799.
[27]) Seckelmeisterrechnungen 1722/23.

käufer zu einer Verzinsung in Form der Rente, für die obendrein noch das Grundstück als Unterpfand haftete. Diese Art der Geldverwertung erhielt sich auch nach der Reformation, doch nahmen mit der Zeit die bei solchen Käufen ausgestellten Renten- oder Gültbriefe ganz einfach die Form von Wertpapieren an, die auf einen neuen Gläubiger übertragen werden konnten. Die Rente wurde von da an kurzweg als Zins bezeichnet. Durch Rückzahlung des Kapitals konnte sie abgelöst werden.[28])

Einer 1558 verfassten Zusammenstellung können wir entnehmen, dass auch die Gesellschaft zu den Schuhmachern mit beginnendem 16. Jahrhundert zu derartigen Geldanlagen überging. Sie erwarb verschiedene Renten zum Teil auf Liegenschaften in der Stadt, zum Teil auf Grundstücken in den benachbarten Dörfern Muri, Köniz, Schüpfen, Aeschi, Utzenstorf, Bargen und Niederwichtrach. Das Kapital, das sie auf diese Art anlegte, bewegte sich von Fall zu Fall zwischen 40 und 400 Pfund. Der Zinsfuss war durchwegs 5%. Das genannte Urbar weist ferner von jedem Rentenkauf die verschiedenen Sicherheiten, die geboten wurden, auf. In allen Fällen ist das Grundstück, das für die Rente als Unterpfand haftet, genau umschrieben. Zum Teil waren es Liegenschaften, die schon grundherrliche Abgaben zu bezahlen hatten, was jedesmal noch speziell erwähnt wurde. In sehr vielen Fällen hafteten sogar zwei Unterpfänder, oder es trat noch ein Bürge auf. Für den Fall der Nichtleistung der Rente war meist ein Einlager vorgesehen. Bei einem solchen musste der Schuldner, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkam, an einen bestimmten Ort, meist in ein Wirtshaus, einreiten und sich dort in eigenen Kosten solange verpflegen lassen, bis er die schuldige Summe erlegt hatte. Dadurch wurde er nicht bloss seiner Freiheit beraubt, sondern es entstanden für ihn grosse Kosten, zumal der Gläubiger über die Höhe des Aufwandes bestimmen durfte.[29]) In den Gültbriefen heisst es meist bloss: „Mag man Ein eignen knecht zu ross oder fuss alhier an ein offen wirt schicken," Es hatte also statt der Schuldner selbst, ein Knecht das Einlager zu besorgen, was bis zu einem gewissen Grade noch eine Verstärkung der Haftung bedeutete, da der Knecht sich in diesem Falle sicher nicht der Bescheidenheit beflissen haben wird.

---

[28]) Siehe hierüber: Dr. Claudius Frh. von Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechtes, Seite 245. Rennefahrt: Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte Bd. II, 345.

[29]) Siehe hierüber ebenfalls Schwerin, Seite 226 und Rennefahrt II, Seite 260 ff.

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Anlagen von grösseren Summen auf Gültbriefen und als Darlehen gewaltig. Wir finden selten ein Jahr, wo nicht von derartigen Abschlüssen die Rede wäre, wobei die Summe, um die es sich handelte, meist in die tausende von Pfund ging. Wie gross das so entstandene Vermögen bereits 1670 war, zeigt allein schon die Tatsache, dass in diesem Jahre für mehr als 1000 Pfund Kapitalzinse bezogen wurden. Dabei bewegte sich der Zinsfuss, zu dem die Gesellschaft Geld auslieh, in normalen, vernünftigen Bahnen, zwischen 4 und 5%. Jedes Geldgeschäft wurde reichlich geprüft, bevor man darauf einging. Es ist denn auch sozusagen nie vorgekommen, dass sich Anlagen später als ungünstig erwiesen haben. Einzig 1742 kam es zu einem regelrechten Rechtshandel um eine Bürgschaft auf einem Titel.[30])

Zum Zwecke der Ueberprüfung der Geldanlagen wurde zu vermehrten Malen dem Seckelmeister eine mehrköpfige Kommission beigegeben. Das eine Mal wurde dieser Ausschuss als Geldveränderungskommission, das andere Mal als Geldausleihe- oder Geldanwendungskommission betitelt.[31]) Sie wurde auch nach 1798 erwähnt und schliesslich in den Statuten von 1838 festgelegt.

Schlechte Erfahrungen musste man machen, als man einem Zuge der Zeit folgte und in starkem Masse ausländische Wertpapiere zu kaufen begann. Schon bald nach 1750 legte man 1000 Kronen in dänischen Fonds an und erneuerte die Anlage stets mit grosser Begeisterung, bis man plötzlich 1812 Hals über Kopf den Seckelmeister beauftragte, das Geld abzulösen, da die Papiere durch die Zeitumstände gewaltig an Wert eingebüsst hatten. Gleichwohl liess sich die Gesellschaft 1831 neuerdings durch einen günstigen Kurswert verleiten, 12,000 alte Franken in französischen Renten anzulegen. 1840 bestimmte man deshalb, dass allein das grosse Bott über die Anwendung von Gesellschaftsgeldern in fremden Fonds zu entscheiden zuständig sei. Zwei Jahre früher hatte man in den neuen Statuten bereits das Eingehen von Bürgschaftsverbindlichkeiten grundsätzlich untersagt. In der Folge beteiligte sich die Gesellschaft finanziell häufig an den entstehenden Eisenbahnen und ging dabei oft darauf aus, die erworbenen Aktien kurze Zeit später wieder mit Gewinn zu verkaufen.[32]) Solche Spekulationen kennt die neueste Vermögensverwaltung der Zunft nicht mehr. Vielmehr

---

[30]) StM. 1742.
[31]) StM. 1736 und 1759.
[32]) StM. 1854.

bevorzugt sie Geldanlagen auf Hypotheken oder in sogenannten mündelsicheren Wertpapieren.

Weniger günstig fiel für die Gesellschaft eine Reihe von Hausspekulationen aus, zu denen sie allerdings meistens durch die Zwangsliquidierung eines von ihr Unterstützten oder eines Schuldners gezwungen wurde. So besass sie jahrelang ein Haus in der Mattenenge oder am Stalden, wie es oft auch heisst. Es war 1749 für 915 Kronen erworben worden.[33]) Schon wenige Jahre darauf dachte sie jedoch wieder an einen Verkauf durch Versteigerung, doch meldete sich auf Ausschreibung hin kein Interessent. So musste die Gesellschaft während 70 Jahren fortwährend teure Reparaturen anbringen, die jeglichen Gewinn in Frage stellten. Als dann nach neuen, anfänglich vergebenen Versuchen, der Verkauf doch endlich gelang, löste sie aus der Liegenschaft bloss noch 620 Kronen. Schon einträglicher war ein Haus an der Gerechtigkeits-Postgasse, das die Zunft 1884 aus einem Geldstag erworben hatte. Damals musste sie dafür 57,000 Franken zahlen, löste jedoch im Jahre 1919 fast den doppelten Betrag, nämlich 103,000 Franken daraus. Dieser Mehrbetrag diente ihr als Grundkapital zu einem neu zu gründenden Stipendienfonds.

Vorübergehend war das Armengut auch im Besitze eines Hauses in Freiburg, doch ist darüber sehr wenig zu vernehmen. Offenbar konnte es sehr bald nach Erwerb wieder verkauft werden.

Offenbar ging man mit der Kapitalisierung und der sofortigen Anlage des Rechnungsüberschusses zeitweilig zu weit, so dass nicht selten der Seckelmeister über mangelndes Bargeld zu klagen hatte. Man musste sogar einmal einem Stubengenossen, der selbst etwas Geld bei der Zunft leihen wollte, die Bitte abschlagen, da keines frei zu bekommen war.[34]) Es ist zudem auffallend, wie oft und zudem meist ganz unbegründet über allgemeine Geldknappheit seitens der Gesellschaft geklagt wurde. Man ist beinahe veranlasst zu vermuten, dass dadurch die Zunft den obrigkeitlichen Zuschuss an die Kosten für die Gesellschaftsarmen zu erhöhen versuchte, da in der Tat die Stadt bis 1798 aus dem Stadtarmengute jährlich an die Gesellschaften namhafte Beiträge zur Bestreitung der Armenkosten ausrichtete. Die Obrigkeit ging allerdings auf solche Klagen nicht ein und antwortete meist mit der Ermahnung, dass sich die Ge-

[33]) StM. 1749.
[34]) StM. 1717.

sellschaft bei ihren Mahlzeiten etwas mehr einschränken möge, wodurch wesentliche Ausgaben dahinfallen würden.[35])

Ursprünglich kannte man nur das Gesellschaftsvermögen, worunter aller Besitz fiel. Es blieb späteren Zeiten überlassen, dieses in verschiedene Fonds zu teilen. 1713 schied man eine bestimmte Summe zur Bestreitung der Armenlasten aus.[36]) Man fixierte damit einen eigentlichen Armen- oder Almosenfonds, dem man 12,000 Pfund zuteilte und den man ganz unter die Verwaltung des Almosners stellte. In dieser Summe war der Wert inbegriffen, den die beiden Pfründen im Spital darstellten, sowie das Legat von Landvogt Abraham Lienhardt, das stets gesondert ausbezahlt wurde. Von nun an verschwanden die Armenunterstützungen aus den Seckelmeisterrechnungen, und an ihre Stelle trat zum ersten Male die Almosnerrechnung. Offenbar reichte der Ertrag dieses neuen Gutes nicht immer aus, denn schon zwanzig Jahre später musste es wieder aus dem Stubengut ergänzt werden, um die alte Höhe zu erreichen.[37]) Noch im gleichen Jahrhundert vollzog sich jedoch wieder die Verschmelzung des Armen- und Stubengutes. Dabei wurde nun das ganze Vermögen als Armengut angesehen, aber unter die Verwaltung des Seckelmeisters gestellt. Der Almosner sollte dadurch der Aufgabe entledigt werden, Zinsen einzutreiben.[38]) Er erhielt fortan periodische Zuschüsse vom Seckelmeister zur Bestreitung der Armenkosten. Diese Massnahme hatte zur Folge, dass 1798 die Gesellschaft mit Recht jegliche Kriegskontribution aus ihrem Vermögen verweigerte, da die Armengüter ausdrücklich davon ausgenommen sein sollten. Erst mit der beginnenden Regenerationszeit tauchte die Idee der Trennung von Stuben- und Armengut wieder auf. Dekan Stierlin wurde damals mit der Abfassung eines Berichtes über die Entstehung und Verschmelzung der beiden Fonds beauftragt. Nach seinen Berechnungen wurde dem neuen Armengute die Summe von 53,807 alten Franken zugrunde gelegt.[39]) Im Gegensatz zu früher blieb aber der Seckelmeister Verwalter des Armengutes. Dieses wurde in der Folge noch geäufnet und zwar gemäss Statuten durch

---

[35]) RM. 25, 444/45 von 1706.
[36]) StM. 1713.
[37]) StM. 1733.
[38]) StM. 1780.
[39]) StM. 1836.

die Restitutionen von Besteuerungen und Erbschaft von Besteuerten, worunter Rückerstattungen und Vermächtnisse von Unterstützten zu verstehen sind;
die Zuschüsse seitens der Regierung und der Burgergemeinde;
die Einzugsgelder von Heiraten;
die sittengerichtlichen Bussen;
die Geschenke und Legate, die dahin verschrieben wurden;
die Legate und Geschenke, welche der Gesellschaft zufielen und nicht ausschliesslich dem Stubengute vergabt wurden;
die Summe, welche ein Neuburger bei seiner Annahme auf die Gesellschaft bezahlen musste;

Das Stubengut, das nun aus allem übrigen Vermögen bestand, konnte vermehrt werden durch

die Rehabilitationsgebühren;
die Leichtuchgelder;
alles, was ausdrücklich dahin verschenkt oder vergabt wurde.

Es liess sich nicht genau feststellen, was unter Rehabilitationsgebühren zu verstehen ist. Vermutlich war es eine Abgabe, die derjenige zu entrichten hatte, der aus irgend einem Grunde sein Gesellschaftsrecht verwirkt hatte, später jedoch wieder um Einsetzung in dasselbe ersuchte. Warum allerdings diese Gebühr noch 1838 in den neuen Statuten Erwähnung findet, lässt sich nicht recht erklären. Damals konnte es doch kaum mehr vorkommen, dass einer das Stubenrecht verwirkte.

Anfänglich reichte der Ertrag des Armengutes nicht aus zur Deckung der Unterstützungskosten. Regelmässig musste das Stubengut einen Zuschuss bis zur Höhe von 2000 Franken jährlich leisten. Erst mit der Zeit, da durch die Aufnahme vieler Neuburger das Vermögen des Armengutes angewachsen und vermutlich auch die Zahl der Unterstützten zurückgegangen war, konnte eine bescheidene Restitution an das Stubengut einsetzen.[40]) Es sollte jedoch noch viele Jahre dauern, bis auch von der Einkaufssumme der Neuburger die Hälfte an das Stubengut fallen konnte. 1880 wurde dies Tatsache, und die Statuten von 1914 bestimmen in dieser Hinsicht, dass 30% dieser Gelder dem Stubengute, 50% dem Armengute

[40]) StM. 1859.

und altem Usus gemäss 20% dem städtischen Schulgute zufallen sollen. Mittlerweile war aber auch das Stubengut durch weitsichtige Verwaltung angewachsen, so dass man 1909 einen besondern Reserve- und Hilfsfonds ausscheiden konnte. Aus diesem Vermögensteil werden nun allfällige Zuschüsse an das Armengut gedeckt. Zudem pflegt die Waisenkommission daraus jährlich eine grössere Summe als Ehrengaben zu wohltätiger Verwendung und zu festlichen Anlässen auszurichten.

Als jüngster Zweig der Gesellschaftsfinanzen sei noch der Stipendienfonds erwähnt. Er wurde 1919 ins Leben gerufen, anlässlich des Verkaufes jenes Hauses an der Gerechtigkeitsgasse. Seither gelangen alle Jahre ca. 2000 Franken an junge Zunftangehörige zur Verteilung, die damit ihre berufliche Ausbildung fördern können. Ein Reglement bestimmt, dass jeder Zunftangehörige bis 2000 Franken zu diesem Zwecke erhalten kann, wobei ihm jedoch jährlich nicht mehr als 400 Franken ausbezahlt werden.

Ganz unangegriffen blieb nun aber das Gesellschaftsgut nicht. Immer von Zeit zu Zeit zeigten sich Zunftgenossen oder aussenstehende Leute, denen die Anhäufung eines derart grossen Vermögens ein Dorn im Auge war. Vor allem hoffte nach dem Umsturz von 1798 die neue Regierung Hand darauf legen zu können, indem sie die Gesellschaftsfinanzen gerne als öffentliche Gelder angesehen hätte. Der damalige Minister des Innern verlangte daher Auskunft über die Herkunft der Zunftvermögen. Die bernischen Gesellschaften antworteten gemeinsam, und aus ihrem Antwortschreiben blickt deutlich ein Ton des Unwillens durch, dass überhaupt eine derartige Auskunft verlangt werde. Mit Bestimmtheit vertraten sie den Standpunkt, dass ihr Vermögen stets Privateigentum gewesen sei.[41]) Die Gefahr ging denn auch für einmal vorüber. Ebenso entschieden nahm die Schuhmacherngesellschaft ihre Stellung ein, als vierzig Jahre später ein Angehöriger, der durch sein widerspenstiges Wesen schon viel Unruhe gestiftet hatte, verlangte, dass ihm sein Anteil am Stubengute ausbezahlt werde. Dieser Antrag kam einem solchen auf Auflösung des Gesellschaftsvermögens gleich, weshalb er denn auch einstimmig abgelehnt wurde.[42])

Hatte man noch bis 1836 jährlich den Stubenzins entrichtet, so dachte man wenige Jahre später bereits an die Verteilung des

---

[41]) StM. 1798.
[42]) StM. 1838.

Einnahmenüberschusses des Stubengutes. Anfänglich fand zwar diese Idee wenig Begeisterung, setzte sich jedoch bald durch und gelangte bereits 1839 zur Durchführung, nachdem die neuen Statuten eine diesbezügliche Ergänzung erfahren hatten.[43]) Berechtigt zu diesem Anteil am verteilbaren Ueberschuss waren alle Gesellschaftsangehörigen, die mehrjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehren waren. Zudem wurde anfänglich Wohnsitz im Kanton Bern verlangt, eine Forderung, die 1875 auf das Gebiet der Schweiz ausgedehnt wurde. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Höhe der alljährlich an jeden Gesellschaftsangehörigen ausbezahlten Beträge und zugleich über die Zahl der bezugsberechtigten Zunftmitglieder, soweit sich diese feststellen liess.

Jahr	Bezugsberechtigte Gesellschaftsangehörige	Betrag	Jahr	Bezugsberechtigte Gesellschaftsangehörige	Betrag
1838	124	25.—	1861	132	54.—
1839	126	25.—	1862	139	51.—
1840	129	37.—	1863	144	46.—
1841	131	32.—	1864	144	46.—
1842	128	26.—	1865	150	42.—
1843	136	22.—	1866	146	46.—
1844	124	29.—	1867	146	40.—
1845	136	18.—	1868	149	48.—
1846	137	23.—	1869	150	44.—
1847	137	15.—	1870	150	60.—
1848	140	32.—	1871	154	65.—
1849	137	27.—	1872	152	60.—
1850	134	30.—	1873	150	95.—
1851	134	22.—	1874	143	110.—
1852	126	51.—	1875	141	80.—
1853	126	48.—	1876	160	60.—
1854	129	42.—	1877	158	80.—
1855	125	34.—	1878	155	80.—
1856	126	38.—	1879	154	80.—
1857	125	45.—	1880	150	80.—
1858	131	51.—	1881	154	70.—
1859	131	51.—	1882	149	60.—
1860	133	55.—	1883	155	60.—

neue Währung

[43]) StM. 1839.

Jahr	Bezugsberechtigte Gesellschaftsangehörige	Betrag	Jahr	Bezugsberechtigte Gesellschaftsangehörige	Betrag
1884	149	58.—	1908	?	60.—
1885	146	52.—	1909	?	60.—
1886	152	52.—	1910	?	60.—
1887	150	52.—	1911	190	60.—
1888	144	52.—	1912	?	60.—
1889	144	55.—	1913	199	60.—
1890	?	55.—	1914	203	70.—
1891	143	55.—	1915	195	70.—
1892	?	55.—	1916	205	75.—
1893	144	58.—	1917	?	70.—
1894	?	60.—	1918	?	80.—
1895	?	57.—	1919	?	70.—
1896	?	56.—	1920	?	65.—
1897	169	54.—	1921	198	65.—
1898	170	54.—	1922	?	65.—
1899	170	54.—	1923	?	75.—
1900	174	54.—	1924	?	75.—
1901	173	55.—	1925	187	75.—
1902	169	60.—	1926	194	75.—
1903	171	60.—	1927	195	75.—
1904	?	60.—	1928	202	75.—
1905	171	60.—	1929	210	75.—
1906	?	60.—	1930	211	75.—
1907	?	60.—	1931	?	75.—

Schon bevor die Zunft zur Verteilung dieses Rechnungsüberschusses überging, waren die einzelnen Angehörigen, wie alle Burger der Stadt, in den Mitgenuss des Ertrages der burgerlichen Feldkasse und der burgerlichen Wälder gelangt. Aus dieser Kasse floss seit 1801 jährlich ein Barbetrag, anfänglich in der Höhe von 12 bis 15 Kronen an jeden Stubengenossen.[44]) Aus den Wäldern erhielt die Zunft, gemäss Beschluss der Munizipalität vom 18. November 1799, jährlich 60 Klafter Holz, das sie unter die Familien nach ihrer Kopfzahl verteilte. Ueberhaupt war beim Bezug dieser Gewinnanteile immer die Gesellschaft die Mittelperson. Sie verhandelte darüber mit der Burgerverwaltung und nicht etwa der einzelne Burger.

[44]) StM. 1815.

Trotzdem unsere Gesellschaft im letzten Jahrhundert jährlich namhafte Summen vom Rechnungsüberschuss an ihre Angehörigen ausbezahlte, war sie dennoch in der Lage, für allgemeine öffentliche und wohltätige Zwecke eine Beisteuer zu leisten und auch dann und wann andere Gesellschaften mit einem Geschenk zu beglücken. Solche freiwillige Gaben waren früher sehr selten. Man gewährte im 18. Jahrhundert ausnahmsweise einmal dem Steuersammler vom St. Bernhardsberg ein kleines Almosen.[45]) Auch hatte man schon früher an brandgeschädigte Handwerksgenossen in und ausserhalb der Stadt Beisteuern von mehreren Thalern gesprochen.[46]) Nach 1830 mehrten sich nun solche sehr. Man unterstützte 1834 die Wassergeschädigten in Graubünden mit 100 Franken und stiftete drei Jahre später eine Beisteuer an ein Blindenheim. An Bauwerken in der Stadt verdankt das historische Museum und die Nydeckbrücke ihre Entstehung auch der finanziellen Beteiligung der Gesellschaft. Auch an die Renovation des Christoffelturmes, an die Errichtung des Erlachdenkmals, an den Glockenguss für die Heiliggeistkirche, an die Ausschmückung des Münsters mit neuen Glasfenstern und an die Anschaffung neuer Kadettengewehre für das Waisenhaus steuerte die Zunft ihren Obolus. In neuester Zeit gehen Gesuche für derartige Subventionen in riesiger Zahl ein und werden, dank dem neuerrichteten Reserve- und Hilfsfonds in weitgehendem Masse berücksichtigt. Sie hier aufzuzählen, würde zu weit führen.

Wie alle andern bernischen Zünfte haben auch die Schuhmacher 1848 das neuerrichtete Gesellschaftshaus der Pfister mit ihrer Wappenscheibe ausschmücken helfen. Diese Glasmalereien sind später ins Casino versetzt worden. Im gegenwärtigen Jahrhundert hat dieses Beispiel Nachahmung gefunden durch Stiftung einer Ehrenscheibe in die Zunftstube zu den Zimmerleuten.

Wenig bekannt unter den Angehörigen der Schuhmacherzunft waren die sogenannten Familienkisten. Noch 1741, bei Anlass eines obrigkeitlichen Erlasses, wonach solche Kisten nicht mehr als 200,000 Pfund Vermögen besitzen durften, konnte keine einzige festgestellt werden. Erst später besassen die Familien Ulrich und Dulliker eine solche. Diejenige der Ulrich war 1781 von Pfarrer Friedrich Ulrich gestiftet worden. Aus ihrem Ertrag floss viele Jahre hindurch ein Stipendium ins Waisenhaus, wofür Knaben dieses

[45]) Seckelmeisterrechnungen 1763 und folgende.
[46]) StM. 1702 und 1754.

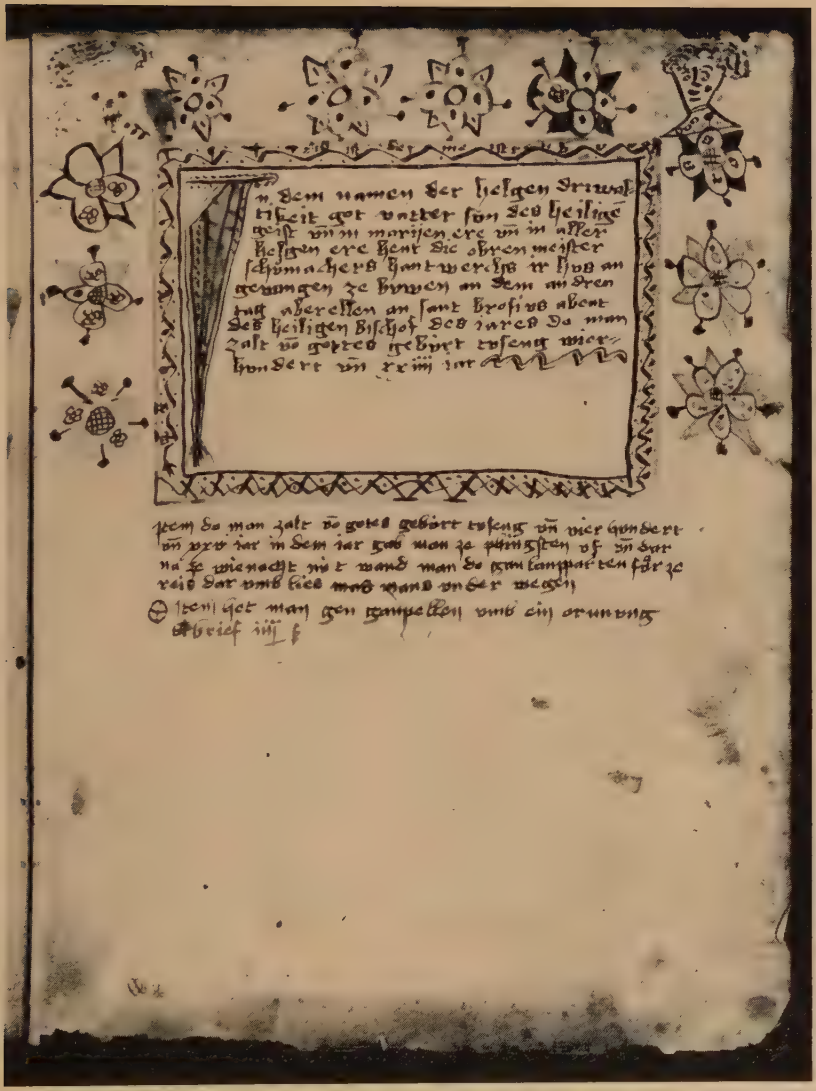

Die erste Seite der alten Baurechnung, die Kunde gibt vom Bau des Gesellschaftshauses im Jahre 1424

Geschlechtes dort unentgeltlich Aufnahme fanden. Da aber sehr oft keine solchen vorhanden waren, durfte die Gesellschaft für ihre Angehörigen von diesem Vorteile Gebrauch machen. Aus diesem Grunde entstand denn auch beim Hinschied des letzten männlichen Ulrich ein Rechtsstreit mit den Substitutionserben, den beiden Waisenhäusern von Bern und Thun. Das Vermögen der Dulliker-Kiste fiel nach dem Erlöschen des Mannsstammes 1880 zur Hälfte an das Armengut der Gesellschaft, während die andere Hälfte dem Spital zugute kam.

6. Die Gesellschaftshäuser.

„In dem namen der helgen driwaltikeit got vatter sun des heiligen geist und in marijen ere und in aller helgen ere hent die obren meister schuomachers hantwerchs ir hus angevangen ze buwen an dem andren tag aberellen an sant brosius abent des heiligen bischof des jares do man zalt von gottes geburt tuseng wierhundert und XXIIII iar."

Diese so vielsagenden Worte stehen auf dem Titelblatt der alten, buntbemalten Baurechnung im Gesellschaftsarchiv. Wir finden also die obern Schuhmacher fünfzig Jahre nach ihrer ersten urkundlichen Erwähnung am Bau eines eigenen Hauses. Die Annahme, dass dieses nicht das erste war, das sie besessen hatten, ist jedoch durchaus berechtigt. Ihnen gehörte nämlich vor jenem Zeitpunkt schon die Liegenschaft, die den Neubau stadtaufwärts begrenzte. Diese wurde jedoch verkauft, was aus einer anderen Notiz der Baurechnung hervorgeht, wo es heisst:

„Item an unser frówen tag in mertzen des jares do man zalt von gottes geburt tuseng vierhunder XXV jar verkoufften die obren hofstat mit dem kelr die obren meister schuomacher von bern peter tüdiger umb sibenzig und hundert lib."

Auch ein heute leider nicht mehr auffindbarer Revers dieses Thüdinger, ausgestellt „ze ingendem mertzen 1436" berichtete ebenfalls von diesem Verkauf. Darin hiess es:

„Als ich von den Ersamen wisen den meistren der obren schumacherhantwerksgesellschaft ze bern kouft ir Hus und Hofstatt an Anthonien von Buch und an derselben meistren hus (grenzend)[1])

[1]) B. T. B. 1878, Seite 54/55 Anmerkung.

Was die Gesellschaft zu diesem Schritte bewogen haben mag, ist nicht ersichtlich, doch darf man vermuten, dass der Verkauf einzig zur Beschaffung der Geldmittel für den Neubau geschah. Der Platz, wo dieser nun errichtet wurde, wird vordem wahrscheinlich unbebaut gewesen sein und als Hof oder Garten zum alten Gebäude gehört haben.

Ueber seine Lage gibt eine Notiz im alten Udelbuche im bernischen Staatsarchiv Auskunft, die das Udel erwähnt, das ein Peter von Thalsheim bezahlt für das Haus, „das litt zwüschent des vo buch und der schumachergesellschaft hus.“[2]) Es handelt sich also dabei um das 1425 von Thüdinger erkaufte Haus, da ja auch hier der stadtaufwärts wohnhafte Nachbar den gleichen Namen trägt. In dem nach Strassen geordneten Udelbuch befindet sich dieses Haus „in der alten Nüwenstadt schattenhalb.“ Mit „alter Nüwenstadt“ wurde früher die Strasse bezeichnet, die in spätern Jahrhunderten den Namen Wybermärit trug und heute Marktgasse heisst. Es darf daher als sicher angenommen werden, dass schon 1424 das Gebäude an der Stelle errichtet wurde, wo noch heute das Gesellschaftshaus der Schuhmacher steht. Das geht übrigens auch daraus hervor, dass 1494 in einem Tellbuch ein Heini Räber erwähnt wurde, der „zun schumachern in der Nüwenstadt“ wohnte,[3]) und der nachgewiesenermassen damals Stubenwirt war.[4]) Verfolgt man die Baugeschichte durch die Zeiten hindurch, so ist stets nur noch von einem Umbau des bestehenden Hauses und nie von einem Neubau an einer andern Stelle die Rede.

Sicher steht auch fest, dass zu jenen Zeiten die niedern Meister ebenfalls im Besitze eines Hauses waren. Wo dieses jedoch stand, lässt sich nicht mehr feststellen. Die erwähnte Baurechnung berichtet nur in einem Nachtrag von 1462, dass die niedern Meister, als sie sich in diesem Jahre mit den obern vereinigten, ihr Haus um 200 Pfund verkauft hätten.

Der Bau des neuen Gesellschaftshauses wäre wohl der fehlenden Geldmittel wegen nicht zustande gekommen, hätten nicht die meisten Schuhmachermeister selbst Hand ans Werk gelegt. Diejenigen unter ihnen aber, denen die Arbeit als Bauhandlanger zu mühsam war, konnten sich durch grössere Geldspenden, die die Gesellschaft ebenso gerne nahm und ebenso notwendig hatte, davon loskaufen. Etwa

---

[2]) Altes Udelbuch 241.
[3]) Tellbuch 166.
[4]) Restanzenbüchlein.

ein halbes Dutzend Meister haben hiervon Gebrauch gemacht und je 5 bis 6 Pfund geleistet: „dz er nütz mit dem bu me ze schaffen hat." Dafür haben 26 andere Meister Arbeit geleistet. Die Zahl der Tagewerke der einzelnen Stubengenossen bewegte sich zwischen 14 und 21. Sie sind in besonders verzierter Schrift in der Baurechnung festgehalten und mit dem Spruche überschrieben:

„Ir lieben meister tuent die tauwen gern
„So machet ir ein hübst hus ze bern.

Das Material zum Bau war vornehmlich Holz, das aus dem Bremgartenwald hergeführt wurde. Die verschiedenen Stände wetteiferten darum, solche Holzfuhrungen ausführen zu dürfen. Der alte Herr von Krauchtal liess einen ganzen Tag lang mit drei Rossen für die Meister Holz führen. Selbst der Leutpriester schloss sich diesem Beispiel an, und ihm folgte manch einfacher Burger. Viele andere arbeiteten gegen geringen Entgelt.

Die Aufsicht über die Arbeiten und das Rechnungswesen lag zur Hauptsache in der Hand der beiden Meister Trachselwalt und Entz von Libenwil. Ob sie dabei die Stelle der Stubenmeister bekleideten, oder ob sie speziell mit dem Bau beauftragt worden waren, ist nicht ersichtlich. Nicht klar erkennen, aber doch vermuten lässt sich, dass der Rat von Bern die Ziegel zum Haus lieferte. Die Baurechnung führt einen kleinen Betrag auf für das, was „verzert wart, do die meister vor unser herren wan umb die ziegel uf ds tach."

Zur Bestreitung der Baukosten mussten die verschiedensten Beiträge dienen. Es ist anzunehmen, dass alle Stubengenossen zu einer bestimmten Abgabe verpflichtet wurden. So sagt die Baurechnung:

„Item do man zalt von gotes geburt tuseng und vier hundert und XXV iar, in dem iar gab man ze phingsten V sh."

Im weitern folgen eine Menge Namen von Stubengenossen, die wohl freiwillig eine Summe gestiftet haben, die sich bis auf fünf Pfund belief. Auch die Meistergelder, Haus- und Hochzeitsgulden und Stubenzinse mussten herhalten. Wohl aus freien Stücken haben die Herren von Raron und Valendis, bei ihrer damals erfolgten Aufnahme ins Burgrecht der Stadt, das Ihrige zu dem Hausbau beigesteuert.

1427 mag endlich das Haus fertig dagestanden haben. „An dem zwenzigsten tag" dieses Jahres rechneten die beiden Bauleiter,

Trachselwalt und Entz von Libenwil mit den Meistern ab. Das Einnehmen betrug 414 Pfund, dem Ausgaben von 416 Pfund minder 17 Pfennigen gegenüberstanden.

Um sich von dieser Summe einen Begriff zu machen, möge der Preis, der damals für ein Paar Schuhe bezahlt wurde, als Maßstab dienen. Nach dem alten Verzeichnis erhielten die Meister für ein Paar Stiefel von Kuhleder 30 Schilling oder 1½ Pfund. 400 Pfund entsprachen demnach einer heutigen Summe von 25,000 Franken.

Mit diesem Zeitpunkt verstummen alle Meldungen über das Haus bis 1564, wo der Rat am 11. Februar anordnete, dass den Meistern zu ihrem Dachstock „12 Kalträmel windfellig Holz" aus dem Bremgartenwald und „30 Raffen" gegeben werden sollten.[5]) Offenbar wurde in diesem Zeitpunkt der Dachstuhl erneuert. Erst die seit 1570 erhaltenen Stubenmeisterrechnungen lassen einen grössern Einblick in den Unterhalt der Liegenschaft tun. 1595 wurde der Roßstall erneuert, der sich wohl hinter dem Hause gegen die Judengasse befand.[6]) Die Jahre hindurch folgten sich kleinere Reparaturen. So wurden 1633 sämtliche Fensterscheiben neu gefasst.[7]) 1647 nahm man, nach den Rechnungen zu schliessen, besonders weitreichende Verbesserungen vor und gab dafür 800 Kronen aus.[8]) Immerhin mögen auch diese nicht ausreichend gewesen sein, denn 1698 brachte der Obmann am grossen Botte vor, dass die Behausung baufällig geworden sei. Darauf beschloss dieses einen Neubau und liess ihn durch den Steinhauer Samuel Zinsmacher sofort ausführen.[9]) Ein Jahr später, am 12. Mai, konnte das Bott bereits auf dem neuen Gesellschaftshause abgehalten werden. Steinhauer und Zimmermeister erhielten für ihre Arbeit nahezu 900 Kronen und zudem jeder noch ein hübsches Trinkgeld. Unten im Hause befand sich nun ein Verkaufsladen, der zusammen mit einer Stube vermietet wurde und jährlich 24 Kronen Zins abwarf.[10]) Etwas später finden wir auch Bericht über die Vermietung eines Kellers.

Noch wurden die Stuben nur nebenbei in Rechnungen und bei Reparaturen erwähnt. Erst 1754 erhalten wir nähern Bescheid über die Raumverhältnisse. Damals wurde beschlossen, den baufälligen Stall gegen die Judengasse abzureissen und dort ein Hinter-

---

[5]) RM. 364, 70.
[6]) Stubenmeisterrechnungen 1595.
[7]) StM. 1633.
[8]) Stubenmeisterrechnungen 1647.
[9]) StM. 1698.
[10]) StM. 1699.

haus aufzuführen. Auf dem 24 Schuh breiten und 40 Schuh tiefen Hof oberhalb des „Falken" wurden zwei Häuser, ein Hinterhaus und ein Mittelhaus errichtet. Der Eingang gegen die Judengasse war eingerahmt stadtabwärts durch einen Verschlag für die Feuerspritze, stadtaufwärts durch einen Schopf. Darüber erhöhten sich zwei ganz gleich ausgebaute Etagen. Jede wies eine Stube mit Kabinett von 16 auf 20 Schuh Grösse gegen die Gasse auf. Gegen den Hof kam auf jeden Boden ein Zimmer mit Vestibul zu liegen. In den Stuben dienten Oefen, im Vestibul ein offenes Kamin als Heizgelegenheit. Verbunden wurden die Etagen mit der ebenen Erde durch eine 54 steinerne Tritte zählende Treppe. Damit das Hinterhaus auch an den Hauswirt vermietet werden konnte, wurde eine Verbindung mit dem Vorderhaus hergestellt, die offen oder geschlossen bleiben konnte. Zwischen Vorder- und Hintergebäude wurde ein Mittelhaus eingeschoben, in welchem die Küchen untergebracht waren. Im zweiten Stockwerk erhielt der Hauswirt einen seit langem ersehnten Saal, der ihm das Wirten einträglicher gestalten sollte.[11])

Der Bau wurde durch Werkmeister Hebler, dem die Arbeiten für 2400 Kronen verakkordiert worden waren,[12]) in die Länge gezogen. Statt auf den Herbst 1755 beendete er ihn erst ein Jahr später, weshalb er durch das Bott vom 20. Januar 1757 für den dadurch entstandenen Schaden haftbar erklärt wurde. Die Arbeiten wurden durch einen Stubengenossen als Generalinspektor überwacht.[13]) Die Gesellschaft hatte die Räte um Ueberlassung von zirka 60 Fuder Kirchenbankgestein und Holz angegangen. Das Gestein wurde ihr bewilligt, während die Holzlieferung aus Konsequenzgründen abgelehnt wurde.[14]) Noch mit einem andern Gesuch hatte die Zunft keinen Erfolg. Sie bat die Obrigkeit um eine Beisteuer an die Baukosten, da sie an Stelle eines hölzernen ein steinernes Gebäude aufgeführt habe. Das Bauamt lehnte jedoch diesen wohlberechtigten Beitrag ab, mit der Begründung, dass das Gesuch erst nach der Ausführung des Baues eingereicht worden sei, während ein Reglement vorschrieb, dass dies vor Beginn der Arbeiten zu geschehen habe.[15])

---

[11]) StM. 1754.
[12]) Seckelmeisterrechnung 1755.
[13]) Baumanual.
[14]) Baumanual.
[15]) Resp.-Prudent. 19, 283.

Neben diesem neuen Gebäude muss offenbar das alte Vorderhaus unangenehm abgestochen haben. Als man 1772 beschloss, die Wirtschaft aufzugeben, nahm man auch hier bauliche Veränderungen vor, um höhere Mietzinse herauszuschlagen. Durch Tieferlegen der Fensterbänke und durch eine Fassadenrenovation erhielt das Bauwerk nach aussen eine gefälligere Form.[16]) Der Umbau hatte seinen Wert auf 6335 Kronen 14 Batzen 1 Kreuzer erhöht.[17]) Gleichwohl warfen zu jener Zeit alle Gesellschaftshäuser nur einen geringen Ertrag ab, der nicht mehr als 3% des investierten Kapitals betrug. Um so begreiflicher ist es, dass die Stubengenossen zu den Schuhmachern immer wieder versuchten, durch bauliche Verbesserungen eine grössere Rendite herauszuschlagen. 1830 wurde dem Hinter- und Mittelhaus ein weiteres Stockwerk aufgesetzt, wofür ein Baukredit von 8000 Franken gesprochen worden war. Aus dem gleichen Bestreben heraus fiel vier Jahre später der Vorschlag, das Sitzungszimmer ins Hinterhaus zu verlegen, damit das zweite Stockwerk im Vorderhaus ganz vermietet werden könnte.[18]) Der Vorschlag kam jedoch nie zur Ausführung, da der Raum im Hinterhaus als zu klein angesehen wurde. Weniger Bedeutung fiel dem Umbau des dritten Stockwerks des Vorderhauses zu, bei welchem Anlass auch der Ankauf des stadtaufwärtsgelegenen Nachbarhauses lebhaft in Diskussion gezogen wurde.[19]) Aus dieser Zeit haben wir endlich eine klare Zusammenstellung der vermieteten Räumlichkeiten. Diese warfen an Zins ab:

Der Keller unter dem vordern Haus . . .	Fr.	60.—
Das Erdgeschoss		800.—
Das erste Stockwerk		600.—
Das zweite Stockwerk		500.—
Das dritte Stockwerk und ein Holzgemach		500.—
Eine im dritten Stockwerk eingebaute Werkstatt		80.—
Eine Kammer auf dem Estrich		20.—
Total	Fr.	2560.—[20])

[16]) StM. 1772.
[17]) Seckelmeisterrechnung 1772.
[18]) StM. 1834, 1836, 1837.
[19]) StM. 1837.
[20]) StM. 1849.

Selbstverständlich konnte man auch an neuen Errungenschaften der Technik nicht achtlos vorbeigehen. Die Einrichtung des fliessenden Wassers wurde 1869 beschlossen, und 1873 baute man das Erdgeschoss zu einem zeitgemässen Ladenlokal aus. Auch das vierte Stockwerk wurde zu einer Sattlerwerkstatt umgebaut.[21]) Um die Jahrhundertwende wurden die Gaseinrichtung und die elektrische Beleuchtung des Schaufensters notwendig. Ins 20. Jahrhundert fällt die Neugestaltung des Treppenhauses und des Hauseinganges gegen die Marktgasse.

Die letzten und weitgehendsten Umbaupläne wurden 1918 ausgearbeitet. Damals wollte man die ganze Liegenschaft in moderne Geschäftsräume umwandeln. Das Projekt gelangte jedoch bis heute nicht zur Ausführung.

Dass durch all diese Arbeiten das Haus an Wert zugenommen hat, ist leicht begreiflich. Doch mögen auch wirtschaftliche Rücksichten bewirkt haben, dass namentlich gegen Ende des 19. und im 20. Jahrhundert die Grundsteuerschatzung ständig erhöht wurde, so dass sie heute die ansehnliche Summe von 594,100 Franken erreicht. Noch im Jahre 1900 hatte sie bloss 164,000 Franken betragen. Hand in Hand mit dieser Steigerung ging auch die Erhöhung der Mietzinse.

Ueber die genaue Lage der früheren Gesellschaftsstuben kann man sich an Hand der Akten kein rechtes Bild machen. Sicher feststellen lässt sich nur, dass man eine vordere und hintere Stube unterschied. Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass sich diese zu ebener Erde befanden, da schon früh ein Laden mit einem Stübli erwähnt wird. Es mag daher wahrscheinlich sein, dass die Stuben von Anfang an im 2. Stockwerk des Hauses untergebracht waren, wo sie noch heute sind; die vordere, die grosse, ist allerdings seit vielen Jahren vermietet. Das erste Stockwerk hätte demnach dem Wirt als Wohnung und Küche gedient, und hier wird es auch gewesen sein, wo die Schuhknechte gegen einen Zins von vier Kronen jährlich und unter der Bedingung des Wohlverhaltens Herberge nehmen durften.[22])

Zur Aufbewahrung der Wertschriften, des Reisgeldes, des Bargeldes, und, so welches vorhanden war, des Silbergeschirrs, hatte man im Gesellschaftshause ein eigentliches Gewölbe eingebaut. Wir

[21]) StM. 1869—1873.
[22]) StM. 1662.

finden es mehrfach anlässlich von Hausumbauten erwähnt, ohne seine genaue Lage heute noch feststellen zu können. Sicher ist bloss, dass anfangs des 17. Jahrhunderts neue Türen angebracht wurden.[23]) Gleichwohl fand man bald darauf die Sicherheit, die das Gewölbe bot, zu gering, weshalb mit Steinplatten ein Vorgewölbe errichtet wurde.[24]) Der Effekt dieses Umbaues war jedoch der, dass fortan das Gewölbe feucht war, so dass die Urkunden Schaden litten. Der Obmann Johann Holzer musste sie damals in sein Haus nehmen und trocknen. Um eine weitere Schädigung zu vermeiden, wurden sie fortan im Troge aufbewahrt, wo sonst das Silbergeschirr untergebracht war.[25]) Fast 200 Jahre später sollten sie jedoch neuerdings in Gefahr kommen, als im Hause ein Brand ausbrach. Man versuchte das Gewölbe zu räumen, doch waren nicht alle Schlüssel zur Stelle, denn diese waren auf die Vorgesetzten der Gesellschaft verteilt.[26]) Der Obmann hatte ursprünglich den Haupt- und Schlafschlüssel[27]) hinter sich. Diejenigen zum innern und vordern Maletschloss lagen in den Händen zweier anderer Vorgesetzter, wie auch diejenigen zum Silbergeschirrtrögli, zum kleinen Trögli und zur „ysernen" Tür. Der Stubenmeister schliesslich musste noch die Schlüssel zum neuen „Türli" und zur innern „ysernen" Tür verwalten.[28]) Später waren es sogar 11 Personen, die bei der jeweiligen Gewölbeöffnung anwesend sein mussten, weshalb eine solche stets mit einem Bott verbunden wurde.[29]) Damals unterschied man

1 Schlüssel für das Maletschloss
2 Schlüssel für die hölzerne Tür
1 Schlüssel für die Stange über der hölzernen Tür
3 Schlüssel für die eiserne Tür
1 Schlüssel für die Zinschriftenkassette
2 Schlüssel für das Reisgeldtrögli

Damit hatte es aber sein Bewenden, denn kurze Zeit später wurde die Zahl auf vier reduziert,[30]) um die vielen Unbequemlichkeiten, die sich deshalb stets ergeben hatten, aus dem Wege zu räumen. 1880 ersetzte man für 1600 Franken das Gewölbe durch einen modernen Stahlschrank, der in das Holztäfer der Gesellschafts-

[23]) Stubenmeisterrechnung 1609.
[24]) StM. 1649.
[25]) StM. 1652.
[26]) StM. 1844.
[27]) Ein Ersatzschlüssel, der nur zur Verwendung kam, wenn das Original verloren ging.
[28]) StM. II.
[29]) StM. 1757.
[30]) StM. 1798.

stube eingelassen wurde und zu dem seither Seckelmeister und Stubenschreiber die Schlüssel, Präsident und Vizepräsident Duplikate besitzen.[31]) Damit aber wurde der verfügbare Raum beschränkt, und bloss die Papiere von rein materiellem Wert finden noch darin feuerfeste Aufnahme.

Spärlich fliessen die Nachrichten über das Stubenmobiliar. Nur ab und zu sprechen die Stubenmeisterrechnungen von Reparaturen an Stabellen, die der rauhen Behandlung durch die Stubenangehörigen nicht standgehalten hatten. Hie und da wurden auch einige neue angeschafft. Solange jedoch die Stube bewirtet war, und auch andere Leute ausser Gesellschaftsangehörige ein und aus gingen, schien man für eine besondere Ausschmückung wenig Verständnis zu haben. Erst im 18. Jahrhundert wurden Vorhänge an den Fenstern angebracht.[32]) 1746 dachte man auch daran, wenigstens für die Vorgesetzten bequeme Sessel anzuschaffen.[33]) Diese Absicht wurde aber erst verwirklicht, als 1792 die drei Standesglieder, alt Kastlan Brunner von Wimmis, alt Landvogt Brunner von Aarberg und Sanitätsrat Forer ein grünes „Ameublement" in die neurenovierte Stube schenkten.[34]) Es ist zweifellos dasjenige, das noch heute, neu aufgeputzt, in der Zunftstube steht. Damit der Stubenschreiber auch im Gesellschaftshaus ein abschliessbares Fach besitze, wurde 1759 ein Pult erstanden. Es ist verschwunden, wie auch das Giessfass, von dessen Existenz wir schon 1617 eine Nachricht haben.[35]) Verschwunden sind auch Buffet, Brottrögli, Ofenbänkli, Silbergeschirrkasten und viel anderes mehr, was in der Stube gestanden haben mag, und wovon noch kurze Notizen in den Stubenmeisterrechnungen Zeugnis ablegen. Die Anschaffung einer Pendule wurde 1803 ins Auge gefasst, doch scheint man erst 1838 diesen Plan verwirklicht zu haben.[36])

Als Schmuck und Zierde der Gesellschaftsstuben dienten von alters her die farbigen Wappenschilder der einzelnen Angehörigen. Jeder war bei seiner Aufnahme verpflichtet, ein solches auf seine Rechnung machen zu lassen. Oft bezahlte er allerdings auch nur ein bestimmtes Schildgeld an die Zunft, die dann ihrerseits die Herstellung veranlasste oder zeitweilig auch unterliess. Heute ziert von

---

[31]) StM. 1880.
[32]) StM. 1759.
[33]) StM. 1746.
[34]) StM. 1792 und Donatorentafel in der Zunftstube.
[35]) Stubenmeisterrechnungen 1635.
[36]) Seckelmeisterrechnungen 1668.

jedem Geschlecht meist nur noch ein Wappenschild die Wände der Stube. Dabei sorgen auch erst in allerletzter Zeit aufgenommene Familien, dass ihr Name auf diese Art würdig zur Geltung kommt. Aus dem 18. Jahrhundert stammen ferner noch einige geschnitzte Wappen, die mit ihren Inschriften und Namen an folgende Gesellschaftsangehörige erinnern.

Abraham Müsli der Zeit Teutsch Weinschenck und Ober Feurwercker
Abraham Lienhard, des grossen Raths 1701
Hr. Jakob Keller, der Zeit Welsch Weinschenk 1701
Herr Nikl. Forer, des grossen Raths 1755
Landvogt zu Brandis 1758
Schultheiss nach Murten 1780
Samuel Brunner, dess grossen Raths 1775
Castlan nach Wimmis 1775
Obman dieser Geselschaft 1782
Hans Jacob Glantzman 1705
Herr David Lienhard, der Zeit Ober Spittalmeister 1701
Joh. Rudolf Isenschmied, Operator
Vorgesezter 1764
Allmosner 1773
Sekelmeister 1775
Emanuel Brunner, dess grossen Raths 1755
Landvogt nach Mendris 1758
Schultheiss nach Büren 1766
Uriel Freüdenberger

Auch in Form farbiger Fensterscheiben gedachte man der Namen verdienter Gesellschaftsgenossen. 1670 wurden in fünf Fenstern Ehrenscheiben, die verblichen waren, durch neue ersetzt. Die mittlere trug das Wappen des verstorbenen Obmanns Holtzer und war von dessen Sohn Adrian Holtzer, Vogt der Sondersiechen, gestiftet worden. Mit einer andern erinnerte Johann Keller an die Verdienste seines Vaters, der Landvogt zu Brandis gewesen war. Die drei übrigen Fenster räumte man den Wappen von fünf andern Gesellschaftsangehörigen ein, eines dem Obmann und Ratsherrn Johann Holtzer, das andere dem Seckelmeister Jakob Lienhard zusammen mit seinem Bruder Abraham, und das dritte dem Almosner David Grüter und dem alt Stubenmeister Daniel Gerwer.[37]) Heute

[37]) StM. 1670.

sind bloss noch zwei Ehrenscheiben in der Zunftstube zu finden. Die eine trägt das Wappen von Carl Brunner-von Wattenwyl, die andere, in moderner Aufmachung, stammt aus dem Nachlasse des ehemaligen Zunftpräsidenten Dr. Ost und war diesem bei seinem 25. Amtsjubiläum als Waisenkommissionsmitglied geschenkt worden.

Eines ganz eigenartigen Schmuckes im Hause sei an dieser Stelle noch gedacht. Heute ist er nicht mehr vorhanden, tritt uns aber da und dort in der Ueberlieferung noch entgegen. Es handelt sich um einen im hintern Hausgang ganz unter der Treppe in Lebensgrösse gemalten Elefanten. Wie es scheint, stand dabei die Jahrzahl 1651, und das Bild soll zur Erinnerung an das erste Tier dieser Art, das in diesem Jahre in Bern, und zwar hinten im Hof der Gesellschaft gezeigt wurde, angebracht worden sein.[38]) Ob dieser Bericht, der erst 1882 festgehalten wurde, der Wirklichkeit entspricht, ist ungewiss. Fest steht nur, dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts dem Hauswirt für die Renovation des Elefanten eine Diskretion von fünf Kronen ausbezahlt worden ist.[39]) 1873 liess man das Kuriosum verschwinden, „da über seinen Ursprung, Zweck und Bedeutung nichts erhebliches aufgefunden werden konnte."[40])

Zur Stubenwirtschaft gehörte das notwendige Koch-, Ess- und Trinkgeschirr. Schon 1464, als die niedern Schuhmacher zu den obern zogen, brachten diese ihren Hausrat mit, der damals bestand aus „10 gemein schallen, zwen bescheiden hefen und 2 guotty kessy und zwen bratspiess.[41]) 1424 wurden einige silberne Platten zu Geld gemacht, um daraus den Hausbau zu finanzieren. In den Jahren 1604 und 1676 wurden mehrere Dutzend grosse Platten aus Zinn angeschafft.[42]) Aehnlich lautet ein Bericht von 1716. Um jedoch diese Neuerwerbungen vor allzu rauher Behandlung zu schützen, überliess man dem Stubenwirt nur das schlechte, alte Geschirr und behielt das neue im Gewölbe für besondere Anlässe zurück.

Offenbar musste eine Zeitlang auch die Sitte geherrscht haben, dass jeder Stubengenosse einen Trinkbecher besass oder bei der Aufnahme stiftete. Als um 1720 herum ein neuer Ehrenbecher angeschafft werden sollte, verkaufte die Gesellschaft zur Beschaffung der Geldmittel diese silbernen Becher zum Teil. Das Stubenmanual von 1719 führt sie auf. Demnach waren es

---

[38]) Baumanual.
[39]) StM. 1753.
[40]) StM. 1873.
[41]) Alte Baurechnung.
[42]) Stuben- und Seckelmeisterrechnungen zu diesen Jahren.

26	Tigelbecher, die wogen zusammen	335 lod
3	Becher ohne Namen.	21 lod
20	Becher, „deren druff gezeichneter Geschlechts namen nit mehr uff dieser E. Gesellschafft sind“	154 lod
3	Knechtenbecher, so gewogen	91 lod

Gleichwohl muss die Zahl der Trinkgefässe schon vor diesem Verkaufe an den Botten nicht ausreichend gewesen sein, weshalb für diesen Anlass regelmässig einige Dutzend Gläser entlehnt werden mussten. Dass von diesen jeweils 20 bis 30 Stück zerbrochen wurden, gibt auch ein Zeugnis von dem bewegten Hergang bei den Gelagen. Auch als Behältnis für den Wein hatte man besondere Gefässe, die Stubenflaschen aus Zinn. 1635 zahlte der Stubenmeister für einen „breiten Lederriemen und Schnalle samt einem Brett und Zapfen für die neue Stubenflasche“ drei Pfund,[43]) und dreissig Jahre später findet sich sogar ein Ausgabenposten von 70 Pfund für zwei neue zinnerne Stubenflaschen in den Rechnungen. Sie trugen das Gesellschaftswappen, das von einem Goldschmied speziell eingraviert worden war.[44])

Da mit der Aufgabe der Stubenwirtschaft all dieser Hausrat überflüssig wurde, wurde er 1776 zusammen mit entbehrlich gewordenen Kriegsausrüstungsgegenständen verkauft. Von nun an wurde bei den selten gewordenen gemeinsamen Mahlzeiten fremdes Geschirr verwendet. Erst in neuster Zeit, seitdem das grosse Bott wieder regelmässig zu gemütlicher Vereinigung auf der Zunftstube Anlass gibt, machte sich das Bedürfnis nach eigenem Geschirr in vermehrtem Masse wieder geltend. Die hundertjährige Zunftzugehörigkeit der Familie Trechsel gab dieser 1922 Gelegenheit, die Schuhmacherngesellschaft mit einem Service aus Langenthalerporzellan zu beschenken, das nun regelmässig an den grossen Botten Verwendung findet.

7. Das Kriegswesen.

Wenn auch seit ältesten Zeiten den Burgern von Bern die Verpflichtung oblag, sich im Kriegsfalle unter die Waffen zu stellen, wenn auch die älteste Freiheitsbestätigung der Schuhmacher von 1465 jedem, der Meister werden wollte, den Besitz eines Harnischs vorschrieb, so ist es uns doch nicht möglich, festzustellen, mit wieviel

[43]) Stubenmeisterrechnung 1635.
[44]) Seckelmeisterrechnung 1668.

Mannen unsere Gesellschaft bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts an den verschiedenen Auszügen vertreten war. Dass sie aber daran teilnahm, geht aus der alten Baurechnung hervor, wo es heisst, dass 1425 an Weihnachten keine Steuern für den Hausbau erhoben wurden, „wand man do gan Lampparten fuor ze reis, dar umb lies mans under wegen." Es handelte sich hierbei wohl um den Zug nach Domo d'Ossola.

Erst für das Jahr 1468 ist die Einteilung der städtischen Kriegsmacht in Gesellschaftskontingente bezeugt.[1]) Die paar erhaltenen Rödel der Auszüge geben uns den Beweis, dass die Schuhmachernzunft stets eine Mannschaft stellte, die an Zahl nur von wenigen andern Gesellschaften übertroffen wurde. Doch finden sich dort meist nur Angaben über ihre Stärke und etwa noch über die Bewaffnung, und nur ganz ausnahmsweise sind die Namen der Auszüger überliefert. So werden elf Mitglieder erwähnt, die 1476 bei der Schlacht bei Murten mitwirkten. Sieben von ihnen sind damals selbst ausgezogen, während die übrigen vier auf ihre Kosten einen Söldner schickten. Zwei von diesen waren vermutlich Frauen, wahrscheinlich Witwen, die nach dem Tode ihrer Männer deren Schuhmacherwerkstätten übernommen hatten und selbständig weiter betrieben. Sie nannten sich:

Urss Werder	Hans Eigensatz
Rudolff Wymann	Ludwig Geissmann
Hans in Ruwenburg	Hans Zimmermann
Schiltena	Petter Frisching
Rudolf Nötiger	Petter von Wyngarten[2])
Gartnerin	

Ausgezogen wurde in Bern entweder unter dem „Panner", der grossen, viereckigen Stadtfahne, oder unter dem „Fähnli", dem dreieckigen Stadtzeichen, jedoch niemals unter dem Zunftbanner. Folgende Zusammenstellung zeigt an, wohin und in welcher Zahl Gesellschaftsglieder gezogen sind, wobei die Liste unvollständig bleiben musste. So fehlen eine ganze Anzahl von Auszügen zum Schwabenkrieg und diejenigen zu den beiden Kappelerkriegen.

1468 1. Auszug zum Panner nach Waldshut. 8 Mann[3])
2. Auszug zur Verstärkung . . . . . 8 Mann
Für eine weitere Verstärkung waren be-

[1]) Zesiger 100.
[2]) Bucher 657.
[3]) Bucher 601.

	reits die Rödel ausgefertigt worden, doch kam es nicht mehr zum Auszug. Der dritte Rodel überband der Gesellschaft neuerdings.	8 Mann
1474	Auszug auf Simon Jude (28. X.) in die Grafschaft Pfirt	15 Mann[4])
1475	Auf Sebastianstag (20. I.) gen Biel . .	13 Mann[5])
1476	Usszug von Stetten und Lendern wider den Hertzogen uss Burgund, Carolum, als die Murten Schlacht beschechen, Sambstag uff XM Ritter Tag	11 Mann[6])
1487	Auszug zum Fähnli wider den Marchgrafen von Saluz.	5 Mann[7])
1487	Zum zweiten Auszug dorthin	16 Mann[7])
1499	Der Usszug mit einem Vennlin 300 Man zu gemeiner Eidgenossen in das Oberland dene vo Churwalchen zu hilff uff Zinstag nach viti und modesti (15. VI.)	5 Mann[7])
1506	Usszug zu einem Vennlin zu hilff dem Herzogen von Savoy gegen den Wallisern	16 Mann[7])
1507	Ussgezogene Knechte gen Mailand uff beger des kungs von frankenrych. Mentag nach dem Suntag Reminiscere. (1. III.)	3 Mann[7])
1510	Ussgezogene Knechte uff Beger unseres allerheiligstenn vatters, des Bapst Suntag vor Laurentii. (4. VIII.)	3 Mann[7])
1511	Der Usszug sechs Tusent man zu dem Paner uff der Eidgenossen Usszug in Savoy.	22 Mann[7])
1511	Der Usszug 300 Man zu dem Panner nach Bellenz, Donstag nach Katharine. (27.XI.)	13 Mann[7])
1511	Dis ist der Usszug zum Vennlin der zwölf hundert mannen so zu hilff den vorigen hingezogen mit dem Panner gen Belliz zu geschickt werden wider des frankenrychischen kungs uff Sampstag nach dem hl. wienachttag. (27. XII.)	8 Mann[7])

[4]) Bucher 634 und Mss. hist. helv. VIII. 43, 35.
[5]) Bucher 638 und Mss. hist. helv. VIII. 43, 35.
[6]) Bucher 657.
[7]) Wehrwesen Nr. 285, 1—58.

1512	Usszug fünfzig Man zum Zusatz gan Lowers und Luggaris	2 Mann[7])
1512	Usszug tusend mann, beschechen donstag vor dem meytag. (29. IV.)	8 Mann[7])
1512	Diss ist der Usszug der zweytusend zum Vennlin uff Sanct Johanns und paulustag zu Sterkerung deren so vorhin in Lamparten gezogen waren beschechen. (26. VI.)	18 Mann[7])
1513	Usszug zu einem vennlin beschechen Suntag nach Sant Jörgentag. (24. IV.) . .	4 Mann[7])
1513	Achteinhalbhundert man zu einem vennlin zu hilf und trost der vorgezogenen in Lamparten. mentag nach dem hl. Dreifaltigkeitstag. (23. V.)	3 Mann[7])
1513	Usszug der dri tusend man uff donstag nach Sant Barnabastag. (15. VI.) . . .	18 Mann[7])
1515	Nach meyland 500 man zu einem vennlin als man in Sorgen was, das der küng Jenow innämen wollte. (1. V.).	4 Mann[7])
1515	Usszug zu einem vennlin zur Sterkung der vordrigen zwöier Usszug in Meyland. Beschächen Mentag vor Barthlomai. (20. VIII.).	16 Mann[7])
1520	Usszug mit einem vennlin zu Bapstlicher Heiligkeit. Montag nach Letare. (2. IV.)	3 Mann[7])
1525	Der Usszug sechs tusend man zu dem Paner von der pundt schuchisten puren wegen. Geschechen uff mentag nach Jubilate. (8. V.)	22 Mann[7])
1531	Usszug der 800 manen zum paner uff gutte fürsorg nach dem Usszug der 1500 manen zum venly so itz im veld sind zu hilff den grauen pündern wider den Hern von müsser. Karfreitag. (7. IV.) . . .	24 Mann[8])
1536	Usszug 700 Mann zu dem Stadt Panner uff gute Gwarsame und fürsorg nach dem der Statt vendli uff Gennff zu verruckt. (28. I.)	22 Mann[9])

[7]) Wehrwesen Nr. 285, 1—58.
[8]) U. P. Bd. 65, Nr. 93.
[9]) Wehrwesen Nr. 286, 3.

1540 Usszug zum vendli den Rottwylern gegen Christoffel von Landenberg zu Hilfe 2000 Mann. Ist nit zu fürgang kommen . . 18 Mann
1560 Gegen den Herzog von Savoy. . . . . 24 Mann
1569 Zusammenstoss gemeiner Eidgenossen . 4 Mann
1589 Auszug mit Stadtehrenzeichen und Panner gegen Savoyen. . . . . 20 Mann[10])

Von jenem Auszug von 1569 kennen wir neben den Namen der Beteiligten auch ihre Bewaffnung. Es zogen damals aus:

Hans Ludwig Amman der alt mit einer Büchsen
David Kruss mit einem Spiess samptt siner Rüstung
Michel Müller mit einer Halbarttenn und siner Rüstung
Jakob Keller mit einer Mordax.[11])

Noch waren bis jetzt die Gesellschaften stets alle unter einem „Fähnli" oder „Panner" ins Feld gezogen. Dies blieb so bis 1598, wo der Auszug neu organisiert wurde, und ein Teil der Gesellschaften zum ersten, ein anderer Teil zum zweiten Stadtfähnli eingeteilt wurde. Die Schuhmacher kamen damals zusammen mit den Metzgern, Gerwern, Narren, Affen, Leuen, Kaufleuten, Rebleuten, Webern und zwei Landgerichten zum ersten Fähnli.[12]) Kurze Zeit vorher war die Zahl der Auszüger, die jede Gesellschaft zu stellen hatte, unter zwei Malen neu geregelt worden. 1578 wurden den Schuhmachern 16 Auszüger auferlegt.[13]) Acht Jahre später fand der Rat von Bern, dass diese Zahl um vier vermehrt werden könnte, da die Zunft zu den Schuhmachern genügend Stubengenossen hätte und zudem eine zweifache Gesellschaft sei.[14]) An dieser Zahl hielt man von da an wenigstens formell fest. Da sich aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zahl der Stubengesellen verringerte, konnten 1649 bloss noch 12 Mann gestellt werden.[15]) Es scheint, dass dieser Mangel an Leuten damals auch auf andern Gesellschaften fühlbar war, denn 1655 sah sich der Kriegsrat genötigt, die Gesellschaften zum Narren, Schiffleuten, Zimmerleuten und Schuhmachern zu ermahnen, dass „wenn sie uff ihren Gesellschaften nit Volk genug habent, in den Usszug ze geben, wie es aber ihnen uferlegt,

---

[10]) Stubenmeisterrechnung 1589.
[11]) U. P. Bd. 15, Nr. 8.
[12]) KRM. 1, 206.
[13]) KRM. 1, 72.
[14]) RM. 411, 164.
[15]) StM. 1649.

so söllent sy so für manchen Man, wie es mangelt, Gäld härzeschiessen."[16])

Aber nicht nur die Zahl, sondern auch die Art der Bewaffnung wurde von jetzt an den Zünften vorgeschrieben. 1588 wurden fünf Mann der Schuhmacherzunft zu den Schützen geordnet.[17]) Auch schrieb der Kriegsrat 1684 vor, dass zwei Drittel der Auszüger mit wärschaften, zweilotigen Musqueten, vier Pfund Pulver, vier Pfund Blei und vier Pfund Lunten ausgerüstet sein müssten.[18])

Seit 1707 bestand bereits für die Auszüger die Uniform, ein dunkelgrauer Rock mit grossen, roten Aufschlägen und ebensolchen Strümpfen.[19]) 1738 erliess die Obrigkeit einen neuen Befehl in dieser Sache, was unsere Gesellschaft veranlasste, sich bei andern Zünften nach deren Vorkehrungen zu erkundigen.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert finden wir denn auch dann und wann in den Stubenmanualen eine Zusammenstellung der Waffengattungen, die die Zunft zu vertreten imstande war. Es waren das:

	1633	1653	1655	1665	1672	1674	1678
Musquetiere . . .	13	12	12	13	12	12	13
Harnist	4	3	3	3	2	2	2
Blosse Spiess . .	2	3	3	3	3	2	3
Halpartier. . . .	3	3	4	2	2	2	2
Constabler. . . .		2	2	2	2	2	2
Reuter	—	—	—	—	3	3	3

	1684	1687	1689	1695	1702	1704	1708
Musquetiere . . .	14	15	14	14	14	14	14
Harnist	—	—	—	—	3	3	3
Ohne Harnist . .	—	—	—	—	3	3	3
Reuter	3	3	3	3	3	3	3
mit H.	2	2	3	3	—	—	—
Piqueniere ohne H.	5	5	5	3	—	—	—

	1712	1717	1738	1741	1755
Musquetiere . . .	23	23	19	19	17
Reuter	3	3	3	3	4
Zu der Artillerey.	—	—	4	4	6

[16]) KRM. 10, 76.
[17]) KRM. 1, 162.
[18]) StM. 1684.
[19]) Rodt, Kriegsgeschichte, III, 243.

Die Tabellen zeigen deutlich genug, wie die Bewaffnung wechselte, und dass das Bestreben vorherrschte, die Streitkraft durch Einführung neuer Mannschaftsausrüstung zu fördern.

Wenn auch seit dem Jahre 1747 die Sonderkontingente der Gesellschaften aufgehoben waren, so waren diese gleichwohl noch verpflichtet, den Gewehrvisitationen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. So setzte der Kriegsrat den Zeitpunkt dieser Inspektionen auf den ersten Samstag im März fest und übertrug das Amt des Inspektors dem Obmann jeder Gesellschaft. Der Befund wurde namenweise in eine Liste eingetragen und ein Fernbleiben von der Visitation, falls nicht Krankheit amtlich nachgewiesen war, bestraft. Die Gesellschaft schrieb auch vor, dass jeder neben dem Gewehr noch mitzubringen habe:

einen Kugelzieher
drei Flintensteine
24 scharfe Patronen.

Das Gewehr musste zweilothig sein und ein bestimmtes Kaliber haben, zu dessen Prüfung die Zunft einen Kolben anschaffen musste. Wurde etwas am Gewehr nicht intakt gefunden, so zahlte der Besitzer 5 bis 15 Batzen, die von der Gesellschaft für die Ausrüstung Unbemittelter verwendet wurden. 1780 stellte man auf der Schuhmacherstube einige vorschriftswidrige Ladstöcke aus Holz statt aus Metall fest.[20]) Eine Besserung trat jedoch nicht ein, denn all die Gewehrvisitationsrödel der nächsten Jahre stellen diesen Mangel immer wieder fest. Sie geben uns aber auch ein Bild über die Zahl der kriegstüchtigen Leute. Demnach besass die Zunft folgende Stubengenossen:

	1781	1782	1783	1784	1785	1786	1787
Ueber 60jährig. .	13	17	14	14	15	13	15
Geistliche und Studenten . . .	24	23	22	21	19	19	18
Untüchtige . . .	4	5	5	5	3	5	4
Unbewehrte . . .	2	—	—	—	—	—	—
Landesabwesende.	14	15	15	15	12	18	14
Tüchtige	36	37	37	34	38	30	34

[20]) StM. 1780/81.

	1788	1789	1791	1795	1796	1797
Ueber 60jährig. .	12	9	9	6	7	7
Geistliche und Studenten . . .	17	19	17	19	19	16
Untüchtige . . .	5	6	6	3	3	2
Landesabwesende.	19	19	16	17	16	17
Tüchtige	26	29	31	40	38	39 [21])

Dass der Auszug nicht allein aus Fussvolk bestand, geht schon aus der weiter oben aufgeführten Zusammenstellung der verschiedenen Waffengattungen hervor. In der Tat, als 1634 der Kriegsrat an die Gründung der Reiterei dachte, meldeten sich von den Schuhmachern freiwillig vier Mann zu dieser neuen Einrichtung.[22]) Weniger Begeisterung schien dafür 30 Jahre später zu herrschen. Damals meldete sich bloss ein einziger,[23]) so dass im Jahre darauf kurzweg zwei Meister dazu kommandiert werden mussten. Die Gesellschaft kam ihnen dadurch entgegen, dass sie die Kosten der Ausrüstung übernahm, soweit dies nicht durch das Zeughaus geschah. Ihre Montierung bestand anfänglich in

einem beschossenen Rücken
zwo pistolen sampt hülstern
einem Carabiner sampt dem Riemen
einer Roßsatteldecke
einer Patrondasse [24])

und wurde, damit das Zeughaus der Reinigung enthoben war, auf dem Gesellschaftshause aufbewahrt. Von Sattel, Koller, Zaum und Schabracke vernehmen wir erst später etwas, als diese Ausrüstungsgegenstände einmal durch neue ersetzt wurden. Auch die Bewaffnung muss mit der Zeit als veraltet gegolten haben. 1745 kaufte deshalb die Gesellschaft

2 Paar Pistolen	à	4½ Kronen
2 Carabiner	à	3 Thaler
2 Sebel samt Bhenk	à	55½ Batzen

Die Reiter hatten den Harnisch anzuziehen, so oft sie ins Feld zogen, an Musterungen erschienen oder an Markttagen ihren Funktionen nachkamen. Ihr Lärmplatz war der Rossmarkt. Zuweilen

---

[21]) Wehrwesen Nr. 273—81.
[22]) StM. 1634.
[23]) StM. 1664.
[24]) StM. Nr. 2.

wurden sie auch zu feierlichen Empfängen fremder Fürstlichkeiten und Gesandter aufgeboten.

Später hat man jedem einzelnen seine Ausrüstung mit nach Hause gegeben, unter der Bedingung, dass er sie nie anders als zu den Aufgeboten brauchen dürfe.

Anfänglich bezahlte die Gesellschaft jedem Reiter für das Exercicium einen Reitlohn von zwei Talern.[25]) Da sie aber infolge der Neuanschaffungen tief in die Tasche hatte greifen müssen, setzte sie für künftig den Reitlohn auf einen Krontaler herab.[26]) Daraus sehen wir aber auch, dass ihr nicht bloss die Ausrüstung ihrer Auszüger, sondern auch die Besoldung oblag.

Durch Ratszeddel vom 7. März 1586 wurden alle Gesellschaften aufgefordert, für jeden ihrer Auszüger 15 Kronen als Sold für drei Monate beständig bereit zu halten.[27]) Da damals gleichzeitig den Schuhmachern die Zahl der Stellungspflichtigen von 16 auf 20 hinaufgesetzt wurde, so hatte die Gesellschaft in der Folge 300 Kronen oder 1000 Pfund zu erlegen. Die Kontrolle ergab jedoch, dass in ihrem Reisgeldkasten bloss ein Betrag von 688 Pfund bereitgelegt war, weshalb sie vom Rate genötigt wurde, noch weitere 312 Pfund zu leisten. Einen Monat später wurde dieser Aufforderung Folge geleistet und das Geld unter Aufsicht des Venners im Gesellschaftsgewölbe deponiert. Von früher her sind ebenfalls bestimmte Summen von Reisgeld bekannt. So vermerkt die Stubenmeisterrechnung 1570, dass sich „in ein gemaletten trückli" an Reisgeld vorgefunden habe:

31 Kronen und in Münz 242 Pfund 10 Schilling.

1582 waren es:

An Kronen 38, jedoch zu 25 Batzen gezählt
An frankrich Dickpfennig 53 wurff
An eidgenössischen Dickpfennig 41 wurff
An Halbbatzen und Kreuzern 8 Pfund 11 sh. 4 Pfennig
An Kronen 68 minder 4 Pfennig
Ein gross Stück Gold und ein kleines darbi macht 12 Kronen.

Wir sehen daraus, dass damals der Bestand an Reisgeld noch einem starken Wechsel ausgesetzt war. Auch die Tatsache, dass die Gesellschaft im Jahre 1601 einmal genötigt war, Beiträge von 2 bis 10 Kronen von jedem Stubengenossen zu erheben, um der obrig-

[25]) StM. 1671.
[26]) StM. 1745.
[27]) RM. 411, 164.

keitlichen Forderung zu genügen, bekräftigt diesen Eindruck.[28]) Erst später traten ruhigere Zeiten ein, so dass sich diese Abgabe bedeutend reduzierte und lange Jahre hindurch bloss noch ein Pfund oder gar nur 10 Schilling betrug.[29]) Von nun an lief infolge Nichtgebrauch die vorhandene Summe zu beträchtlicher Höhe auf. Den Höhepunkt erreichte sie wohl 1639 mit 899 Kronen.[30]) 1705 wurden neuerdings 505 Kronen gezählt, während bloss eine Pflicht für 396 Kronen bestand. Dabei blieb es jedoch bis 1759, wo die Gesellschaft von sich aus alles Geld an Zins legte, da sie durch hohe Armenlasten stark bedrängt war. Zu diesem Schritte wäre sie zwar erst 1796 berechtigt gewesen, als die hohe Obrigkeit eine diesbezügliche Verfügung erliess. Demnach durften die Gesellschaften nun über das Reisgeld verfügen, mussten es aber im Kriegsfalle sofort wieder herstellen und dies auch schriftlich versprechen. Die Schuhmacher verpflichteten sich damals noch für 475 Kronen 5 Batzen, ohne dass ihnen jedoch jemals Gelegenheit geboten wurde, dieser Forderung nachzukommen.[31])

Ueber die zweckentsprechende Verwendung des Reisgeldes finden wir mit einer einzigen Ausnahme keine Meldungen. 1589 wurden bei einem Auszug mit dem „Stadt Ehrenzeichen und Panner" unter zwei Malen je 96 Kronen an 20 Mann zum Unterhalt verteilt. Jeder erhielt also fünf Kronen und die vier Mann, die das Geschütz bedienten, je vier Kronen. Auch für den Tross hatte die Gesellschaft damals Auslagen. So kaufte sie

in Bern Hafer
in Gümmenen Heu
in Murten Heu und Hafer

zudem musste sie an diesem Orte für ein Nachtquartier aufkommen und schliesslich in Lausanne neuerdings an die Verpflegung der Pferde etwas spenden, so dass schlussendlich der Zug in zwei Monaten 201 Kronen 9 Batzen 4 Kreuzer kostete. Aus dieser Abrechnung sehen wir nebenbei auch, dass von den 20 Mann, die die Gesellschaft stellte, 2 Hauptleute waren.[32])

Da den Gesellschaften ebenfalls die Stellung des Korpsmaterials oblag, besass die Schuhmacherzunft einen Reiswagen und Zelte.

---

[28]) Stubenmeisterrechnung 1601.
[29]) StM. 1626, 1634, 1637, 1658.
[30]) Stubenmeisterrechnung 1639.
[31]) Seckelmeisterrechnung 1796.
[32]) Stubenmeisterrechnung 1589.

Wir wissen zwar bloss, dass 1648 an die Stubenmeister die Aufforderung erging, alle Eisenteile des Reiswagens so hoch wie möglich zu verkaufen.[33]) Demnach wird die Gesellschaft nach diesem Zeitpunkte keinen Wagen mehr besessen haben, da die Rechnungen nicht über eine Neuanschaffung berichten. Die Zelte waren im 17. Jahrhundert mehrmals Gegenstand einer Revision.[34]) Zuletzt werden sie 1756 erwähnt und ihr schlechter Zustand festgestellt.[35])

Als 1661 die Kriegsräte die Gesellschaften ersuchten, den Giesserlohn für 20 neue Kanonen zu übernehmen, sind auch die Schuhmacher dieser Aufforderung nachgekommen. So ganz ohne Widerspruch mag es zwar nicht gegangen sein. Der Kriegsrat musste mehrere Male mahnen, endlich den Lohn zu bezahlen, und die Gesellschaft zog die Angelegenheit absichtlich auf die lange Bank, indem sie vorgab, zuerst Erkundigungen bei den andern Zünften einholen zu wollen. Gegen Ende des Jahres beschloss sie doch endlich, die Auslagen auf sich zu nehmen.[36]) So finden wir denn in der Tat im Zeughausinventar von 1687 die Bemerkung:

> „In der grossen Stuck Cammer befindet sich an Achtheil Cartonen eins mit dem Schumacher Wappen bezeichnet Schiessen Eisen."[37])

Als sich aber der Kriegsrat im Jahre 1698 neuerdings mit dem gleichen Anliegen an die Gesellschaften wandte, waren die meisten nicht zu haben. Einzig Distelzwang, Schmieden und Metzgern griffen in die Tasche. Gerbern musste sich schwankend verhalten haben, und Schiffleuten und Zimmerleuten lehnten kurzweg ab. Es besteht kein Grund zur Annahme (entgegen Zesiger), dass damals möglicherweise unsere Gesellschaft ihre Zusicherung auch gegeben hatte.[38]) Erst später, im Stubenmanual von 1739 finden wir die Bemerkung, dass eine Quittung für den Stuckgiesserlohn ins Gewölbe gelegt wurde. Andere Nachrichten über diesen Stuckguss fehlen jedoch vollständig.

Schliesslich sei noch kurz die Stadtwachtpflicht erwähnt, die den Gesellschaftsangehörigen oblag, soweit sie nicht durch die ständigen Stadtwachtkompagnien besorgt wurde. Viele Zunftge-

---

[33]) StM. 1648.
[34]) Stubenmeisterrechnungen 1608, 1663, 1686.
[35]) StM. 1756.
[36]) StM. 1661 und KRM. 11, 204 und 12, 108.
[37]) Wehrwesen Nr. 642, 6.
[38]) KRM. 27, 65; siehe auch Zesiger 111.

nossen kauften sich jedoch durch eine jährliche Gebühr von drei Kronen davon los. Immerhin sind 1689 von 27 wachtpflichtigen Schuhmachern noch 16 persönlich dieser Aufgabe nachgekommen.[39])

Wie allen Hausbesitzern der Stadt, lag auch der Gesellschaft die Pflicht ob, im Notfalle für die einzuquartierende Mannschaft Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es mag dies ab und zu notwendig geworden sein, doch bereitete es wenig Schwierigkeiten, solange noch ein Wirt auf dem Hause wohnte, der für die Leute besorgt sein konnte. Die Gesellschaft liess ihm in einem solchen Falle jeweils einen beträchtlichen Betrag am Pachtzins als Entgelt ab[40].) Später, als die Wirtschaft aufgehoben war, brachte sie die ihr zugeteilte Mannschaft in einem Gasthaus der Stadt unter und bezahlte dort für die Logiernacht drei Batzen.[41]) In grosse Verlegenheit kam sie dagegen 1798. Damals forderten die Franzosen mit Ungestüm ein rechtes Nachtlager und gebärdeten sich so, dass der Umbieter, der im Hause wohnte, fliehen musste. Der Seckelmeister liess schliesslich eigene Matratzen hertransportieren. Darauf erkannte das grosse Bott, dass der Einquartierung auf Gesellschaftskosten verabfolgt werden solle:

Zum Frühstück eine Suppe
Zum Mittagessen Fleisch, wohlgekocht mit Suppe und Jardinagen
Zum Nachtessen Suppe und Jardinagen.

Fleisch, Wein und Brot musste die Mannschaft dabei von ihrer Ration liefern. Zur Beleuchtung wurden ihr täglich zwei Kerzen übergeben. Zwei Gesellschaftsangehörige hielten abwechslungsweise Aufsicht über die Ausrichtung der Verpflegung. Die durch die gesamte Einquartierung entstandenen Kosten beliefen sich auf 384 Kronen 14 Batzen.[42]) 1803 musste darauf die Zunft nochmals notgedrungen ihre Räume für die Einquartierung von Offizieren hergeben.[43])

---

[39]) Wehrwesen Nr. 572.
[40]) StM. 1713.
[41]) StM. 1792.
[42]) Seckelmeisterrechnung 1798.
[43]) StM. 1803.

8. Die Löschanstalten.

Aehnlich wie das Kriegswesen lagen auch die Löschanstalten in den Händen der Gesellschaften. Eine einheitliche Feuerwehr kannte man früher in Bern nicht. Vielmehr half bei einem Brande jeder Burger aus eigenem Antrieb beim Löschen mit. Da blieb es den Gesellschaften überlassen, wenigstens zu sorgen, dass auch einige notwendige Löschgeräte aufzutreiben waren. Das wichtigste war eine grosse Anzahl von Wassereimern. Seit wann die Gesellschaft solche aufbewahrte, lässt sich nicht feststellen, doch liess der Rat 1406, also im Jahre nach dem grossen Stadtbrande, in jedem Hause einen ledernen Eimer mit dem Stadtwappen bereitstellen. Gleichzeitig verpflichtete er auch alle Familienväter, einen Eimer im Besitze zu haben.[1]) Möglicherweise überband er schon damals die gleiche Pflicht auch den Gesellschaften, so dass von diesem Zeitpunkte an jeder neu aufgenommene Stubengenosse veranlasst wurde, einen Feuereimer auf dem Gesellschaftshause zu deponieren. Wir finden allerdings erst später eine Verordnung, wonach bei der Aufnahme zu den bereits erwähnten Bedingungen, der Erlegung des Aufnahmegeldes und der Stiftung eines Wappenschildes in die Zunftstube, auch diese dritte, die Lieferung eines Feuereimers hinzukam. Anfänglich lebte man dieser Verordnung strikte nach. Als sich jedoch mit der Zeit ein grosser Vorrat von Eimern auf dem Zunfthause angesammelt hatte, stellte man die Lieferung neuer ein und bezog an ihrer Stelle einen festen Betrag in Geld. So brachte 1620 von fünf aufgenommenen Stubengesellen bloss einer einen Eimer mit, die andern vier erlegten an seiner Stelle je 3 Pfund 6 Schilling.[2]) Später musste man allerdings diese Praxis, die eine neue Einnahmequelle für die Zunft bedeutete, aufgeben, doch nur solange, bis der Vorrat der brauchbaren Eimer wieder auf 35 gestiegen war.[3]) Das Eimergeld wurde also durchaus nicht immer seiner Zweckbestimmung gemäss verwendet. Wenn wir zudem noch in spätern Jahren den Bericht erhalten, dass von 72 vorhandenen Eimern 37 unbrauchbar und die restierenden 35 defekt waren, so wundern uns die vielen obrigkeitlichen Mahnungen nicht. Da nach jedem Brande die Eimer kurzweg auf der Brandstätte liegen gelassen wurden,

[1]) Lüthi 14.
[2]) Seckelmeisterrechnung 1620.
[3]) StM. 1663.

so verminderte sich ihre Zahl durch Verluste stetsfort.[4]) Schliesslich beauftragte die Gesellschaft ihren Umbieter, jeweils für die Rückschaffung auf das Gesellschaftshaus besorgt zu sein und belohnte ihm diese Bemühungen regelmässig mit einer Extragabe von einem Pfund.[5])

Bereiteten schon die Eimer der Gesellschaft viele Sorgen, so sollte es in viel stärkerem Masse die Feuerspritze tun. 1690 fand es nämlich die Vennerkammer für gut, „da man zu dieser Zeit eine gar bequeme Gattung hölzerner Feuerspritzen um einen leidenlichen Pfennig zu kaufen gefunden, zu möglichster Vermeidung aller Feuersgefahr dergleiche Spritzen hin und här in der Stadt nicht nur von Particularpersonen, sondern auch auf den Gesellschaften zu haben." Deshalb erkannte sie „dass die Gesellschaften solche Spritzen kaufen und auf Notfall aufbehalten mögen."[6]) Es ist verwunderlich, dass in diesem Punkte die Schuhmacher einmal mit dem guten Beispiel vorangingen und diesem Wunsche sofort nachlebten. Die Seckelmeisterrechnung berichtet nämlich unter dem 20. September 1691, „dass die Herren Fürgesetzten von Herrn Abraham Lauwer, dem Plattschlosser, ein Moschene Fürsprütze sambt einem isernen Trögli erkoufft haben umb 40 Kronen." So hatte die Gesellschaft ihre Spritze bereits, als 1699 aus dem obrigkeitlichen Wunsch ein Befehl wurde. Sie wurde offenbar anfänglich im Stall untergebracht oder in einem Verschlage neben diesem. Das hatte zum Nachteil, dass stets eine Menge überflüssiger Dinge, zeitweilig wohl auch Karren des Ladenmieters, vor die Ausfahrt gestellt waren, so dass bei einem Brandfalle all diese Dinge stets noch weggeräumt werden mussten, bevor die Spritze nach der Brandstelle geschafft werden konnte.[7]) Diesem Uebelstand wurde erst abgeholfen, als 1755 das neue Hintergebäude aufgeführt und ein besonderes Feuerspritzengemach errichtet wurde. Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint die Spritze allen Anforderungen gerecht geworden zu sein. Von diesem Zeitpunkt an mehren sich aber die Reparaturen an Kasten und Schläuchen. Kein Jahr verging, ohne dass Bestandteile ersetzt werden mussten, oder dass gar die Lederschläuche von den Mäusen zerfressen waren. 1782 musste ein neuer Spritzenwagen angeschafft werden, und 14 Jahre später

---

[4]) StM. 1795.
[5]) StM. 1701.
[6]) Vennermanual 41, 3.
[7]) StM. 1743.

finden wir neuerdings für Reparaturen am Kasten den Ausgabenbetrag von 103 Kronen 15 Schilling.[8]) Trotzdem Schläuche vorhanden waren, wurde damals ein Schwanenhalswendrohr angeschafft, durch das das Wasser direkt aus dem Spritzenkasten in den Brand gespritzt wurde. Nach dem Umsturze von 1798 musste das alte Gesellschaftswappen auf der Spritze einer blossen Aufschrift weichen, damit auch nichts an die ehemaligen Verhältnisse erinnerte.

Selbstverständlich gehörte zu der Spritze auch ihre Bedienungsmannschaft. Die Gesellschaft bestimmte hierzu anfänglich vier Mann und einen Spritzenmeister, die sie alle sowohl bei Bränden als auch bei Musterungen zu besolden hatte. Dagegen verfügten die Vorgesetzten mehrmals, dass die Zunft die Unkosten der jedem Brande und jeder Musterung folgenden Gelage und Mahlzeiten nicht auch noch auf sich nehmen wolle. 1757 wurde die Spritzenmannschaft mit besondern Feuerwehrröcken ausgerüstet.[9]) Etwas später ernannte man noch einen Mann, der beim Rettungsdienst helfen musste und rüstete ihn mit einem Brandhülfsriemen, 3 Säcken, einem „Lanternli", 3 Seilen und einem Büchsli aus.[10])

Es ist leicht verständlich, dass die oft notwendigen und kostspieligen Reparaturen und das stete Anschaffen von neuen Geräten einige Gesellschaften veranlasste, 1810 an die Stadt zu gelangen mit dem Ansuchen, sie von dieser Pflicht zu befreien. Da aber keine Einigkeit in dieser Frage unter den verschiedenen Zünften herrschte, liess der Rat von Bern es beim Alten bewenden. Von nun an bestimmte ein neues Reglement, dass pro Spritze acht Mann zur Bedienung abgeordnet werden müssten, von denen jeder 12½ Batzen für den Brand oder Musterungstag erhielt. Ein weiterer Mann, der Rohrführer, wurde mit 15 Batzen entlöhnt, während der Spritzenmeister jeweils am Ende des Jahres bei Ablage seines Rapportes für seine Bemühungen belohnt wurde.[11])

Als dann neuerdings wenige Jahre später bei einem Brande fünf unbrauchbare Spritzen auffuhren, wurde die Frage der Abtretung der Feuerwehr an die Stadt neuerdings akut. Diesmal verhielt sich nun auch unsere Gesellschaft ablehnend, da ihre Spritze erst mit grossen Kosten instand gestellt worden war. So schob

---

[8]) Seckelmeisterrechnungen 1782 und 1795.
[9]) Seckelmeisterrechnungen 1757.
[10]) StM. 1795.
[11]) StM. 1811.

sich die Lösung der Feuerwehrfrage nochmals um 10 Jahre hinaus, bis 1824 die Abtretung Tatsache wurde. Allerdings ging sie nicht so vor sich, wie die Schuhmachergesellschaft es gerne gesehen hätte. Sie wollte kurzerhand der Stadt all ihr Material überlassen, um so von ihrer Pflicht befreit zu werden. Ein Vertrag vom 7. Oktober 1824 überband ihr jedoch die Leistung von 500 Bernerkronen.[12]) Damals blieb die Vorschrift, bei Brandfällen eine grosse Bütte an den Bach vor das Haus zu stellen. Die Spritzenmannschaft wurde entlöhnt und mit Dank entlassen. Zum Andenken erhielt jeder seinen Spritzenrock. Ein Separatvertrag zwischen der Gesellschaft und der Stadtverwaltung entband schliesslich 1827 erstere gegen Bezahlung von weitern 130 Schweizerfranken von der Pflicht, jährlich die Eimerfinanz an die Stadt abzuliefern.[12]) Das Spritzengemach im Hause wurde für 50 Franken zu anderweitiger Verwendung vermietet. Die Spritze selbst kaufte die Bäuertschaft Mannried bei Zweisimmen für 100 Kronen. Sie hat später den Weg ein Stückweit das Simmental hinab genommen nach Oberried, wo sie noch 1931 bei der Musterung vorgeführt wurde. Seither steht die Gesellschaft mit den Behörden dieser Gemeinde in Unterhandlung, um das historische Stück dem Museum in Bern zuzuführen.

9. Das Armen- und Erziehungswesen.

Wenn auch auf der Zunft oft rohe Sitten herrschten und den Sinn für Wohltätigkeit hemmten, so gehörte es doch zum Wesen und zur Pflicht der Handwerksinnungen, für ihre verarmten und kranken Mitglieder zu sorgen. Schon 1424 stiftete einer mit Namen Sigrist der Gesellschaft in ihr neues Haus „dry guldin, daz man eis silbris stötzli koufte." Da jedoch das Geld hierzu nicht langte, legte die Gesellschaft noch zwei Pfund dazu. Aus dem „stötzli", einem Trinkgefäss, „sol man eim armen mönschen ze trinken gen, wan er dar komt."[1]) Dieses erste Anzeichen von Unterstützungssinn mag also mehr fremden Leuten, wohl vornehmlich wandernden Handwerksburschen, gegolten haben. Für die Gesellschaftsarmen wurde erstmals 1463 in weitgehendem Masse gesorgt. Ein Jahr früher waren die niedern Schuster zu den obern gezogen. Bei diesem Anlass hatten sie ihr Haus für 200 Pfund verkauft. „Item us dem gut ist koufft gemeinem hantwerch zwuo pffrunden zwuein personen.

---

[12]) Beide Verträge im Gesellschaftsarchiv.

[1]) Alte Baurechnung.

Und ist der kouff gesetz das die nidren meister zu den ersten die pffruont söllent besetzzen wer des nottuirfftig ist."[2]) Aus unerklärlichen Gründen ist der Pfrundbrief, der 1878 noch im Gesellschaftsarchiv lag, heute unauffindbar. Glücklicherweise ist im Urbar des untern Spitals eine längere Notiz aus dem Jahre 1530 erhalten, die wohl ziemlich wörtlich den Inhalt dieses Pfrundbriefes wiedergibt. Es heisst dort:

„Der Erst brieff wiset wie Peter Kistler venner ouch vogt und Hanns schindler meister des nideren Spittals zu Bern in Costenzer Bistumb, durch Rhat und gehentnuss der wysen fürsichtigen Schultheisen und Rhäts zu Bern allss umb Sevenzig guter reinischer guldi an gold zu kouffen geben habend den Erbaren meistern zun Schumachern unnd Iren ewigen nachkommen, Ein Hoffstatt in gedachiz Spittals platz inwendig dem thor an der mur hinder Sant Jörgen Cappellen, allso das dieselben meister zweyen personen ein gemach buwen und in Eeren halten und heben söllend, nu und zu ewigen Ziten one dess Spittals oder siner nachkomen Costen schaden oder entgeltnuss.

Es sollent ouch die gename meister zu den Schumachern Jetz dargeben in dasselbig gemach zweyen personen kessy, häffen, bettgwand und anders alls sy ouch das hand zugerett, und was sy In solichem werdend dargeben dasselbig sol ouch Nurfürhin In guten gebürlichen Eeren gehalten werden, von denen die das je ze Ziten Innhabend nützend und bruchend, alless nach Irem vermügen In guten trüwen ongefarlich.

Demnach habend sy die vorgenannten vogt und meister mitt Rat und gunst wie vorstat den megenannten meisteren zun Schumachern zugerett und Iren ewigen nachkommen, das sy vonhin mügend zwey kranke arme mentschen In den Spittal geben wenne und wen sy wellent, die ouch in dem Spittal und Je wonung und wäsen haben sollent und mögend.

Also das ouch dieselben In den Spittal mitt Inen bringent Iren hussrat und Ir gut was sy denn hand nach sitt und gewonheit dess Spittals, alss ouch ander dess Spittals kind sölichs pflegent zethund Innhalt dess Spittals fryheit.

---

[2]) Alte Baurechnung, eine Eintragung von späterer Hand.

Denselben Zweyen mentschen sol von Spittal die pfrund gelangen, wie man die andern Spittalkinder teglichen gitt an win, an brot, an fleisch, Ziger, Kuchi und allen andern zufälln und darzu Brennholtz in billichheit und doch on wüstung alless in guten trüwen unnd ungefarlich: —

Unnd wenn derselben mönschen eins abstirbt was dasselbig denn mitt siner person in den Spittal gebracht und nach tod erspart und verlasen hat, dasselbig sol ouch denn dem Spittal nach siner gewonheit verfolgen unnd beliben, allso das die Zal an Hussrat so die obgenten meister yetz dargeben werden sol in dem obgenanten pfrund hüsslin, nach dem besten allwagen beliben, das an dem selben Innhalt zewyer glicher Beylgeschriften dero eini einem meister so je zu Ziten In dem Huss ist die ander dem obgenanten Handtwerck gegeben und geleit werden sol, kein abpruch noch abgang nitt bescheche.

Es mögend ouch denn dieselben meister des obgenanten Handtwercks allwegen alss dick und vil eins abgat, ein anders an dess abgangnen statt geben in dasselbig gemach. wann ouch dieselben gemach mitt den pfründen denselben meisteren unnd niemand anders warten söllent one menschlichs Intrag oder widerred dene man ouch thun und haben sol alless so vorstat In guten trüwen In krafft diss brieffs den guter peter kistler besiglet und geben hatt uff dem fünfften tag Mertzen Im vierzechenhundert sechzig und dritten Jar.[3])

Demnach hatte also die Gesellschaft das Gemach selbst erbauen müssen. Nach einem leider ebenfalls verlorenen Blatt einer Rechnung gab sie damals „an unsern buw im Spital" 200 Pfund 19 Schilling 8 Pfennige aus,[4]) also ziemlich genau die Summe, die sie für das Haus der niederen Meister gelöst hatte. Gegen Ende des Jahrhunderts gelangten darauf die Schuhmacher mit der Bitte an die Räte, es möchte ihnen auch ein Quantum Holz zu Heizzwecken in ihrem Gemach zur Verfügung gestellt werden, offenbar weil das im Pfrundbrief erwähnte nur zum Kochen ausreichte. Ihre Bitte fand gnädige Aufnahme, und Schultheiss und Räte bewilligten am Mittwoch nach Francisci 1498 eine jährliche Spende von sechs Fuder Holz, wofür

[3]) Sp. Urbar 1, 59—61.
[4]) B. T. B. 1878, 57, Anmerkung 1.

die Gesellschaft dem Spital im Jahr eine Abgabe von einem Gulden zu entrichten hatte.[5]) Nach der Durchführung der Reformation wurde der untere Spital in das nunmehr leer dastehende Predigerkloster verlegt. Damit musste die Gesellschaft befürchten, um ihr „Pfrundhüsli" beim untern Tor zu kommen. Die Obrigkeit zeigte sich jedoch entgegenkommend, übernahm das alte Gemach und stellte der Zunft im neuen Spital „ettliche ander Gmach namlich ein stübli mit einer näbendkammer und kuchi" zur Verfügung, „darmit zu handeln thun und lassen als sich in sollichen val gebürt und sy mit dem megemelten hüslin hettend thun mögen."[6]) Auch jetzt noch waren die Meister verpflichtet, das Gemach in eigenen Kosten zu unterhalten. Auf diese Zusicherung hin erfolgte zwei Jahre später die urkundliche Abtretung zweier Räumlichkeiten, „genannt das Gasthus by der pfistery im grossen Spittal."[7]) Wie lange die Pfründen in dieser Art besetzt wurden, geht aus den Akten nicht klar hervor. Vermutlich dauerte dies nicht allzu lange, denn um 1626, im Moment, wo die Stubenmanuale beginnen, wurden die Pfründen zu Hälften und Vierteln an bestimmte Gesellschaftsangehörige auf Lebzeiten verteilt. Daraus muss geschlossen werden, dass damals die Spitalverpflegung in eine Hausunterstützung umgewandelt worden war, ohne dass wir irgendwo eine Nachricht von dieser Umwandlung finden können. Noch heute wird aber in die Almosnerrechnung der alte Wert einer Pfründe eingetragen. Er betrug an Geld 30 Kronen, an Brot 922 Pfund und an Wein 52 Mass. Die Berechtigten konnten diese Gaben im Spital beziehen.

Die Gesellschaft hat übrigens über ihre Pfründer eine recht strenge Kontrolle geführt und solchen, die durch einen liederlichen Lebenswandel zu Klagen Anlass gaben, mit dem Entzug der Vergünstigung gedroht.[8]) Es blieb nicht bloss bei der Drohung, sondern es sind auch Fälle bekannt, wo damit ernst gemacht wurde.[9])

Die beiden Meisterpfründen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten und werden gegenwärtig in Form von je 280 Franken vom Burgerspital an die Gesellschaft ausbezahlt. Diese verteilt sie in der Regel als vier halbe Pfründen an bedürftige Angehörige. Das gleiche Schicksal haben auch die Pfründen erfahren, die der

---

[5]) Unt. Sp. B. D 145 und Sp. Urbar 1, 62.
[6]) Ob. Sp. B. GG 498.
[7]) Ob. Sp. B. HH 169.
[8]) StM. 1627.
[9]) StM. 1650 und 1715.

Grosse Spital früher von sich aus den Gesellschaften gewährte. Diese zerfielen in Weiber- und Mannspfründen und wurden offenbar länger als die Meisterpfründen in Form der Gewährung eines Freiplatzes im Spital oder in einem auswärtigen Hause ausgerichtet. Bei der Erledigung einer derartigen Pfründe durch Hinschied des Inhabers wurden jeweils alle bernischen Gesellschaften zur Anmeldung von Armen zur Wiederbesetzung aufgefordert. Die Schuhmacher kamen dabei zuweilen in die Lage, keinen einzigen Anwärter dafür stellen zu können, trotzdem die Zahl ihrer Unterstützten stets sehr gross war.[10]) Wir haben Bericht, dass 1875 erstmals an Stelle der Pfründen Geldzahlungen seitens des Spitals traten. Von da an erhielt jede Zunft zwei ganze oder vier halbe Spitalpfründen, von denen eine in einer Leistung von 140 Franken bestand und bis heute vierteljährlich mit 35 Franken ausbezahlt wird.[11])

Eine weitere bescheidene Gabe seitens des Burgerspitals sind die Lichtmess- und Jakobigelder, von denen zwei in der Höhe von je 9 Franken an jedem der beiden Tage ausbezahlt werden.[12])

Die Mittel der Zunft zur Armenpflege wurden durch das bereits anderswo erwähnte Vermächtnis von 1483 vermehrt. Damals hatte der Testator, Oberspitalmeister Ulrich Spiller, verfügt, dass die Gesellschaft auf alle Zeiten von seinem Gute bei Herzwil einen jährlichen Bodenzins beziehen sollte, und „dass die Ehrwürdigen meister zun Schumachern jerlich und ewencklich uff min und miner Hussfrouwen seligen Jarzithentag in der Stadt Bern im Rathus ein Ewig spent sollent geben Armen lütten."

Zum Gute gehörte ein Haus mit Scheuer in Herzwil in der Kilchhöri Köniz. Dazu kamen 46 Stück Land, meist von mehreren Jucharten Grösse, die zum Teil in Herzwil selbst, zum Teil auch bei Liebewil, Wangen und Bindenhaus lagen. Mit inbegriffen waren verschiedene Wälder sowie Weg- und Allmendrechte. An Bodenzins warf das Gut ab:

An pfennigen	1	Pfund
An Dinkel	10	Mütt grosses Mäss
An Hühner	5	alte
	10	junge
An Eier	60	Stück.

[10]) StM. 1739.
[11]) StM. 1875.
[12]) Almosnerrechnung 1931.

An drei bestimmten Tagen musste der Pächter diese Abgaben leisten. Die Eier waren auf Ostern fällig, die jungen Hühner auf St. Johannes im Sommer, das Geld, das Korn und die alten Hühner auf St. Andrestag.[13]) Trotzdem die Gesellschaft keineswegs Besitzerin des Gutes war, richtete sie doch stets ihr Augenmerk auf die Art und Weise, wie der dortige Pächter sein Lehen besorgte. Inspektionsreisen einiger Vorgesetzter dorthin wurden in späteren Jahren recht oft durchgeführt,[14]) und nicht selten hatten sie zur Folge, dass der Pächter wegen schlechter und verschwenderischer Führung entsetzt und das Gut anderweitig zur Bebauung vergeben wurde.[15]) Umgekehrt konnte er bei guter Führung am Tage, da er das Korn in die Stadt brachte, auf eine gute Aufnahme rechnen und neben einer Mahlzeit regelmässig ein besonderes Trinkgeld einstreichen.[16])

Um der ursprünglichen Bestimmung des Testamentes nachleben zu können, war die Gesellschaft genötigt, die 10 Mütt Dinkel backen zu lassen und zusammen mit den Hühnern und den Eiern den Armen zu verteilen. Es ist nicht ersichtlich, ob dabei besonders die Gesellschaftsarmen berücksichtigt wurden, oder ob man auch andere damit begabte. Das Bargeld in der Höhe von einem Pfund wurde gemäss Testament an die beiden Pfründer im Spital an jedem der vier Festtage[17]) des Jahres zu einem Viertel ausbezahlt.[18]) Bis zur Reformation kam man offenbar dieser Bestimmung pünktlich nach. Bei der Auflösung der Klöster und Stifte verordnete jedoch der Rat von Bern, dass alle Spenden an die Armen, also auch solche, die von Privatpersonen oder Gesellschaften ausgerichtet wurden, fortan in das gemeine Almosengut zum Mushafen gelegt werden müssten. Dieser Aufforderung kam die Zunft zu Schuhmachern nur zum Teil nach. Sie gab dem Mushafen jährlich 8 Mütt Dinkel ab und überliess in der Regel die beiden übrigen Mütt dem Stubenmeister für seine Bemühungen. Was mit den Hühnern und Eiern fortan geschah, ist nicht ersichtlich. Vermutlich wanderten sie von da an in den Kochtopf des Stubenwirtes.

Dieser Bodenzins, obwohl er eigentlich ewig und unablöslich

---

[13]) Verzeichnis der ewigen und ablöslichen Zinsen von Schuhmachern, verfasst 1558 im Ges.-Archiv.

[14]) StM. 1713 und Stubenmeisterrechnung 1618.

[15]) StM. 1664.

[16]) Seckelmeisterrechnungen im 18. Jahrhundert.

[17]) Die 4 „Hochzyten" oder Hauptfesttage des Jahres waren: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen. (Nach Durheims handschriftl. Glossarium im Staatsarchiv.)

[18]) Testamentenbuch 1, 219.

war, wurde nach 1798, als sich auch die grundherrlichen Verhältnisse änderten, durch den damaligen Pächter mit 1300 Kronen baren Geldes abgelöst, nachdem sich die Gesellschaft hierüber mit der Mushafenstiftung verständigt hatte.[19])

Eine ähnliche Spende, wie diejenige von Herzwil, hat die Gesellschaft auf den Tag der Schutzheiligen des Schuhmacherhandwerkes, auf Crispini und Crispiniani (25. Okt.) verteilt. Das alte Meisterbüchlein, das kaum vor Mitte des 16. Jahrhunderts abgefasst wurde, führt sie noch in seinem ersten Artikel auf, doch lassen die beiden dicken Striche quer durch die betreffende Seite darauf schliessen, dass bald nach der Niederschrift des Büchleins diese Sitte aufgehoben wurde. Immerhin muss sie demnach auch nach der Reformation noch bestanden haben. Auch die ca. 30 Jahre später beginnenden Stubenmeisterrechnungen kennen keine Ausgaben für diesen Zweck, und andere noch spätere Spuren fehlen gänzlich.

Ebenso fehlen uns bis 1676 wesentliche Nachrichten, wie die Zunft der Pflicht zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen nachkam. Bloss einige wenige Aufzeichnungen darüber waren zu finden. Von der Hilfeleistung an brandgeschädigte Handwerksgenossen anderer Orte war bereits die Rede. Aus Mitleid wurden zu verschiedenen Malen einem vertriebenen Schuhmachermeister aus der Pfalz zwei Pfund in die Hand gedrückt[20]) und einem andern aus Braunschweig ein Steuerpfennig gewährt.[21]) Ein andermal musste die Gesellschaft für die Beerdigung und den Sarg einer Angehörigen aufkommen.[22]) Hie und da durfte sich auch ein kranker Meister einer kleinen Beisteuer erfreuen, oder man gab einem andern zu billigem Zins ein Darlehen, damit er sich ein Pferd, das er zu seinem Beruf benötigte, anschaffen konnte.[23]) Die Gesellschaft war aber noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch weit davon entfernt, ein eigentliches Armengut zu gründen. Darin waren ihr andere Zünfte wie die Oberpfister, die Kaufleute und die Obergerwer weit voraus, die ein solches zum Teil schon um 1560 kannten.[24])

Da verfügte der Rat von Bern in seiner grossen Bettelordnung vom 20. Januar 1676, dass die Gesellschaften in der Stadt die Pflege

---

[19]) StM. 1801.
[20]) Stubenmeisterrechnungen 1627, 1629, 1667.
[21]) „ 1665.
[22]) „ 1667.
[23]) StM. 1637.
[24]) Zesiger 120.

ihrer Armen in gleichem Masse zu besorgen hätten, wie die Gemeinden auf dem Lande bereits dazu verpflichtet waren.[25]) Damit wurde den Zünften eine Aufgabe übertragen, die sie bis zum heutigen Tage behalten haben, und die berufen war, den alten Handwerksgesellschaften auch dann noch eine Daseinsberechtigung zu wahren, als das Handwerk mit dem Untergang des alten Bern von den Zünften gekommen war. Ohne die Armenpflege wären die Gesellschaften im 19. Jahrhundert dort angelangt, wo sie in den eigentlichen Zunftstädten wie Zürich und Basel heute stehen. Sie wären, falls sie nicht überhaupt ganz verschwunden wären, zu reinen Vergnügungsvereinen herabgesunken.

Ohne Widerstand schien es allerdings damals mit der Bettelordnung nicht abgelaufen zu sein. Es soll auf der Kanzlei in Bern von Protesten und Verwahrungen seitens der Gesellschaften nur so gehagelt haben.

Die Verordnung schrieb zur Fürsorge für „alle armen und mittellos Stubengesellen und diejenigen, die ir Mus und Brodt nicht gewinnen könnend" die Bestellung zweier Almosner pro Gesellschaft vor. Eine weitere Ergänzungsverordnung von 1711 verlangte zudem die Gründung eines Armengutes und ernannte als Oberarmenbehörde das Almosendirektorium. Alle Jahre hatte von da an die Gesellschaft einen Armenetat aufzustellen.[26]) Sie führte zu diesem Zwecke eine jährliche Musterung sämtlicher Unterstützter durch die Vorgesetzten ein. Diese fiel meist auf einen Tag zu Anfang des Jahres und geschah anfänglich sehr sorgfältig, indem jede einzelne Person auf ihre Notdurft untersucht wurde. So zog sich oft die Musterung einen ganzen Tag hin, namentlich dann, als die Zahl der Unterstützten im 18. Jahrhundert gestiegen war. Wenige Jahre nach der Bettelordnung hatte die Gesellschaft bloss 10 Personen auf dem Etat.[27]) 1740 waren es deren schon 22,[28]) und weitere 40 Jahre später stellten sich bis 70 Personen bei der Almosenmusterung ein.[29]) Man hielt jedoch strenge darauf, dass im Laufe des Jahres nicht noch neue Arme dazu kamen und wies solche, wenn es doch welche gab, stets zurück, unter Vertröstung auf den nächsten Musterungstag. Im 19. Jahrhundert trat die Bedeutung der Almosen-

---

[25]) Zesiger 121.
[26]) Zesiger 121—123.
[27]) Seckelmeisterrechnung 1689.
[28]) StM. 1739.
[29]) StM. 1780—1798.

musterung zurück. Der Armenetat wurde von da an offenbar durch den Almosner allein aufgestellt, wie das heute noch geschieht, und am Musterungstag stellten sich bloss noch die unterstützten Schulkinder mit ihren Zeugnissen ein, um je nach den Noten eine strenge Ermahnung zu Fleiss und gutem Betragen oder eine Belohnung in Form einer kleinen Barprämie einzuheimsen.[30])

Die Ausführungsbestimmungen zur Bettelordnung schrieben erstmals die Schaffung des Almosneramtes vor, und zwar sollten es pro Gesellschaft gleich zwei Männer sein, die sich der Armenversorgung anzunehmen hätten.[31]) Wir können keinen Anhaltspunkt finden, der bewiese, dass die Gesellschaft zu den Schuhmachern dieser Vorschrift der Doppelzahl der Almosner nachgekommen wäre. Wir finden stets nur einen solchen erwähnt. Sein Amt sollte eines der dornenvollsten werden, das die Zunft zu vergeben hatte, und trotz seiner stets offenen Hand, mit der er, sehr oft mit tatkräftiger Unterstützung seiner Frau Gemahlin, die Almosen verteilte, wurde er etwa von undankbaren Angehörigen eines Unterstützten angefeindet. Das kam soweit, dass einmal ein Almosner vor das Waisengericht gezogen wurde.[32]) In seinen Dispositionen war er nicht frei, sondern musste für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Vorgesetztenbotts oder der Waisenkommission nachsuchen. Einzig Arzt- und Apothekerkosten sowie kleine Gaben bis zu einem halben Taler durfte er „proprie auctoritate" ausrichten.[33]) Grundsätzliche Instruktionen für den Almosner wurden eigentlich erst 1771 aufgestellt. Von da an war er gehalten:

Ledigen Gesellschaftsangehörigen auf dem Armenetat die Führung eines eigenen Haushaltes zu verbieten.

Das zu versilbernde Getreide zu möglichst hohem Preise zu verkaufen.

Mit den Armen freundlich umzugehen und stets grosse Geduld zu haben.

Kleider der Armen, die ersetzt werden sollten, zuerst auf ihre Schadhaftigkeit zu untersuchen.

Allmonatlich alle verkostgeldeten Armen aufzusuchen.

---

[30]) StM. 1840 und 1858.

[31]) Zesiger will schon 1670, also sechs Jahre vor der grossen Bettelordnung, eine Notiz vom Vorhandensein eines Almosenschaffners auf Schuhmachern gefunden haben. Leider verschweigt er uns aber, wo sich diese Nachricht finden lässt.

[32]) StM. 1735.

[33]) StM. 1713, sollte wohl „propria auctoritate„ heissen.

Den Knaben und Töchtern das Baden in der Badstube höchstens zweimal im Sommer zu gestatten und dafür nicht mehr als ein Pfund auszulegen. Einzig solchen, die wegen Krankheiten, Räude, Kräze usw. baden müssen, dies in vermehrtem Masse zu gestatten, wobei jedoch die Kosten 15 Schilling nicht übersteigen durften.[34])

Zu all diesen Aufgaben schrieben die Instruktionen ausdrücklich vor, dass die Frau Almosnerin wo nötig die erforderlichen Anordnungen an Stelle ihres Mannes treffen dürfe.

Das nötige Geld zu den Unterstützungen wurde anfänglich durch den Seckelmeister dem Almosner zur Verfügung gestellt, wobei es jedoch nicht selten vorkam, dass er aus eigener Tasche für längere oder kürzere Zeit einen Vorschuss leisten musste. Später bei der Schaffung des Armengutes, die 1711 von der Obrigkeit vorgeschrieben und 1713 tatsächlich auch durchgeführt wurde, fiel ihm zu all seiner Arbeit noch die Verwaltung dieses Vermögensteiles zu. Die Abfassung der Abrechnung hierüber scheint ihm denn auch nicht selten ziemliche Mühe bereitet zu haben. So kam es vor, dass sie wegen Unklarheiten zurückgewiesen oder einer Spezialkommission zur Prüfung übergeben wurde.[35]) Auch verlangte man bei Gelegenheit, dass die Ausgaben für Unterstützungen nicht chronologisch aufgeführt werden sollten, sondern vielmehr für ein und denselben Armen unmittelbar nacheinander.[36]) Man drückte schliesslich dem Almosner eine Musterseite der Rechnung in die Hand, nach welcher er künftighin seine Ausgaben aufführen konnte.[37])

Die gesetzliche Armenpflege, wie sie seit der Bettelordnung bestand, bewegte sich anfänglich in sehr einfachem und bescheidenem Rahmen. Die Auslagen dafür betrugen in den ersten Jahren sehr wenig, so 1689 für 10 Unterstützte bloss 60 Pfund. Hatte einer ein Kleid nötig, so hielt man zuerst bei den Herren Vorgesetzten Umschau, ob ihm einer ein älteres abtreten konnte, oder man kaufte ein altes bei einer „Gremplerin".[38]) Ueber die Höhe der Unterstützung gibt eine Zusammenstellung im Stubenmanual von 1703 Auskunft. Damals wurden ausgerichtet:

---

[34]) StM. 1771.
[35]) StM. 1735.
[36]) StM. 1725.
[37]) StM. 1766.
[38]) StM. 1687 und 1725.

Der Maria Rohrer ihr allmussen . . .	1 Mütt Haber
Des Abraham Holtzers sel. Tochter auch	1 Mütt Haber
Der Rosina Seebach	1 Krone
Des Sylvester Mathysen sel. Wyb. . .	1 Mütt Dinkel und 2 Kronen
Der Kath. Müsli	5 Kronen
Joh. E. Holtzers sel. Tochter	4 Kronen minder 10 Bz.
Des Engimeister Küpfers sel. Wittib .	2 Kronen
Der Margrit und Maria Mathys . . .	1 Krone
Emmi und Elisabeth Thurheimb . .	1 Krone
	1 Mütt Dinkel und 3 Kronen in Geld[39])

Die Unterstützungen geschahen damals also noch zum guten Teil in Form von Getreide. Später war eher, wie wir gesehen haben, die Tendenz vorhanden, dieses zu versilbern, damit das gelöste Bargeld an die Armen ausgeteilt werden konnte. Nicht selten traten jetzt auch die Beisteuern an Badekuren auf. Solche Ausgaben wurden stets unter der Bezeichnung eines „Prosemel", also einer einmaligen, ausnahmsweisen Unterstützung ausgerichtet. Das hinderte allerdings nicht, dass ein und dieselbe Person ein derartiges Prosemel viele Jahre hindurch immer wieder bezog. Schliesslich schuf man auch hier Abhilfe und brachte solche Unterstützungen, sobald sie regelmässig vorkamen, wie alle andern auf den Armenetat.[40]) Indes nahmen wie die Zahl der Unterstützten auch die notwendigen Mittel zur Armenpflege sehr rasch zu. In den am stärksten belasteten Jahren 1780—1798 betrug die aufgewendete Summe regelmässig 1200 Kronen. 1814 war diese Summe auf 894 Kronen zurückgegangen.[41]) Schliesslich weist eine durch Notar Küpfer 1915 angefertigte Zusammenstellung der während seiner dreissigjährigen Amtsdauer als Almosner zur Auszahlung gelangten Unterstützungen an ca. 15 Arme einen Jahresdurchschnitt von 8562 Franken auf.[42]) Die durch den Weltkrieg eingetretene Entwertung des Geldes bewirkte, dass seither jährlich fast doppelt soviel aufgewendet werden muss, ohne dass die Zahl der Unterstützten sich wesentlich vermehrt hätte.

---

[39]) StM. 1703.
[40]) StM. 1821.
[41]) StM. 1814.
[42]) Gedruckter Auszug aus der Almosnerrechnung.

Von 1676 bis 1798 erhielt die Zunft regelmässig einen Zuschuss aus dem Stadtarmengute in der gleichen Höhe ihrer eigenen Unterstützungen. Zu diesem Zwecke musste sie alle Jahre eine Liste ihrer Aufwendungen an das Almosendirektorium einsenden.

Recht originell war die Idee eines Vorgesetzten, der die ganze Armenpflege dadurch zu vereinfachen glaubte, dass alle Gesellschaftsarmen im gleichen, von der Zunft zu erwerbenden Hause untergebracht würden. Man ging auf diesen Vorschlag soweit ein, dass man ein Projekt zu einer derartigen Armenanstalt ausarbeiten liess, das allerdings nie verwirklicht wurde.[43]) Auch der Vorschlag, schlechte Gesellschaftsangehörige zur Auswanderung zu veranlassen, fand keine praktische Anwendung. Dafür kaufte die Gesellschaft einmal ein kleineres Haus, damit ein Angehöriger billig zu einer Werkstatt kam.[44])

Natürlich übte sie eine strenge Kontrolle über den Lebenswandel ihrer Unterstützten aus. Ging einer betteln, so wurde ihm kurzweg das Almosen gekürzt.[45]) Führte sich trotz solcher Drohungen einer schlecht auf, so wurde er unnachsichtlich in die Spinnstube im grossen Spital eingesperrt. Da man oft nicht lange untersuchte, so war es auch keine Seltenheit, dass die Gesellschaft dort Insassen hatte. So sperrte sie das eine Mal überhaupt all ihr „unnützes Gesindel" ein und verbrachte das andere Mal eine Frau, die um Unterstützung zu einer Badekur gebeten hatte, ebenfalls kurzweg dorthin. Andere Fälle sind dagegen bekannt, wo es immer nur bei der Drohung blieb, oder wo die Gesellschaft sich vor der abgelaufenen Haftzeit für die Freilassung eines Angehörigen verwendete. Die Beschäftigung, die diese meist arbeitsscheuen Elemente dort leisten mussten, war, wie schon der Name sagt, Spinnen. Später bemühte sich unsere Gesellschaft darum, dass Schuhmacher von Beruf dieses Gewerbe dort auch weiterhin ausüben durften, damit sie einerseits ihr Handwerk nicht verlernten, anderseits die Arbeit somit einträglicher gestaltet wurde, was die Gesellschaft an Kostgeld entlastete. Dem Gesuche der Zunft wurde nachgelebt, was einem dorthin Verbannten nicht zum Vorteil gereichte. Er durfte 14 volle Jahre den Ort nicht mehr verlassen. Alle Jahre verlängerte die Gesellschaft mit der einfachen Begründung, der Mann falle ihr sonst doch wieder

---

[43]) StM. 1736.
[44]) StM. 1736.
[45]) StM. 1695.

zur Last, die Spinnstubenhaft.[46]) Der Mann brannte schliesslich durch, fand jedoch den Weg in ein geordnetes Leben nicht mehr zurück, da ihm die Gesellschaft jede Unterstützung versagte.

Sehr stark in die persönliche Rechtssphäre der Unterstützten griff die Zunft bei einer Verheiratung ein. Sie konnte solchen Angehörigen diesen Schritt direkt verbieten mit der Begründung, dass dadurch nicht nur er, sondern künftig auch seine Frau und Kinder der Zunft zur Last fallen würden.[47]) Umgekehrt sind aber auch wieder Fälle bekannt, bei denen das Heiraten den Zunftgenossen direkt ermöglicht wurde.[48])

Besondere Aufmerksamkeit legte man auf die Erziehung von elternlosen Kindern. Sie wurden meist auf das Land verdingt oder vertischgeldet, wie man auch zu sagen pflegte, wobei die Gesellschaft 30—50 Kronen Kostgeld zu zahlen hatte. Für ihre Schulausbildung hatte man wenig Interesse. Es wurde im besten Falle etwa dem Almosner die Weisung erteilt, ein solches Kind in Religion und Schreiben unterrichten zu lassen. Wohl überliess man im allgemeinen die Berufswahl den Kindern selbst, doch sorgte man auch hier, dass die Ausbildungszeit möglichst kurz war, um wenig Kosten zu verursachen. Die Knaben liess man meist ein Handwerk, womöglich eines, das anderswo zünftig war, erlernen. Die Mädchen gab man zu einer Näherin in die Lehre. Auch hier war bei schlechter Aufführung schlussendlich die Spinnstube das einfachste Mittel der Züchtigung, falls nicht schon vorher der Stock seine Wirkung getan hatte. Jünglinge veranlasste man auch etwa, wenn sie nicht gut tun wollten, zum Eintritt in fremde Kriegsdienste.

Eine grosse Erleichterung für die Erziehung der Kinder brachte die Errichtung eines Waisenhauses für Knaben im Jahre 1757 und einer gleichen Anstalt für Mädchen im Jahre 1765. Die Gesellschaften unterstützten das Unternehmen, das die Stadt ins Leben gerufen hatte, durch Zuschüsse. Auch die Schuhmachernzunft steuerte 60 Kronen dazu bei.[49]) Alle versorgungsbedürftigen Kinder der Stadt wurden dort untergebracht, wobei die Zünfte verpflichtet waren, für sie ein jährliches Kostgeld zu bezahlen. Die Schuhmacher genossen hierbei insofern einen Vorteil, als sie durch ein Vermächtnis von Pfarrer Friedrich Ulrich in die Lage versetzt wurden, kostenlos

---

[46]) StM. 1810—1815.
[47]) StM. 1731.
[48]) StM. 1788.
[49]) StM. 1756.

zwei Knaben im neuen Waisenhaus unterzubringen, falls diese Freiplätze nicht durch Nachkommen des Donators eingenommen wurden, was sehr selten der Fall gewesen sein mag.

Nur sehr selten hören wir, dass auch den studierenden Gesellschaftsangehörigen eine Unterstützung zukam. Am ehesten waren es noch die Söhne von Landpfarrern, deren es stets viele auf der Gesellschaft gab. Oft wurde ein solcher von seinem Vater der Obhut der Gesellschaft anvertraut, ohne dass diese finanziell für ihn aufzukommen hatte. Es sind auch Fälle bekannt, wo ein solcher monatlich der Gesellschaft ein Zeugnis seiner Lehrer über Betragen und Leistungen vorzuweisen hatte.[50]) wobei es dazu kam, dass der Musensohn, da er vom Schulrate „ad aliud vitae genus" gewiesen worden war, zu einem Dachnagler verdingt wurde.[51]) Führte sich der Student dagegen gut auf, so konnte es vorkommen, dass die Gesellschaft ihm die Lehrbücher bezahlte.[52])

Es ist sehr fraglich, ob die Gesellschaft das Recht besass, von Angehörigen eines Unterstützten irgendwelche Restitutionen zu verlangen. Praktisch mag dies jedoch hie und da vorgekommen sein. Auf alle Fälle wurde regelmässig beim Hinschied eines Gesellschaftsarmen die Aufnahme eines Inventars angeordnet. Von einer Aufforderung zur Restitution an Unterstützte, die durch Erbschaft in bessere Verhältnisse versetzt wurden, lesen wir jedoch erst im 19. Jahrhundert etwas, wobei der Erfolg sehr gering war.[53]) Rückforderungen waren meist schon deshalb nicht möglich, da die Gesellschaft die Praxis vertrat, dass keiner eine Unterstützung erhalten solle, bevor er nicht den letzten Rest seiner etwaigen Ersparnisse aufgebraucht hatte. Diese eher etwas kurzsichtige Massnahme dürfte in neuester Zeit nicht mehr Anwendung finden.[54])

Nur kurz sei hier noch erwähnt, dass der Gesellschaft gemeinsam mit dem Armenwesen auch die Vormundschaft über minderjährige Kinder und entmündete Erwachsene zustand. Jenen war meistens, so sie unterstützt wurden, auch der Almosner von Amtes wegen Vormund, für diese wurde von Fall zu Fall ein Mitglied der Waisenkommission ernannt. Die Gesellschaft hatte jeweils die Oberaufsicht über die Vormundschaft zu führen und passierte erstinstanzlich

---

[50]) StM. 1746.
[51]) StM. 1739.
[52]) StM. 1707.
[53]) StM. 1848.
[54]) StM. 1796.

die alle zwei Jahre abzulegenden Vogtsrechnungen. Die Namen aller bevogteten und verbeistandeten Angehörigen wurden seit 1802 in einer besondern Tabelle in goldenem Rahmen in der Zunftstube angeschlagen, aus der man auch den Namen des Vormundes und den Tag, auf den jeweils die Rechnung abzulegen war, ersehen konnte.

Eine besondere Art von Unterstützung geschah seit 1700 regelmässig durch die Verteilung des Ertrages des von Landvogt Lienhardt von Laupen im Jahre 1700 gestifteten Legates in der Höhe von 1900 Pfund. Ein spezielles Legatenrödeli zeigt, in welcher Weise diese Verteilung geschah. So erfolgte sie anfänglich an 28 Gesellschaftsangehörige, von denen jeder eine Krone erhielt. Das Legat wurde am 14. April 1786 durch ein solches von Landvogt Forer von Nydau um 2500 Pfund erhöht. 1876 stiftete neuerdings der letzte Angehörige der Familie Forer 3000 Fr. zu diesem Zwecke. 1798 ging man dazu über, nur noch wenige Personen in den Genuss dieser Unterstützung gelangen zu lassen und dafür die einzelnen Anteile zu erhöhen. Man beschränkte die Ausrichtung auf 10 Bewerber, zahlte aber an jeden 10—20 Kronen aus. Als man zur Frankenwährung überging, traf es auf jeden 40 Franken. Heute werden regelmässig die 350 Franken, die aus dieser Quelle noch fliessen, an sieben Angehörige verteilt. Das andere Legat, der Ertrag des Gutes der Familienkiste Dulliker, das zur Hälfte beim Aussterben dieser Familie an die Gesellschaft fiel, wird jährlich zu je 32,60 Fr. an zwei Bewerber ausgerichtet.

10. Das gesellige Leben.

Um auch dem geselligen Leben gerecht zu werden, unterhielten die Schuhmacher, wie alle andern Gesellschaften, auf dem Zunfthause eine Wirtschaft. Sie war jedoch nicht bloss den Zunftangehörigen zugängig, sondern jeder Burger, ja selbst Bauern von auswärts, konnten sich in ihren Räumen erlaben. Allerdings sah man letztere sehr ungern in den eigentlichen Gesellschaftsstuben und war mehrmals bemüht, Vorkehrungen zu treffen, um ihnen den Zutritt zu verwehren.[1]) Selbstverständlich war man auch bestrebt, den Ruf des Hauses nicht durch Bewirtung von unwürdigem Gesindel herabzumindern. Leute, die einmal schon im Schallenwerk gesessen hatten, durften sich nicht mehr in der Gesellschaftswirt-

[1]) StM. 1642.

schaft sehen lassen.[2]) Es war jedoch nicht die Zunft, die auf ihre Rechnung das Geschäft betrieb, sondern sie setzte zu diesem Zwecke einen Hauswirt ein. Sonderbarerweise war der Wirt ursprünglich ein bezahlter Angestellter der Gesellschaft, der noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen Jahreslohn von 15 Pfund bezog.[3]) Später hat man jedoch den Spiess umgedreht und statt einen Lohn zu zahlen, dem Wirt einen Pachtzins verlangt, der mit der Zeit von 30 Kronen bis auf 120 Kronen angewachsen war. Allerdings kam es nicht selten vor, dass er hinterher noch um 10—20 Kronen reduziert wurde, wenn durch schlechte Zeiten oder gar durch Einquartierung der Wirt in seinen Einnahmen geschmälert worden war.

Alle Jahre im Sommer wurde der Hauswirt durch das grosse Bott von neuem in seinem Amte bestätigt. Diesen Anlass benutzte man stets zu einem Lob oder Tadel an der Führung der Wirtschaft, wobei gesagt werden muss, dass der Tadel weit häufiger vorkam als das Lob. Eine Drohung mit sofortiger Entlassung, sei es wegen ungebührlichen Verhaltens des Wirtes oder wegen unliebsamen Geschichten mit seinem Eheweib, war keine Seltenheit. In den meisten Fällen wurde damit der Zweck völlig erreicht, nur selten mussten wirkliche Entsetzungen Tatsache werden. Die Besetzung der Stelle erfolgte stets nach einer Publikation im Avisblatt. Dabei durften sich sowohl Stubenangehörige, wie auch Fremde darum bewerben. Ursprünglich musste allerdings die Gesellschaft die Obrigkeit zuerst um Erlaubnis fragen, einen fremden Wirt einsetzen zu dürfen, doch wurde das sicher in spätern Zeiten oftmals unterlassen.[4]) Bekannt ist auch ein Fall, wo die Zunft, trotzdem sich drei Angehörige gemeldet hatten, einen Fremden vorzog. Ob dies aus finanziellen Rücksichten geschehen ist, denn der Fremde offerierte einen höhern Pachtzins, oder ob die Gesellschaft die Erfahrung gemacht hatte, dass mit fremden Wirten besser zu verhandeln sei, weil keine persönlichen Rücksichten genommen werden mussten, ist unbestimmt.[5]) Einmal erwählt, musste der Wirt vor Antritt seines Amtes zwei Bürgen stellen, die der Zunft die Erhaltung des Mobiliars, vor allem des Silber- und Zinngeschirrs garantierten. Diese Vorsichtsmassregel war sicher nicht unbegründet, und das Rückgreifen auf die Bürgen für verlorene oder beschädigte Becher hat man mit allem

---

[2]) StM. 1710.
[3]) StM. 1760.
[4]) RM. 20, 20 von 1705.
[5]) StM. 1705.

Nachdruck betrieben. Man scheute sich auch nicht, auf dem Prozesswege eine Forderung geltend zu machen.[6]) Das Nichtstellen von Bürgen konnte sofortige Entsetzung zur Folge haben.[7]) In der Ordnung hatte sich der Wirt ganz den Anordnungen der Gesellschaft und der Stubenmeister zu unterziehen. Gelegentlich sah man sich veranlasst, ihm das Spielen in der Wirtschaft zu verbieten,[8]) das besonders an einem Sonntag verpönt war. Auch das Ueberwirten gab Anlass zum Einschreiten. Allerdings wird es auch zeitweilig mit der Aufsicht durch den Stubenmeister nicht so streng gewesen sein, besonders dann nicht, wenn zufällig die Aemter des Hauswirtes und des Stubenmeisters in der Hand ein und derselben Person vereinigt waren.[9]) Dass es aber auch gute und zuverlässige Stubenwirte gab, zeigt schon allein die Tatsache, dass Meister David Dick während 24 Jahren das Amt zur Zufriedenheit bekleidete und 1675 aus der Arbeit heraus starb. Allein steht wohl auch der Fall da, dass eine Zeitlang eine Frau die Stubenwirtschaft führte. Sie war beim Ableben ihres Mannes auf dem Posten geblieben, führte die Wirtschaft allein während mehrerer Jahre, bis sie sich wieder verheiratete und ihr neuer Ehemann als Hauswirt gesetzt wurde.

Der Erlös aus der Stubenwirtschaft stand offenbar in keinem richtigen Verhältnis zum Werte, der in den dafür verwendeten Räumlichkeiten lag. Auch scheint es, dass das Leben auf der Stube zu vielen Klagen Anlass gab. So stellte 1772 das Vorgesetztenbott fest, dass der Wirt ständig einen Skandal verursachte. Daher beschloss es, um dem Abhilfe zu schaffen, das Haus in ein Privathaus umzuwandeln. Damit bestand die Möglichkeit, mehr daraus zu lösen.[10]) Dieser Beschluss wurde in der Folge auch ausgeführt. 1834 ging darauf die Zunft in aller Form des Wirtschaftsrechtes verlustig, da sie nicht mehr davon Gebrauch machte.[11])

Wohl waren die Stuben von jeher der Ort gewesen, wo alle Geschäfte abgehandelt wurden. Viel mehr Bedeutung erhielten sie aber durch das gesellige Leben, das sich da in Verbindung mit der Hauswirtschaft abspielte. Es mag wohl in frühern Zeiten kein Anlass vorbeigegangen sein, er sei denn, und wenn er noch so unbedeutend war, zu einer kleinen Mahlzeit der beteiligten Zunftangehörigen

---

[6]) StM. 1633.
[7]) StM. 1717.
[8]) StM. 1699.
[9]) StM. 1688.
[10]) StM. 1772.
[11]) StM. 1834.

benutzt worden. Galt doch die Regel, dass dadurch Friede, Liebe und Aufrichtigkeit insgemein unter alle gepflanzt wurden. Die Ausgaben hiefür spielen zusammen mit denen für den Unterhalt des Hauses in allen Gesellschaftsrechnungen eine Hauptrolle. Schon in unserer ältesten Abrechnung über den Hausbau finden wir zu wiederholten Malen Posten hierfür aufgeführt. So wurden schon damals Anlässe wie Lieferung von Baumaterial, Abrechnung mit den Bauführern und Arbeitern zu einem Imbiss verwendet. In spätern Jahren waren es Beerdigungen von Gesellschaftsangehörigen, Musterung der Unterstützten, Feuerwehrübungen und Regimentsumzüge, Prüfung der Rechnungen, Ernennung eines Zunftgenossen zu einem Amte in der Gesellschaft oder gar in der Regierung, die zu kleineren oder grösseren Festlichkeiten auf der Stube Anlass gaben. Ja, man versäumte auch nie, dies zu tun, wenn der Pächter von Herzwil seinen fälligen Bodenzins in Form von Getreide in die Stadt brachte, oder wenn einem äussern Meister seine Schuhe gepfändet wurden. Einzig acht Tage vor Wahlen und Besatzungen hatte alles Gastieren zu unterbleiben, damit ja niemand in Versuchung geriet, durch Freihalten Stimmen für sich zu kaufen.[12]) Wie üppig diese Festlichkeiten waren, ist nicht genau festzustellen, doch ist anzunehmen, dass sie doch nicht an die eigentlichen Gesellschaftsmahlzeiten heranreichten. Dreimal im Jahre kamen die Stubengenossen in der Regel zu solchen zusammen, nämlich um Neujahr herum, im Februar bei Anlass der Rechnungsablage durch Almosner und Seckelmeister und an Ostern. Dabei blieb es jedoch bei jedem dieser Anlässe nicht bei einer einzigen Mahlzeit. Vielmehr dehnte man das Schmausen meist über einen ganzen Tag vom Frühstück bis spät in die Nacht aus, ja zuweilen setzte man sogar die Festlichkeiten am folgenden Tag weiter fort.

Es war allerdings gar keine Seltenheit im 17. Jahrhundert, dass eine obrigkeitliche Verfügung das Abhalten der Mahlzeiten verbot, doch schien auch dieses Verbot oft bloss auf dem Papier gestanden zu sein. Hie und da fand es beschränkt Beachtung. Es war meist mit den herrschenden schlechten und teuren Zeiten begründet, zuweilen auch wegen schwerer Verfolgungen der reformierten Glaubensgenossen in Frankreich[13]) und 1728 wegen der Reformationsfeierlichkeiten.[14]) Zeitweise kam es nicht direkt zu einem

[12]) StM. 1685.
[13]) StM. 1683.
[14]) Ratserkanntnusse 1728.

Verbot, sondern nur zu einer Mahnung, „man möge sich in aller Gebühr miteinander erfreuen, jedoch wegen gegenwärtigen Zeiten nit vill mutwillige Sach tryben.“[15]) Bezeichnend ist auch die Tatsache, dass fast immer nach einem Neujahr ohne Mahlzeit eines folgte, an dem die Festlichkeiten besonders gross waren.

Da der einzelne Stubengenosse auch etwas an die „Uerti“ zu bezahlen hatte, die Gesellschaft also nicht die Kosten voll und ganz übernahm, kam es häufig vor, dass die Beteiligung an den Mahlzeiten gering war. Die Zunft verfügte daher meist, dass der Besuch obligatorisch sei, d. h. dass alle, die nicht selbst erschienen, gleichwohl den Kostenanteil ganz oder wenigstens zur Hälfte zu bezahlen hätten.[16]) Man war jedoch auch hier nicht an ein festes Schema gebunden, vielmehr wurde auch etwa bloss der erste Tag der Mähler obligatorisch erklärt, am zweiten es jedem freigestellt, zu kommen oder nicht.[17]) Wieder ein andermal schrieb man überhaupt nichts vor, „weil es so herbe thüre zytt ist.“[18])

Eine spezielle Sitte bei den Schuhmachern war das Mus, das jeweils vor den Verhandlungen des Neujahrsbottes gleichsam als Frühstück eingenommen wurde. Es hat sich nicht feststellen lassen, ob ihm irgendwelche besondere historische Bedeutung zukam oder ob gar durch einen besondern Speisezettel für diesen Anlass eine bestimmte Tradition verfolgt wurde. Einzig wurde bei Gelegenheit einmal bestimmt, dass dabei keinem mehr als ein „Vierteli“ Wein zukommen solle.[19]) Damit wollte man wohl vermeiden, dass schon das Frühstück zu einem Gelage wurde, eine Massnahme, die wichtig war, weil unmittelbar darauf entscheidende Verhandlungen abgehalten wurden, so dass es wesentlich war, dass die Leute noch klare Köpfe hatten. An diesem Mus hat man aber auch dann festgehalten, wenn man im übrigen dem obrigkeitlichen Verbote Folge leistete.[20]) 1671 wurde jedoch auf Antrag des Obmanns Holtzer das Mus gänzlich aufgehoben.[21])

Auch beim Ostermahl am schönen Montag pflegte man schon am frühen Morgen zusammenzukommen, bestimmte aber ausdrücklich, dass dabei bloss Suppe, Fleisch oder Eier zum Frühstück ge-

---

[15]) StM. 1637.
[16]) StM. 1627.
[17]) StM. 1640.
[18]) StM. 1641.
[19]) StM. 1649.
[20]) StM. 1627.
[21]) StM. 1671.

nossen werden sollten. Sonst aber war jegliche Mahlzeit vor Mittag verpönt, und auch das Meisterbüchlein verbot diese strikte.[22]) Dann aber hoben die eigentlichen Festlichkeiten an, zu denen nicht selten Gäste von auswärts, besonders Meister gleichen Handwerks von Zürich und Schaffhausen, eingeladen wurden.[23]) Auch der eigenen Gesellschaftsangehörigen auf dem Lande gedachte man bei diesen Anlässen besonders und lud vornehmlich die Pfarrherren oft noch extra ein. In spätern Zeiten, als man die Teilnahme am Rechnungsmahl auf eine beschränkte Anzahl festsetzte, kam es nicht selten vor, dass die Vorgesetzten der Nachbarzunft zu Webern Gäste der Schuhmacher waren, „damit gute nachbarliche Liebe und Fründschaft fortgepflanzet werde."[24])

Ursprünglich sorgte der Stubenmeister für die Anschaffung der Lebensmittel. Der Wirt hatte sich bloss mit der Zubereitung zu befassen. Daher finden wir in den Stubenmeisterrechnungen meist die Speisenfolge verzeichnet. Jedesmal vor Neujahr und Ostern wurden ungefähr 50 Pfund Fleisch ins Salz gelegt. Dazu mussten Gewürze, wie Safran, Nägeli, Ingerwurz, Muskat, Lorbeer, Zimt, und Pfeffer angeschafft werden, meist auch besonderer Wein zur Herrichtung des Fleisches. Im weitern wurde bei diesen Anlässen nahezu 100 Mass Wein getrunken. Am Neujahr fehlte nur bei ganz besonders teuren Zeiten der Claret. Daneben wies die Rechnung regelmässig noch besondere Posten für Kerzen und Brot sowie für die Küche, das Küchenmädchen und die Hauswirtin auf. Alles in allem stiegen die Ausgaben für eine jährliche gemeinsame Mahlzeit im 16. Jahrhundert auf rund 100 Pfund an.[25]) Später, als der Hauswirt, statt einen Lohn zu beziehen, einen Pachtzins zu zahlen hatte, überliess man ihm die ganze Zubereitung und Anschaffung. Nun wurde vor jeder Mahlzeit eine runde Summe auf den Kopf der Teilnehmer mit dem Wirt, festgesetzt, d. h. das Mahl wurde verdingt. Der Betrag variierte zwischen 15 Batzen und einer Krone und war vom Teilnehmer selbst zu bezahlen, wobei auch der Wein bis zu einem bestimmten Quantum inbegriffen war. Allerdings war regelmässig der Stubenmeister genötigt, auf Kosten der Gesellschaft diese Weindotation zu vermehren, damit die Stubengenossen nicht allzufrüh aufs Trockene kamen. Wir müssen nach all dem schliessen, dass

---

[22]) Meisterbüchlein Art. 15.
[23]) Stubenmeisterrechnungen 1587.
[24]) StM. 1711.
[25]) Stubenmeisterrechnung 1573.

man auf der Gesellschaft lange und gerne bei der Tafel sass; doch scheint es, dass man sich eines besondern Luxus in Speisen enthielt. Nur sehr selten finden wir Ausgaben für Capaune verzeichnet.[26]) Oftmals wurden solche auch von einem Stubengenossen, der eine Landvogtei innehatte, zu den Mahlzeiten zum besten gegeben. Auch ein ähnlicher Fall von einem Hirschlauf ist bekannt,[27]) einmal stiftete sogar die Gesellschaft zu Schmieden ein Stück von einem hintern Lauf eines Wildschweines.[28]) In der Regel genoss man nach der Mahlzeit zum Weine „Brätzeli".[29])

Ein Artikel im Meisterbüchlein schrieb vor, dass stets die jüngsten Meister zu Tische dienen und Brot, Fleisch und Wein hertragen mussten. Weigerten sie sich, dieser Pflicht nachzukommen, so verfielen sie einer Busse von 10 Schilling.[30])

War früher von jedem die „Uerti" selbst bezahlt worden, so übernahm schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Gesellschaft sämtliche Kosten. Fiel zu dieser Zeit aus irgend einem Grunde die Festlichkeit dahin, so erhielt jeder Teilnehmer am Botte einen kleinen Barbetrag von 15 Batzen bis zu einem Taler als Entschädigung.[31]) Es scheint immerhin, dass dieser Brauch dann und wann der Gesellschaft doch zu kostspielig vorkam, doch blieb es meist nur bei der Feststellung der enormen Höhe der Ausgaben für die Gastereien, wie sie in den Rechnungen zu Tage traten.[32]) Allerdings sah sich auch einmal die Obrigkeit zu einer Mahnung vor grossem „Excess in Uertenen und Mahlzeiten" veranlasst, die nicht in Uebereinstimmung ständen mit den Klagen, das Stubengut reiche nicht aus zur Erhaltung der Armen.[33])

Die besondere Sitte, im Februar auch den jungen Buben eine Festlichkeit zu bereiten, kannte man, wie bei den andern Gesellschaften, auch auf der Schuhmachernzunft. Sehr oft wurde bei diesem Anlass ein kleiner Umzug veranstaltet, der durch die Stadt führte und wobei auch wohl das Gesellschaftsbanner herumgetragen wurde. Einige Spielleute hatten zu sorgen, dass der Veranstaltung von der Bevölkerung die nötige Beachtung geschenkt

---

[26]) StM. 1656.
[27]) Stubenmeisterrechnung 1663.
[28]) Stubenmeisterrechnung 1589.
[29]) Stubenmeisterrechnung 1594.
[30]) Meisterbüchlein 1643, Art. 12.
[31]) StM. 1739 und 1746.
[32]) StM. 1732.
[33]) RM. 25, 444/445 vom Jahre 1706.

wurde. Nachher setzten sich die Knaben auf der Stube an ihren besondern Tisch und erhielten dort ihre Mahlzeit, die speziell zusammengesetzt war. Nach den Rechnungen zu schliessen, kaufte der Stubenmeister für diesen Anlass ein Quantum Reis, das die Stubenwirtin mit Milch zuzubereiten hatte. Auch zwei „Züber luggi Milch" (offenbar geschlagener Rahm) fehlten nie, wie auch die Bretzeln und das Brot. Die Spielleute und etwa 10 Stubengenossen, die den Umzug überwacht hatten, erhielten ihre „Uerti". Die Hauptsache für die Knaben war aber wohl der „Dattelbaum", der reichlich mit Aepfeln, Birnen und Nüssen behangen war und „geschüttelt" werden durfte.[34]) Immerhin hat man auch dieses Festchen nicht ganz regelmässig abgehalten und sich oft auch zuerst bei andern Gesellschaften erkundigt, wie sie es mit der Durchführung halten wollten.[35])

Schon in frühen Zeiten wurde dann und wann eine musikalische Grösse aufgeboten, die während des Essens ihre Kunst zum besten geben musste. Das eine Mal waren es einige Bläser und Geigenspieler, ein andermal verstieg man sich sogar zur Verpflichtung von Sängerinnen, und wiederum trat auch etwa ein als Schäfer verkleideter Sänger auf.[36])

Mit der Aufgabe der Stubenwirtschaft verschwanden auch die Mahlzeiten und Gelage. Bis 1798 wurde noch regelmässig ein Taler als Ersatz dafür ausbezahlt. Dann aber wurde auch diese Institution abgeschafft. In der Folge hat jedoch das Bedürfnis nach Gemütlichkeit immer wieder Anregungen zu solchen Festen gebracht, die zum Teil auch durchgeführt wurden. Konnte man auf der Stube nicht mehr wirten, so zog man anderswohin. Zuweilen trafen sich die Schuhmacher im Gebäude der Pfister; doch sind nach 1810 nur vereinzelt in den Seckelmeisterrechnungen Ausgaben für Mahlzeiten verzeichnet. Wir finden sie erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wieder häufiger. Damals begann auch die Waisenkommission jährlich ein gemeinsames Essen zu veranstalten, eine Sitte, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Für die gesamte Zunft wurden die Festessen von Mal zu Mal bestimmt, es fand also keine feste Regel Eingang. Erst in neuester Zeit griff man auch hier wieder auf alte Sitten zurück. Nun ist seit etwa 15 Jahren das grosse Bott wieder regelmässig ein Anlass zu gemütlichem Bei-

[34]) Stubenmeisterrechnung 1638.
[35]) StM. 1633.
[36]) Seckelmeisterrechnungen 1711, 1744, 1746.

sammensein. Allerdings sind Capaune und Wildbret nicht üblich, man begnügt sich mit einem leichten Imbiss, doch ist der Wein bei diesen Anlässen nach wie vor reichlich vorhanden.

Seit 1867 sorgte man nun auch, dass die Frauen und Kinder der Gesellschaft zu ihrer Freude kamen. Nach langem Hin und Her wurde in diesem Jahre zum erstenmal ein Kinderfest in der „Enge" bei „Strübli und Küechli" abgehalten, dessen Kosten in freigibiger Weise ein Angehöriger der Zunft übernahm, um zu vermeiden, dass damit das Stubengut belastet wurde.[37]) Vom Beginn des 20. Jahrhunderts an hat man darauf das Kinderfest regelmässig alle fünf Jahre veranstaltet und dazu die im Kanton wohnenden Frauen und Töchter eingeladen. Einzig während der Kriegszeit wurde der Zwischenraum etwas verlängert. Das Fest von 1930 schliesslich vereinigte auch die erwachsenen Angehörigen bei Spiel und Tanz in der „Enge". Meist wurde bei diesen Anlässen den anwesenden Kindern ein Geschenk von dauerndem Wert verabfolgt. 1908 war es ein Becher aus Weissmetall, 1913 ein Serviettenring, 1920 ein Porzellanservice und 1925 ein silberner Kaffeelöffel. Alle diese Geschenke waren stets mit dem Gesellschaftswappen verziert. Zu grösseren Festlichkeiten gab ferner die Einweihung des neuen Gesellschaftsbechers und das 500jährige Jubiläum des Hausbaues Anlass.[38])

Auch bei öffentlichen Festen war die Gesellschaft mehrmals vertreten. An der Murtenschlachtfeier von 1876 beteiligte sie sich mit 13 Mitgliedern, die alle zu diesem Zwecke auf Kosten der Zunft kostümiert und bewaffnet wurden. Den Betreffenden wurden nachher Kleider und Waffen als Entschädigung und Andenken geschenkt.[39]) Aehnlich präsentierte sich die Gesellschaft 15 Jahre später an der Säkularfeier der Gründung Berns.[40]) Zwei Bildchen dieser Kriegergruppen schmücken noch heute die Zunftstube zur Erinnerung an jene Feste.

Fand sich die Gesellschaft nicht zu einer gemeinsamen Mahlzeit auf der Stube ein, so trafen sich die Gesellen dort zum Spiel. Schon unsere erste Baurechnung weist einen Ausgabenposten für ein neu angeschafftes Spielbrett auf. Im 17. Jahrhundert schien man besonders diesem Vergnügen obgelegen zu sein. Es verging fast kein

---

[37]) StM. 1867.
[38]) StM. 1913 und 1924.
[39]) StM. 1876.
[40]) StM. 1891.

Jahr, dass nicht entweder Brettsteine oder ein neues Spielbrett bestellt werden mussten.[41])

Zum geselligen Leben auf der Stube gehört auch die Ahndung von Uebertretungen gegen die gute Sitte. Schon 1429 war den Gesellschaften ausdrücklich die Frevelgerichtsbarkeit übertragen worden,[42]) und 1543 hatte dieses Vorrecht erneut seine Bestätigung erhalten.[43]) Damit hatten sie allein das Recht, alle „Unzuchten und Frevel, so mit Zu- und Übertrinken und Überessen, Unwillen, Spielen und Schwören, die sich auf den Stuben und im Hause zwischen wem es sei, zutragen, zu strafen und zu büssen und die Bussen zum Nutzen der Gesellschaft zu behalten."[44]) In der Folge wurde dieses Recht mehrmals noch mit kleinen Aenderungen und Spezifizierungen bestätigt. Es hatte zur Folge, dass sich die Gesellschaften genötigt sahen, für jedes dieser Vergehen eine ganz bestimmte Busse einzuführen und deren Höhe im Meisterbüchlein festzuhalten. So finden wir denn auch bei den Schuhmachern im alten Meisterbüchlein neben den Handwerksbestimmungen eine Menge Artikel über die Frevelgerichtsbarkeit, die hier in ihrem Wortlaut festgehalten seien.

Zum zweiten:

Das ouch alle lestrung des namen gottes by uns geschücht, vermitten, und allein die forcht gottes gehalten werde. Ist unnser will welcher under uns ein bösen schwur thätte, es wäre by unnseres herren heimlichen glidern unnd der glichen der soll den erdkuss thun, so dick und vil er das beschuldet und unsser gnedigen herren ordnung desshalb wysst und inhallt. Welcher aber das nachdem er zum dritten mahl ermant worden nitt thätte oder verachten, der soll fünff schilling der stuben on alle Gnad vervallen sin.

Zum dritten:

Unnd wer under uns gegen den andern uffwuschet in zornigem mut, der gitt vier mass wins. Unnd welcher demselben gehilfig wäre, der gitt ouch so vill.

Zum vierten:

Welcher under uns über den andern messer zuckt, der gitt zechen schilling pfennigen on alle gnade. Unnd thutt einer

---

[41]) Stubenmeisterrechnungen 1627, 1634 u. a.
[42]) Zesiger 73.
[43]) Polizeibuch I, 323.
[44]) B. T. B. 1854, 146.

einen bluttigen schlag mit einem messer, der gitt ein pfund on gnad.

Zum fünften:

Wer under uns den andern heisst liegen in zornigen mutt, der gitt fünff schilling on gnade, er habe recht oder unrecht.

Zum sechsten:

Welcher under uns dem andern an sin ere redett, welcher wyss das beschicht, und das nitt erzoigenn noch uff denselben bringen mag, das stat an den meistern. Was dann der mertheill dorumb erkennen und sprechen und sy dunkett recht und billich sin. Darby soll es beliben.

Zum siebenten:

Welcher ouch under uns dem andern ein Mulstrich gitt, der ist umb fünff schilling kommen on gnade.

Zu diesen ersten Satzungen über die Frevelgerichtsbarkeit sind später noch eine Menge neuer hinzugekommen, die noch mehr als jene ein etwas bedenkliches Bild geben über die herrschenden Sitten auf der Stube. So wurde verfügt,

dass der, welcher sich mit Speis und Trank dermassen übernemen würde, dass er es wider geben musste, ein Pfund Busse und an den Wirt für das Abräumen 10 Schilling bezahle.

dass der, der zornigen muts Fenster einschlägt, stühl oder Bänk zerbricht oder sonsten dergleichen Mutwillen oder Ausgelassenheiten ausübt, allen Schaden ersetzen und gut machen und zu wohlverdienter Buss 1 Pfund bezahlen solle, oder nach gestalten Dingen ein mehreres.[45])

Bestraft wurde auch der, der Speisen in die Tasche steckte[46]) oder einem andern drohte, ihn zur Laube hinauszuwerfen und auf den Kopf zu stellen.[47])

Im allgemeinen schweigen sich die Manuale über Anwesenheit von Frauen auf den Zunftstuben aus. Gleichwohl scheinen diese Zutritt gehabt zu haben, sonst hätte die Gesellschaft keinen Grund gehabt, Strafbestimmungen gegen „frävelnde Weibsbilder" aufzustellen. Wie es im Mittelalter Regel war, so verwirkten diese auch später nur die halbe Busse, die auf ihrem Vergehen stand.

---

[45]) StM. 1766.
[46]) StM. 1632.
[47]) StM. 1636.

Für die schon oben erwähnten Ehrbeleidigungen und Drohungen wurde die Busse in spätern Zeiten der Geldentwertung angepasst und teilweise bis auf 20 Pfund erhöht. Zudem wurde noch bestimmt, dass alle Frevel, wenn sie nachts begangen wurden, mit der dreifachen Busse bestraft wurden. Man sollte glauben, dass diese recht hohen Strafen die Stubengenossen von Vergehen abgeschreckt hätten. Es scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein, denn die Stubenmeister hatten zu gewissen Zeiten reichlich viel zu tun gehabt mit Aussprechen von Strafen, und die bezogenen Bussen machten oft einen recht ansehnlichen Betrag bei den Einnahmen in den Rechnungen aus.

11. Die Gesellschaftsabzeichen und Zierden.

Merkwürdig selten stossen wir auf ein Wappen der Schuhmacherzunft. Bucher zeichnete 1609 ein solches in sein Regimentsbuch, das älteste bekannte. Noch zeigt es bloss im roten Schild einen schwarzen Stiefel mit langem, nach links schauendem Schnabel und seitlicher Goldschnürung.[1]) Ein Löwe als Träger des Stiefels, ähnlich wie bei den Gerberzünften, scheint damals noch nicht bekannt gewesen zu sein. Er hat möglicherweise später als Abbild des grossen Bechers aus dem Jahre 1607 Eingang ins Wappen gefunden. Auf alle Fälle finden wir ihn schon 1611 auf der Fahne. Nicht erhalten ist uns eine Glasscheibe mit dem Gesellschaftswappen, die in einer der Stuben das Fenster schmückte. Sie musste 1644 durch einen Glasmaler repariert werden und wurde offenbar 1682 durch eine neue ersetzt.[2]) 1669 wurde der Löwe als Stiefelträger auch an die Hausfassade gemalt, wo er wieder beim Neubau von 1698 hinkam. An derselben Stelle wurde schliesslich 1772 eine Wappentafel aus Holz, mit Steinfarbe bestrichen, angebracht.[3]) Es wird wohl dieselbe sein, die noch heute unter den Fenstern des zweiten Stockwerkes gegen die Marktgasse befestigt ist, und die entgegen allen andern Wappen, und heraldisch unrichtig, den nach links, also stadtaufwärts schreitenden Löwen als Stiefelhalter zeigt. 1908 reihte der bernische Regierungsrat dieses Wappen in das Inventar der Kunstaltertümer

---

[1]) In dieser Form fand das Wappen Aufnahme in dem 1932 erschienenen Wappenbuch der burgerlichen Geschlechter der Stadt Bern. Im Gegensatz zu Bucher ist es hier mit nach rechts gerichtetem Stiefel abgebildet, was heraldisch richtig ist.

[2]) Stubenmeisterrechnung 1644.

[3]) StM. 1772.

Das Ehrengeschirr aus dem Jahre 1828

ein, machte es dadurch unveräusserlich.[4]) Noch eines nicht mehr vorhandenen Wappens sei hier gedacht. Es befand sich auf einem Transparent, das bei festlichen Anlässen das Gesellschaftshaus bei Nacht schmückte. Es wird zum letzten Mal 1898 bei Anlass der fünfzigsten Jahresfeier des Bundessitzes Bern erwähnt, für welche Gelegenheit es möglichst wieder instand gestellt werden sollte. Dies wird jedoch nicht geschehen sein, denn heute ist das Transparent verschwunden.[5])

Wohl am besten wiedergegeben ist das Schuhmacherwappen auf der Scheibe, die 1863 der Gesellschaft zu Pfistern in ihr neues Haus geschenkt wurde, und die heute im Casino ein Fenster schmückt. In dieser Form wurde das Wappen später auf Briefköpfen verwendet, ziert es heute noch die Türe der Zunftstube und das weiter oben erwähnte Service aus Langenthalerporzellan. Ebenfalls eine äusserst feine Wiedergabe findet sich im Zunftsaale auf einem Bild des bekannten Heraldikers C. Bühler.

Unter den bernischen Zünften, die sich zum Teil eines sehr schönen Silberschatzes erfreuen dürfen, nimmt heute diejenige der Schuhmacher in dieser Hinsicht eine sehr untergeordnete Rolle ein. Das war jedoch nicht immer der Fall, im Gegenteil, eine Liste in der Seckelmeisterrechnung von 1757 bringt den Nachweis, dass die Zahl der Gesellschaftsbecher in früheren Jahren keineswegs gering war. Der älteste stammte aus dem Jahre 1586 und wurde damals vom Ratsherrn Holtzer der Zunft geschenkt. Dem Beispiel folgte 1609 ein anderes Mitglied des Rates, Vinzenz Holtzer, und 1613 Jakob Keller, Landvogt zu Trachselwald. Zwei weitere Becher wurden mit der Zeit von Meistern und Stubengesellen gestiftet. Alle diese Pokale müssen sich von den bereits weiter oben erwähnten Trinkgefässen, die jeder Angehörige mit auf die Gesellschaft brachte, durch ihre Grösse wesentlich unterschieden haben. Unter ihnen muss besonders der silberne und vergoldete Leu aus dem Jahre 1607 hervorgeragt haben. Er war ein Jahrhundert lang die schönste und wertvollste Zierde der Gesellschaft. Dann fiel er in die Hände eines ungetreuen Stubenmeisters, nach dessen Entsetzung der Löwe ohne seinen silbernen Kopf vorgefunden wurde.[6]) In der Folge wurde der Kopf wohl wieder angelötet, denn 1720 wird berichtet, dass das silberne Krönlein des Löwen neu vergoldet wurde. Gleichwohl

[4]) StM. 1908.
[5]) StM. 1898.
[6]) StM. 1705.

dachte man zu dieser Zeit an die Anschaffung eines neuen Bechers. Nach längeren Studien und Einholen von Rissen und Holzmodellen[7]) entschloss man sich, als Sinnbild einen Pelikan zu wählen.[8]) Seckelmeister Küpfer und Joh. Jac. Lienhardt reisten persönlich nach Basel, um das Kunstwerk dem dortigen Goldschmied J. U. Fechter in Auftrag zu geben. Ende 1720 traf der Becher fertig ausgeführt ein und erweckte allgemein grosse Bewunderung und Befriedigung. Prof. Kuhn besorgte die Inschrift, die folgendermassen lautete:

Der Pelikan mit seinem Blut
Die schwache Jungen nehren thut
Ein Ehren Gesellschaft Ihrer Armen
Sich also Christlich Thut erbarmen.

Der Pelikan uns weiset an
Der Liebe Pflicht, die sie aussricht
Und hilfft aus Noht, das gfallet Gott
Der g'setzt zum Lohn des Himmels Thron.

Diesen Pelikan hat Ihr Herr Obmann
Abraham Lienhardt, des grossen Raths
Und gew. Landvogt zu Aarberg und übrige
Herren Vorgesetzte uss altem Silber Geschirr machen lassen.

Dieses Ehrengeschirr ist von Herren
Johannes Küpfer, Seckelmeister dieser
Ehrenden Gesellschaft und Herren Joh. Jacob
Lienhard verdingt worden mir J. U. Fechter.[9])

Der neue Becher wog 160 Lod, das Lod zu einem guten Gulden oder 16½ bz. Bärnmüntz. Die Gesellschaft zahlte dafür 105 Kronen 15 Batzen. Die beiden Vorgesetzten, die sich für die Becherausführung verwendet hatten, erhielten eine Gratifikation von 24 Talern und der Verfasser der Inschrift eine solche von einer Krone 12 Batzen 2 Kreuzern.

Bereits 1766 machte man alle Becher mit Ausnahme des Pelikans, des Leus und des schönsten Meisterbechers zu Kapital. Diese drei waren bestimmt, 1798 ein trauriges Ende zu nehmen. Damals wurde beschlossen, mit Ausnahme des Leus alles Silbergeschirr dem Kontributionskomitee abzuliefern. Kurze Zeit nachher nahm

[7]) Stubenmeisterrechnungen 1720.
[8]) StM. 1720.
[9]) StM. 1720.

auch der Leu den gleichen Weg, wurde aber von dieser Kommission mit den andern Ehrenzeichen zurückgewiesen, weshalb sie den Bankiers Marcuard und Beuther zum Silberwert verkauft wurden.[10]) Mit bewegten Worten schildert der damalige Seckelmeister den Abschied von diesen Zierden:

> „Die Revolution hat auch über unsere mit vieler Sorgfalt aufbewahrte von unsern Gesellschaftsvätern beschenkten Ehrengeschirr den Stab gebrochen, mit beklemmtem Herzen mussten wir der Nothwendigkeit nachgeben, von ihnen Abschied nemmen, und sie Preis geben, indem das allgemeine Bot einmüthig erkennt hat, es sollen selbige wegen den vorwaltenden Zeitumständen, und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Gesellschaft, bestmöglich versilbert werden; solches wurde bey Bürger Marcuard und Beuther veranstaltet und ward daraus erlöst in toto 216 Kronen 16 Bz. 1 Kr.[11])

Von der Notwendigkeit dieses Schrittes kann man nicht so recht überzeugt werden, zumal die andern Gesellschaften auch nicht dazu genötigt waren. Allerdings hatten die Schuhmacher in diesen Jahren sehr grosse Armenlasten und hohe Kosten für Einquartierung. Gleichwohl schloss die Jahresrechnung mit einer Vermögensvermehrung von 473 Kronen ab.

Leider sind uns auch jene Risse und jenes Holzmodell des Pelikans nicht mehr erhalten, so dass wir uns heute keine Vorstellung mehr von diesem Ehrengeschirr machen können.

Die Zeiten der Helvetik und Mediation waren wenig angetan, an eine Neuanschaffung eines Bechers zu denken. Erst 1820 fiel ein diesbezüglicher Vorschlag seitens eines Zunftangehörigen.[12]) Drei Jahre später sprach denn auch die Zunft 800 alte Bernerfranken dafür und bezeichnete Professor Brunner als Experten über verschiedene vorliegende Projekte.[13]) Schliesslich entschloss man sich für einen stiefeltragenden, eisernen Löwen. Die Tierfigur wurde in Berlin gegossen, während der silberne Stiefel und die Krone einem Berner Goldschmied zur Herstellung übertragen wurden.[14]) Am 23. Mai 1827 wurde das neue Ehrengeschirr fertig überreicht

---

[10]) StM. 1798.
[11]) Seckelmeisterrechnung 1798.
[12]) StM. 1820.
[13]) StM. 1824.
[14]) StM. 1825.

und am 10. Januar 1828 durch ein festliches Mahl im Casino eingeweiht. Ein bei diesem Anlass vorgetragenes Lied auf die Gesellschaft wurde nachher in 200 Exemplaren gedruckt und lautete:

Wohlan, wir sind gelabet
Es mag die Küche ruh'n!
Doch woll an uns der Keller
Nunmehr sein Bestes thun!
Hat uns ein Mahl verbunden,
So krön's der Becher auch
Denn das ist Schweizer-Brauch!

Und seht, schon wird gesorget:
Ein Schenk tritt munter auf!
Er spreizt die starken Beine,
Und kommt mit raschem Lauf.
Stolz ist sein Haupt gekrönet
Und mächtig rollt der Schweif
Sich auf zum schönen Reif.

Der König ist's der Tiere,
Manch Fürstenwappens Zier,
Der also stattlich wandelt,
Uns aufzuwarten hier.
Gut ist die Vorbedeutung:
Trabt er so frisch einher;
Wird ihm kein Dienst zu schwer.

Auch glänzt er uns zum Zeichen,
Der edelfeste Leu,
Dass Edles, Festes, Schönes
Getreulich mit uns sei.
Die gute Zunft soll leben,
Die dich, Herr Schenk, erlas,
Und dein gediegen Glas!

Das Glas, ein ganzer Stiefel,
Was deutet's kundsam an?
Wer seinen Stiefel leerte
Vor Zeiten, hiess ein Mann:
Drum lasst denn alte Mannheit
Mit altem, gutem Wein
Hinein, ins Herz hinein!

Dann spricht der Stiefel fürder
Vom hohen Preis der Zunft;
Auf Stiefeln und auf Schuhen,
Nach Sitte, nach Vernunft,
Stehn Männer, — und durch Männer
Ein Haus, ein Volk, ein Land;
Das schafft des Schusters Hand.

Wohl mögen uns die beiden
In Ehren denn erfreun,
Und immer uns ein Siegel
Beglückter Eintracht sein.
Vom Fleisse zeugt der Stiefel,
Der Löwe zeugt von Muth,
Von Kraft und freiem Blut.

Das alles streb' und walte
Mit uns denn froh hinfort,
Der biedern Zunft zu Ehren,
In That und Schrift und Wort!
Auf seiner Zünfte Pfeiler
Stützt sich das theure Bern,
Und stützt sich ewig gern!

Vom Becher vernehmen wir nichts mehr bis ins Jahr 1895, da er dem historischen Museum zur Aufbewahrung unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurde, wo er bis heute in einer Glasvitrine ausgestellt wird. Dieser Schritt mag wohl zum Teil darin seinen Grund gehabt haben, dass zu dieser Zeit jegliche Geselligkeit auf der Zunft verschwunden war. Zudem galt es, durch solche Leihgaben die Silberkammer des historischen Museums möglichst reich auszugestalten. 1909 wurde bei einer höchst lebhaft verlaufenen Zunftvereinigung erstmals wieder die Anregung zur Anschaffung eines neuen Bechers gemacht, und die anwesenden 30 Mitglieder legten denn auch sogleich die Summe von 760 Franken für diesen Zweck zusammen.[15]) Von zwei Entwürfen von Kunstmaler Münger wählte man den teureren.[16]) Das Werk, ausgeführt von Goldschmied Pochon, kostete 1765 Franken und der Entwurf 175 Franken. Auch dieser Becher empfing seine Weihe im Casino am 19. Februar 1913.

[15]) StM. 1909.
[16]) StM. 1912.

Weniger grosse Bedeutung als den Bechern legte man in frühern Zeiten der Zunftfahne bei. Wohl bei keiner Zunft ist eines dieser Ehrenzeichen derart umstritten, wie bei der der Schuhmacher. In ihrem Besitz befindet sich nämlich eine Art Standarte, die auf weissem Felde einen sogenannten Bundschuh aufweist. Ueber dem Schuh wölben sich im Halbkreis hebräische Buchstaben und die Jahrzahl 1540. Dieses arg zerfetzte Ehrenzeichen wurde 1897 zusammen mit dem eisernen Schuhmacherleu im historischen Museum deponiert und hängt heute in der Silberkammer allda.[17]) Sechs Jahre später entdeckte sie dort der Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern, Herr Adolph L. Frankenthal. Er wandte sich an die grossen Philologen der Welt und an jüdische Rabbiner, um eine Lösung der unverständlichen Inschrift zu finden. Persönlichkeiten aus Deutschland, Oesterreich, Nordamerika, Italien, Russland, Ungarn und der Schweiz haben zu diesem Rätsel ihre Meinung geäussert, ohne dass aber eine überzeugende und eindeutige Antwort eingetroffen wäre. Aus der grossen Reihe der Zusendungen, die Frankenthal in einer Schrift[18]) zusammenfasste, seien bloss einige wenige erwähnt. Die andern verlieren sich in ganz absurden Mutmassungen, die ganz und gar aus jeglichem historischen Zusammenhang hinausfallen. Uebereinstimmend kam man zur Ansicht, dass die Inschrift von wenig kundiger Hand gezeichnet wurde, also wahrscheinlich nicht von einem Juden, wofür auch die christliche Jahrzahl spricht. Am glaubwürdigsten ist die Ansicht des verstorbenen Theologieprofessors Dr. K. Marti in Bern, der vermutet, die Fahne stamme aus den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts, wo der Bundschuh als Symbol der aufständischen Bauern galt. Dagegen spricht allerdings die Jahrzahl 1540, da die Bauernbewegung 1524/25 vor sich gegangen war. Die hebräische Inschrift wäre dabei nichts Ungewöhnliches, denn verschiedentlich haben die Bauern solche Inschriften, die ihre Forderungen andeuteten, auf ihre Fahnen geschrieben. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Schrift heissen: „Rind, Kleid, Feuer, wie Wein, Milch, Wasser." Ein Hamburger Gelehrter kommt sogar zu der Ueberzeugung, dass die Fahne aus dem 1540 im Münstertale ausgebrochenen Bauernaufstand herstamme. Nach seiner Lesart würde die Umschrift dem Losungswort „Keiner sei Schirmherr ausser dem Herrn, unserem Könige"

[17]) StM. 1897.

[18]) Frankenthal: Die rätselhafte Fahne im hist. Museum zu Bern.

Die älteste Gesellschaftsfahne mit der rätselhaften Inschrift

entsprechen. Schon ganz unhaltbar ist die Auffassung, dass die Inschrift die Anfangsbuchstaben der Worte „Vereinigung der Berner Gesellen der jüdischen Schuster" bezeichnen mag, denn eine solche Vereinigung ist schlechtweg undenkbar in Bern, wo die Juden vertrieben waren. Leider versagen bei der Nachforschung über den Ursprung der Fahne auch die historischen Mittel. Im Gesellschaftsarchiv findet sich gar nichts darüber, und auch das Ratsmanual des Jahres 1540 schweigt sich aus. Möglicherweise hat man aber bis heute viel zu weit gesucht. Schliesslich hat die Fahne doch wohl immer der Schuhmachergesellschaft gehört, da ja die Zünfte schon früh solche Ehrenzeichen angeschafft haben. Die hebräische Inschrift wäre demnach von irgendeinem der hebräischen Schriftzeichen nicht ganz kundigen Geistlichen draufgesetzt worden, wie man es gerne tat, um der Sache ein interessanteres Aussehen zu geben. Das geht auch daraus hervor, dass sie in viel spätern Jahren auf verschiedenen Wappendarstellungen wieder zur Verwendung kam, ohne dass jemand gewusst hätte, welche Bedeutung ihr zukommt.[19]) Die Stubenmeisterrechnungen sprechen erst 1629 von diesem „Vändli", als eine neue Stange und Spitze dazu angefertigt wurde.

Mittlerweile hatte aber die Zunft ein grosses Banner angeschafft, das zum erstenmal den Löwen als Stiefelträger aufwies. Es ist heute noch im Zunfthause vorhanden, jedoch fast bis zur Unkenntlichkeit zerrissen. Nur mühsam lässt sich noch die Jahrzahl 1611 feststellen, die auf das Herstellungsjahr schliessen lässt. Bis zur Feier der 500jährigen Wiederkehr der Laupenschlacht hören wir überhaupt nichts mehr von der Existenz von Fahnen. Erst damals, 1839, wurde beschlossen, beide Zunftfahnen, also auch die vielumstrittene mit der hebräischen Inschrift an den Festzug mitzunehmen. Bei der Einweihung der Nydeckbrücke, 5 Jahre später, wird bloss das „alte Panner" von Schuhmachern erwähnt. 1853 gab die Feier des Eintrittes Berns in den Schweizerbund Anlass zur Neuanschaffung einer Fahne, die jedoch nicht sehr lange im Gebrauch bleiben sollte und heute bereits dem gleichen Schicksal wie die von 1611 entgegengeht. Immerhin wurde sie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts oft zu Festzügen verwendet. Wir finden sie auch auf jenen Bildchen der kostümierten Gesellschaftsangehörigen von der Gründungsfeier des Jahres 1891. 1909 legten einige Stubengenossen freiwillig einen

---

[19]) So z. B. auf der Wappenscheibe für die Gesellschaft zu Pfistern.

ansehnlichen Betrag zusammen, so dass schliesslich für 1300 Franken ein schönes seidenes Zunftbanner angeschafft werden konnte, das im Gegensatz zu den früheren, wo das Wappentier nur gemalt war, einen gestickten Löwen aufwies. Zur Schmückung des Zunfthauses bei festlichen Anlässen wurde 1924 eine billige baumwollene und bedruckte Fahne hergestellt, deren Bild derjenigen von 1853 nachgebildet wurde und die auch irrtümlicherweise diese Jahrzahl trägt.

Ein Gesellschaftssiegel wurde 1759 durch einen Graveur gestochen.[20]) In der Folge war es öfters verloren, so 1805, wo man es zu einem Heimatschein benötigte.[21]) Kurze Zeit darauf fand es sich allerdings wieder, doch musste gleichwohl an eine Neuanschaffung gedacht werden, da es defekt war. Erst 1823 wählte man von zwei in Zeichnung vorliegenden Entwürfen den kleinern. Das damals hergestellte Siegel verblüfft durch seine Schlichtheit, die es besonders hübsch macht. Es wäre zu begrüssen, wenn es wieder zu Ehren gezogen würde, da es ja noch vorhanden ist. Dem steht allerdings der seltene Gebrauch des Siegels in der heutigen Zeit im Wege, da nun der Gummistempel auch für offizielle Aktenstücke Verwendung findet.

12. Die Gesellschaft und der Staat.[1])

Es ist im Verlaufe der vorliegenden Arbeit zu vermehrten Malen darauf hingewiesen worden, wie in Bern die Handwerksgesellschaften nie zur vollen politischen Machtentfaltung gelangen konnten. Namentlich blieb ihnen das Recht, sich an der Besatzung des grossen und kleinen Rates zu beteiligen, dauernd verschlossen. Die wenigen politischen Rechte, die ihnen mit der Zeit zugestanden wurden, betrafen zudem meist nur einige privilegierte Zünfte, wodurch die Bedeutungslosigkeit der andern noch mehr zu Tage trat. So war es bis 1470 ein Vorrecht der adeligen Stube zum Narren und Distelzwang, den Schultheissen zu stellen. Die vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber konnten zudem jedes einen Venner ernennen, ein Vorrecht, dem sie später ihre bevorzugte Stellung in der Regierung verdankten. Wichtig für alle Gesellschaften wurde der Erlass vom 14. April 1438. Er befasste sich mit der Bestellung

---

[20]) StM. 1759.
[21]) StM. 1805.
[1]) Siehe hierüber Zesiger, 73 ff.

der Sechzehner, jener Behörde, die jeweils am Gründonnerstag ernannt wurde und die am folgenden Ostermontag bei den Wahlen in den grossen Rat von ausschlaggebender Bedeutung war. Die Satzung von 1438 schrieb vor, dass von keinem Handwerk mehr als zwei Sechzehner erwählt werden konnten. Damit wurden die Sechzehnerwahlen mit den Zünften in Zusammenhang gebracht. In der Folge wirkte sich diese Bestimmung dahin aus, dass jede Zunft, mit Ausnahme der damals noch bestehenden Schützen- und Rebleutengesellschaften, einen Sechzehner stellte und die überzähligen freien Plätze noch durch Vertreter der Vennerzünfte besetzt wurden. Allerdings kam dann und wann eine Unregelmässigkeit in der Verteilung vor. So hatten die Schuhmacher aus nicht ersichtlichen Gründen in den Jahren 1481 und 1496 zwei Sechzehner.

Als dann im Verlaufe des 17. Jahrhunderts die Stellung der adligen Stube und der vier Vennerzünfte im Staate immer mehr wuchs, als aus ihren Reihen fast ausnahmslos die Inhaber der höchsten Aemter hervorgingen und die Mitglieder des grossen Rates zur Mehrzahl auf diesen zünftig waren, drohte die völlige Entrechtung der andern Gesellschaften. Wenn das jedoch nicht restlos gelang, so ist es auf die Stellung der Sechzehner zurückzuführen. Ihnen kam, wie verschiedenen andern hohen Amtspersonen, das Recht der Nomination und der Rekomandation zu. Jeder durfte bei den Wahlen in den grossen Rat von vornherein einen neuen Burger nominieren, dessen Wahl somit gesichert war. Im weiteren konnte jeder noch einen Bewerber rekomandieren, der bei der Abstimmung gewöhnlich ebenfalls durchging. Da nun jede Zunft einen Sechzehner hatte, so konnte sie infolgedessen mit ziemlicher Sicherheit bei jeder Burgerbesatzung auf mindestens zwei neue Grossräte rechnen, lief also nicht Gefahr, ganz leer auszuschlüpfen.

Die Sechzehner wurden innerhalb der Zunft durch das Los bestimmt, was alle Jahre von neuem geschah. Indes war der Ausgang dieser Auslosung für die Jahre ohne Burgerbesatzung fast bedeutungslos. Bucher übermittelt uns einige Namen von Leuten unserer Gesellschaft, die dieses Amt während mehreren Jahren besetzten. Daraus muss geschlossen werden, dass im 15. Jahrhundert die Amtszeit des Sechzehners mehr als ein Jahr betrug. Unter allen kommt *Ruff Glücki* eine besondere Rolle zu, da er 1462 beim Verkauf des Hauses der niedern Schuster dabei war und 1470 mit der Dreissigerkommission über die Twingherren zu Gerichte sass. Den Posten des Sechzehners hatte er von 1466 bis 1475 inne und

wurde im Amte von *Gilian Aeschler*, vermutlich dem gleichen, der den Schuhmacheraltar in der Barfüsserkirche gestiftet hatte, abgelöst. 1491 wiederum können wir als Sechzehner der Schuhmacher *Rudolf Nöttiger* feststellen, zweifellos derselbe, der 1476 mit nach Murten gezogen war.[2]) Auch späterhin sind noch Namen feststellbar. Dies trifft nicht oder nur beschränkt für die Mitglieder des grossen Rates und der Regierung zu, da die Osterbücher die neugewählten Burger nicht gesellschaftsweise aufführen und die Namen allein, wenigstens vor dem 18. Jahrhundert, nicht einwandfrei auf die Zunftzugehörigkeit hinweisen. Immerhin lässt sich vermuten, dass 1475 doch 11 Schuhmacher im grossen Rate sassen, wenigstens hat Bucher soviel Namen der Stubengesellen in seinem Verzeichnis rot unterstrichen.[3]) Schon geringer war die Zahl 1623, wo sie bloss noch vier betrug. 1658 waren es sechs und 1691 noch drei.[4]) Den Tiefstand erreichten diese Zahlen zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Damals sass noch ein einziger Gesellschaftsangehöriger, Abraham Lienhardt, im Rate. Nachher setzte allmählich wieder eine Vermehrung ein, die wohl ihre Ursache darin zu suchen hat, dass viele regimentsfähige Geschlechter der privilegierten Zünfte ausstarben, wodurch für die andern mehr Plätze übrig blieben.

Folgende Zusammenstellung zeigt für das 18. Jahrhundert die Vertreter des Schuhmacherhandwerkes, wie sie aus der jeweiligen Burgerbesatzung hervorgingen:

1710	Abraham Lienhardt
	David Lienhardt
	Hans Rud. Holtzer
1718	Abraham Lienhardt
	David Lienhardt
	Hans Rud. Holtzer
	Samuel Küpfer
1727	Hans Rud. Holtzer
	David Lienhardt
	Samuel Küpfer
1735	David Lienhardt
	Samuel Küpfer
	Hans Rud. Holtzer
	Daniel Forer

[2]) Bucher, 590, 632, 683, 685, 687.
[3]) Bucher, 641.
[4]) Zesiger, 80.

1745	Daniel Forer
	Samuel Küpfer
1755	Emanuel Brunner
	Daniel Forer
	Niklaus Forer
	Samuel Küpfer
	Joh. Rud. Lienhardt
1764	Emanuel Brunner
	Niklaus Forer
	Samuel Küpfer
	Joh. Rud. Küpfer
	Joh. Rud. Lienhardt
	Samuel Ulrich
1775	Emanuel Brunner
	Samuel Brunner
	Niklaus Forer
	Joh. Rud. Küpfer
	Samuel Ulrich
1785	Emanuel Brunner
	Samuel Brunner
	Joh. Daniel Forer
	Joh. Rud. Küpfer
	Samuel Ulrich
1795	Emanuel Brunner
	Samuel Brunner
	Samuel Brunner jun.
	Joh. Daniel Forer
	Sigmund Rudolf Ulrich

An einem Versuch zu grösserer Vertretung im grossen Rate fehlte es zwar nicht, wiesen doch die Vorschläge für die Burgerbesatzungen stets eine grosse Anzahl von Namen auf. Da die Wahlen nicht regelmässig alle 10 Jahre stattfanden, so fertigte die Gesellschaft zur Vorsorge oft sogar ein Verzeichnis der wählbaren Stubengenossen an, ohne dass es zu einer Besatzung kam.

Aus den Mitgliedern des grossen Rates rekrutierten sich auch die Inhaber von Landvogteien. Hier lassen sich schon für frühere Zeiten einige Namen feststellen, wobei allerdings die nachfolgende Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf.

Vinzenz Holtzer
1593 Vogt nach Saanen, 1606 Vogt nach Oron

Samuel Holtzer
1606 Vogt nach Bipp, 1617 Vogt nach Interlaken

Johannes Holtzer
1656 Schultheiss nach Thun, 1673 Vogt nach Buchsee

Johann Rud. Holtzer
1721 Schultheiss nach Büren

Konrad Lienhardt
1530 Kastlan nach Wimmis, 1534 Vogt nach Frutigen
1542 Landammann nach Oberhasli

Niklaus Lienhardt
1533 Vogt nach Fraubrunnen

Abraham Lienhardt
1647 Kastlan nach Zweisimmen

Abraham Lienhardt
1691 Vogt nach Laupen

Abraham Lienhardt
1708 Vogt nach Aarberg

David Lienhardt
1715 Vogt nach Laupen

Johann Rud. Lienhardt
1764 Vogt nach Vivis

Daniel Forer
1746 Vogt nach Nidau

Niklaus Forer
1758 Vogt nach Brandis, 1780 Schultheiss nach Murten

Johann Daniel Forer
1797 Vogt nach Landshut

Jakob Keller
1549 Vogt nach Gottstadt

Jakob Keller
1576 Vogt nach Thorberg

Jakob Keller
1607 Vogt nach Trachselwald

Daniel Keller
1646 Vogt nach Brandis

Samuel Küpfer
1738 Vogt nach Lenzburg
Joh. Rud. Küpfer
1766 Vogt nach Landshut
Emanuel Brunner
1758 Vogt nach Mendris, 1766 Schultheiss nach Büren
1785 Vogt nach Aarberg
Samuel Brunner
1775 Kastlan nach Wimmis
Samuel Ulrich
1769 Kastlan nach Wimmis
1781 Kastlan nach Zweisimmen

Ganz besondere Verdienste um das Patriziat erwarb sich der Theologiekandidat *Friedrich Ulrich.* Er war 1749 der Entdecker der Henziverschwörung und wurde nach der Niederwerfung des Aufstandes und der Bestrafung der Schuldigen durch den Rat belohnt. Man trug ihm die Wahl in den grossen Rat an, so sie ihm angenehm sein könnte. Er fürchtete jedoch, diese in die Augen fallende Belohnung möchte ihn verraten, wodurch er den Hass vieler Burger auf sich gezogen hätte und vielleicht der Rache der Anhänger der Verschwörung zum Opfer gefallen wäre. Daher belohnte man ihn mit 50,000 Pfund und erteilte ihm die Versicherung, dass seine, der Obrigkeit und dem Vaterlande erwiesene Treue niemals vergessen werde. Ihm wurden in der Folge mehrere der besten Pfarreien zuteil. So predigte er nacheinander in Biglen, in Kirchberg bei Burgdorf und in Signau. Sein plötzlicher Reichtum soll ihn nie so recht gefreut haben, und durch sein Testament verschrieb er ihn wohltätigen Institutionen. Die Zunft erhielt 1781 ebenfalls ein Legat von 1000 Pfund für das Armengut.[5])

13. Bedeutende Stubengenossen.

Im Verzeichnis der Stubengenossen fällt schon im 17. Jahrhundert, vornehmlich aber im 18., die grosse Anzahl der Geistlichen auf. Zu wiederholten Malen hat man sie speziell zu den Versammlungen des grossen Bottes eingeladen, da sie ja fern von der Stadt auf Landpfarreien wohnten und somit nicht durch den Umbieter

[5]) Tillier V. 218.

auf gewöhnliche Weise aufgeboten wurden. Ihre Zahl belief sich in den Jahren 1780 bis 1798 auf 20 bis 25, wobei allerdings auch die Studenten der Theologie mit eingerechnet sind.[1]) Diese starke Vertretung der Geistlichkeit hat sich übrigens mehr oder weniger erhalten. Auch heute ist dieser Stand an den grossen Botten meist durch mehrere Pfarrherren vertreten. Aus ihrer Mitte stammen denn auch die meisten Stubengenossen von Schuhmachern, die sich publizistisch hervorgetan haben. Sie haben allerdings, mit einer einzigen Ausnahme, nie die Zunft zum Gegenstand ihrer Forschungen genommen, und so finden wir bei ihnen auch nie irgendwelche Angaben, die uns zur Grundlage dieser Arbeit hätten dienen können.

In der Folge sei einiger Gesellschaftsangehöriger gedacht, die sich einen Namen erworben haben. Unter ihnen ragt wohl, wenigstens was die Menge seines schöpferischen Wirkens anbetrifft, *Johann Rudolf Gruner*, Dekan in Burgdorf, besonders hervor.[2]) In der Genealogie seines eigenen Geschlechtes führt er seinen Stammbaum auf einen Konrad Gruner, der im sogenannten Badstuberbrief von 1294 genannt ist, zurück. Schon sein Grossvater, Pfarrer zu Ursenbach, schrieb eine Familienchronik, die auch vom Vater unseres Gelehrten weitergeführt wurde. Der Vater war ursprünglich Schuhmacher von Beruf, was ja auch die Zugehörigkeit seines Sohnes zu unserer Zunft erklärt. Er diente aber während des dreissigjährigen Krieges unter den Fahnen des Schwedenkönigs und kehrte 1679 mit etwas verwilderten Sitten heim. In Strassburg hatte er sich mit seinem Eheweib trauen lassen. 1680 kam Johann Rudolf zur Welt. Er wuchs in altväterisch-kleinbürgerlichem Geist auf. Mit Hilfe von Stipendien konnte er sich dem Theologiestudium widmen, während welcher Zeit er schon Neigung zu schriftstellerischen Arbeiten zeigte. 1707 wurde er Pfarrer zu Trachselwald; er sollte sich in der Folge vergeblich um eine Stelle in Bern bewerben. 1725 kam er nach Burgdorf, wo ihm fast 20 Jahre später das Amt eines Dekans übertragen wurde. Dort setzte er sich ein bleibendes Denkmal durch die Gründung der „Solennität", des Burgdorfer-Jugendfestes. Als er 1761 starb, ehrte ihn die Gemeinde durch Errichtung eines Grabdenkmals, eine damals noch sehr selten vorkommende Auszeichnung.

Seine Schreibseligkeit grenzt ans Riesenhafte. Alles interes-

---

[1]) Wehrwesen Nr. 273—281.

[2]) Ueber ihn: E. Blösch, B.T.B. 1880 und G. Tobler in Festschrift III 74/75.

sierte ihn und wurde zum Gegenstand seiner Berichte gemacht. Seine 386 Bände bilden heute einen grossen Bestandteil der Handschriften, die die Stadtbibliothek Bern aufbewahrt. Namentlich für Familiengenealogien hatte er eine Vorliebe, ohne dass er allerdings immer die nötige kritische Einstellung zu seinen Quellen an den Tag legte. Gedruckt wurde zu Lebzeiten Gruners einzig das Bändchen der „Deliciae urbis Bernae", dem zudem noch das Missgeschick passierte, vollständig grundlos verboten zu werden. 1913 wurde auch noch das „Chronikon" durch den Druck einem grössern Leserkreis zugängig gemacht.[3])

Sigmund Freudenberger. 1745—1801.[4])

Ein nicht unbedeutendes Verdienst hat sich die Zunft um die Person Sigmund Freudenbergers erworben. Schon ganz jung wandte er sich der Malerei zu unter Anleitung des damals in Bern wohnenden Malers Emanuel Handmann. Da es jedoch sein Vater weder in seinem Beruf als Advokat noch im Amt des Stubenschreibers der Zunft zu etwas gebracht hatte und schliesslich auch als Stubenwirt schlecht abschnitt, wäre sein Sohn jeglicher Mittel zur Ausbildung entblösst gewesen. Da schritt die Gesellschaft ein, damit er „jetzund nicht mitten in seinen Progressen gehemmt werde" und legte das nötige Geld für die weitere Ausbildung auf den Tisch. In Paris holte er sich in einem achtjährigen Aufenthalt die ersten Lorbeeren, so dass er, als er 1773 wieder in seine Heimatstadt zurückkehrte, mit grosser Anerkennung empfangen wurde. Bei Wanderungen durch die bernische Landschaft entstanden die Bilder aus dem idyllisch aufgefassten Leben der Landbevölkerung, die wohl noch heute zu den bekanntesten seiner Werke gehören. Der Gesellschaft vergalt er ihre Bemühungen um seine Ausbildung durch aufopfernde Führung des Stubenmeisteramtes und langjährige Mitarbeit als Vorgesetzter.

David Müslin. 1747—1821.[5])

Einer der besten Prediger am Berner Münster. Seine Reden ragten nicht bloss durch ihren biblischen Geist, ihre Lebendigkeit und Innigkeit hervor, sondern auch durch ihre Schärfe. Daneben erstreckte sich seine Tätigkeit auf das Gebiet des Unterrichtes. Er

---

[3]) In: Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Bd. IX.
[4]) Ueber ihn: SBB. II 161—168.
[5]) Ueber ihn: SBB. II. 500—505 und B.T.B. 1872.

war Mitbegründer einer Privatschule für Mädchen. Trotzdem er mit der alten Regierung nicht ganz einverstanden war und er mehrmals unerschrocken auf ihre Mängel hinwies, bedeutete ihm doch das Jahr 1798 eine gewaltige Enttäuschung. Er konnte sich nie mehr ganz davon erholen, dass er die Vergewaltigung seines Vaterlandes auf diese Weise hatte miterleben müssen. In der Folge verfeindete er sich deshalb mit vielen seiner ehemaligen Freunde und zog sich verbittert von der Umwelt zurück. Erst nach dem Sturze der helvetischen Regierung fing er wieder an aufzuleben und sich an verschiedenen öffentlichen Erziehungseinrichtungen zu beteiligen. Als er starb, ging mit ihm nicht nur ein Kanzelredner zu Grabe, wie er wohl seither in Bern nicht so bald wieder gehört wurde, sondern mit ihm starb auch der letzte Spross der Pfarrersfamilie, die von Wolfgang Muskulus abstammte und die drei Jahrhunderte in Bern geblüht hatte.

Gottlieb Sigmund Gruner. 1756—1830.[6])

Ein Amtsbruder Müslins und Enkel Johann Rudolf Gruners. Seine Liebhaberei war die Botanik, zu der er durch ein Leiden angeregt worden war. Lange blieb er im Candidatenstande und bediente so die verschiedensten Kanzeln des Bernerlandes in längern oder kürzern Vikariaten. Erst 1794 wurde er dieses Wanderlebens müde. Darauf besetzte er vorübergehend eine Helferstelle in Herzogenbuchsee, um bald hernach an das Berner Münster in gleicher Eigenschaft überzusiedeln, wo er sich ganz dem Edlen und Guten hingab. Moral, Patriotismus und Gemeinnützigkeit waren die Ziele seines Strebens. Dabei räumte er mit alten Zöpfen auf, was ihn allerdings mit vielen Personen in Konflikt brachte. Seine Predigten fanden in Bern keinen Anklang. Mit seinem Amtskollegen Müslin konnte er den Vergleich nicht aushalten. Das mag ihn denn auch nach zwölfjähriger Tätigkeit bewogen haben, die Stadt wieder zu verlassen. Das Feld seines Wirkens lag auch fernerhin in den Schulen, im Armenwesen, in der Hebung der allgemeinen Wohlfahrt durch Einführung neuer Industrien, neuer Nahrungspflanzen oder neuer Agrikulturmittel. Vorübergehend predigte er als Pfarrer in Herzogenbuchsee, siedelte dann aber in das landschaftlich ihm mehr behagende Zimmerwald über, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1830 blieb. Dort konnte er das ersehnte Leben im Freien so recht geniessen,

[6]) Ueber ihn: Carl Wyss in BTB. 1858.

so dass er auch jeden Weg und Steg, jede Pflanze, aber auch jeden Menschen seiner Pfarrei eingehend kannte. Da er unverheiratet geblieben ist, vermachte er sein kleines Vermögen zum grössten Teile dem Waisenhaus von Bern, gedachte aber auch der Gesellschaftsarmen.

Johann Friedrich Trechsel. 1776—1849.[7])

Aus einer alten Burgdorferfamilie stammend und Sohn eines Metzgermeisters, sollte er bis heute der einzige bleiben, dem die Gesellschaft zu den Schuhmachern ihr Stubenrecht unaufgefordert schenkte. 1776 geboren, wandte auch er sich dem Theologiestudium zu, trotzdem er eher Neigung zur Mathematik hatte. 1798 kämpfte er selbst bei Laupen gegen die Franzosen, musste sich jedoch zurückziehen und fand die Stadt, als er zum Rapportieren zurückgeschickt wurde, bereits von den Feinden besetzt. Zu seinem Leidwesen musste er auf eine Ausbildung im Auslande verzichten. Er gründete mit andern zusammen 1800 eine wissenschaftliche Lehranstalt, an der er vor allem Mathematik dozierte. Während der Mediationszeit erhielt er einen Lehrauftrag an der neugegründeten Akademie, wo er namentlich bei der praktischen Verwirklichung vieler neuer Einrichtungen tätig war. In wenigen Jahren führte er die trigonometrische Aufnahme des Kantons Bern durch und nahm auch an astronomischen Beobachtungen zu Ortsbestimmungen teil, die von Ausländern in Bern abgehalten wurden. Mehrere Jahre befasste er sich mit den ersten Vorarbeiten zur Juragewässerkorrektion. Nach der Verfassungsänderung von 1831 musste er sich, da er von jeher konservativ eingestellt war, verschiedentlich Anfeindungen gefallen lassen. Schliesslich wurde er aber trotz allem an der neugegründeten Universität in seiner Lehrstelle bestätigt. Von ihm ist eine grosse Anzahl Schriften meist mathematischen Inhaltes erschienen.

Friedrich Trechsel. 1805—1885.[8])

Der Sohn des Mathematikprofessors und eifriger Kirchenhistoriker, der als Mann von gründlichem, gediegenem und zuverlässigem Wissen galt. Seine Mitarbeit an der theologischen Realenzyklopädie und seine Beiträge zur Kirchengeschichte der Schweiz haben ihm den Titel eines Doctor theologiae honoris causa der Universität Heidelberg eingebracht. Viele Jahre lang war er Dekan

---

[7]) Ueber ihn: SBB. I. 141—150.
[8]) Ueber ihn: E. Blösch im Archiv Bd. 11, 427.

am Berner Münster. Zahlreiche kirchliche Persönlichkeiten hat er durch eine Lebensschilderung im Berner-Taschenbuch geehrt. Dort ist auch in einem trefflichen Aufsatze von seiner Hand erstmals eine Darstellung der Geschichte der Gesellschaft zu den Schuhmachern erschienen.

Johann Rudolf Holtzer. 1678—1736.[9])

Ueber ihn berichtet unser Johann Rudolf Gruner: „Er war ein gelehrter wohlstudierter Herr, Sohn des Johann Rudolf Holtzers und der Maria Zehender. Kam 1710 in den grossen Rat, 1721 Schultheiss nach Büren, 1735 Sechzehner und Ratsherr. War ein sehr belesener Herr, liebreich, freundlich gegen jedermann. Hat viel auf kostbare Bücher und Blumen verwendet und sich dadurch in grosse Schulden gesetzt und sich selbst um seine schönen Mittel gebracht." Er hatte wenige Jahre vor seinem Tode eine Sammlung schweizerischer Bündnisse herausgegeben und war deshalb vom Rate von Bern gratifiziert worden.

David Rudolf Isenschmid. 1783—1856.[10])

Langjähriger Seckelmeister der Zunft und Arzt in der Insel. In spätern Jahren bekleidete er eine Professur für Chirurgie. Leidenschaftlicher Münz- und Medaillensammler. Seine Sammlung wurde später dem Staatsarchiv Zürich verkauft und wird heute zusammen mit derjenigen Meyer von Knonaus unter der Bezeichnung Isenschmid-Meyer von Knonausche Sammlung im Landesmuseum aufbewahrt.

Samuel Brunner. 1790—1841.[11])

Dr. med., Naturforscher und Botaniker. Er machte grosse Reisen im Senegalgebiet und im Kaukasus.

Carl Brunner. 1796—1867.[12])

Dr. phil., Professor der Chemie und Pharmacie seit 1821 an der Akademie und hernach an der Hochschule. Er machte sich verdient um künstlerische Bestrebungen in Bern. Seine Zeit verehrte ihn als tüchtigen Landschaftsmaler.

---

[9]) Ueber ihn: Gruner Mss. hist. helv. XVII, Bd. 42 und 93.
[10]) HBLS. und Jahresbericht des Landesmuseum 1919.
[11]) HBLS.
[12]) HBLS.

Carl Brunner. 1823—1914.[13])

Er widmete sich anfänglich der Geologie und unternahm zu deren Studium viele Reisen. Später wandte er sich mehr der Physik zu, ohne allerdings das Interesse für die Geologie der Alpen ganz aufzugeben. Von 1849—1855 lehrte er als a. o. Professor an der Universität Bern. Als der Physiker Steinheil zur Einführung der Telegraphie vom Bundesrate in die Schweiz berufen wurde, erwählte dieser Brunner zu seinem Mitarbeiter. Er befasste sich vornehmlich mit der Ausbildung der zu diesem Dienste bestimmten Leute. Darauf folgte er einem Rufe nach Wien, wo er sich als Telegraphendirektor um das Telegraphenwesen der österreichischen Monarchie verdient machte. Er starb 1914 90jährig in Kirchdorf in Oberösterreich.

Joseph Heinrich Guthnik. 1800—1880.[14])

Ein wissenschaftlich gebildeter Apotheker und eifriger Botaniker. Er erforschte vor allem die Flora der Niesen- und Stockhornkette. In Bern nahm er 1836 die Apotheke von Carl Brunner in Pacht und führte sie bis zu ihrem Uebergang an den Apotheker Lindt. Von 1852 bis 1859 war er Mit-Direktor des alten botanischen Gartens. Diesem vermachte er vor seinem Tode ein kleines Kapital von 4000 Franken, mit der Verfügung, dass aus den Zinsen eine geeignete Arbeitskraft zur Aushilfe bei der Instandhaltung der Sammlungen besoldet werde. Von einer Reise nach den Azoren brachte er ein Herbar mit, das er ebenfalls dem botanischen Garten schenkte. Er gedachte in seinem Testament auch der Armen der Zunft und einer Reihe anderer wohltätiger Stiftungen.

Rudolf Emanuel Stierlin. 1779—1866.[15])

Seit 1818 Pfarrer am Münster zu Bern. 1830 Dekan. Historiker. Gab u. a. mit I. R. Wyss dem jüngern die Berner Chroniken von Justinger, Tschachtlan und Anshelm heraus.

Robert Stierlin. 1811—1898.[16])

Direktor der burgerlichen Mädchenschule und Obmann der Gesellschaft.

---

[13]) Ueber ihn: Bertha Brunner, Zur Erinnerung an C. B. Wien 1914.
[14]) SBB. IV. 633.
[15]) HBLS.
[16]) HBLS.

Friedrich Wilhelm Ost. 1853—1922.[17])

Dr. med., Polizeiarzt der Stadt Bern. Mitbegründer der Volksheilstätte Heiligenschwendi und anderer wohltätiger Institutionen. Er machte sich sehr verdient um die öffentliche Gesundheitspflege und die Seuchenbekämpfung, zu welchem Zwecke er auch sein Vermögen vergabte.

QUELLEN.

Akten des Stubenarchivs zu den Schuhmachern.

	Zitiert
Stubenmanuale von 1626—1931	StM.
Altes Meisterbüchlein	Meisterbüchlein
Meisterbüchlein von 1643	
Baurechnung von 1424	Alte Baurechnung
Stubenmeisterrechnungen	
Almosnerrechnungen	
Seckelmeisterrechnungen	
Rodel der Ratserkanntnusse	Ratserkanntnusse
Verzeichnis der ewigen und ablöslichen Zinsen	
Baumanual	
Restanzenbüchlein	
Sammelmappe für Statuten und Instruktionen	Statuten und Instruktionen

Akten des bernischen Staatsarchivs.

Ratsmanuale	RM.
Kriegsratsmanuale	KRM.
Vennermanuale	
Obere Spruch Bücher	Ob. Sp. B.
Untere Spruch Bücher	Unt. Sp. B.
Osterbücher	
Polizeibücher	
Teutsch Missivenbücher	Missivenbücher
Testamentenbücher der Stadt Bern	Testamentenbücher

[17]) HBLS.

	Zitiert
Mandatenbücher	
Altes Udelbuch	Udelbuch
Dokumentenbücher und Regestenwerke	Dokumentenbücher
Wehrwesen bis 1798	Wehrwesen
Responsa Prudent(i)um	Resp. Prudent.
Unnütze Papiere	U. P.
Alt Polizey- Eid- und Spruchbuch	

Akten des Archivs des Burgerspitals.

Unteres Spital Urbar I. Teil 1530 BU. II	Sp. Urbar

Handschriften der Stadtbibliothek Bern.

Bucher Jak. Theatrum reipublicae Bernensis Mss. hist. helv. I/68	Bucher
Manuscripta historiae helveticae	Mss. hist. helv.

Gedruckte Quellen.

Welti Dr. F. E. Das Stadtrecht von Bern. I. Band des Sammelwerkes: Die Rechtsquellen des Kt. Bern. Aarau 1902.	Welti
Welti Dr. F. E. Die Stadtrechnungen von Bern. Bd. I u. II. 1896 und 1904.	Welti, Stadtrechnungen
Das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahre 1494, herausgegeben von E. Meyer, im Archiv des hist. Vereins des Kt. Bern. Bd. 30. 1930.	Tellbuch

Gedruckte Darstellungen.

Tillier: Geschichte des eidg. Freistaates Bern, Bern 1839	Tillier
Stürler Moritz: Die Gesellschaft zu Ober-Gerwern in Bern. Bern 1924.	Stürler
Zesiger Alfred: Das bernische Zunftwesen. Bern 1910.	Zesiger
Berner Taschenbücher.	B.T. B.
Frankenthal: Die rätselhafte Fahne im hist. Museum zu Bern.	
Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1891	Festschrift
Sammlung bernischer Biographien	SBB.
Archiv des hist. Vereins des Kt. Bern	Archiv
Historisch biographisches Lexikon der Schweiz	HBLS.
Lüthi Joh.: Die Entwicklung des Feuerwehrwesens in der Stadt Bern. Bern 1911.	Lüthi
Gierke Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I, Berlin 1868.	Gierke

INHALT

Einleitung 1
1. Ursprung und urkundliche Erwähnung 4
2. Die Mitglieder der Gesellschaft 8
3. Die Organisation der Gesellschaft 17
4. Das Handwerk 37
5. Das Finanzwesen 53
6. Die Gesellschaftshäuser 75
7. Das Kriegswesen 86
8. Die Löschanstalten 98
9. Das Armen- und Erziehungswesen 101
10. Das gesellige Leben 115
11. Die Gesellschaftsabzeichen und Zierden 126
12. Die Gesellschaft und der Staat 134
13. Bedeutende Stubengenossen 139

CURRICULUM VITAE.

Ich Ernst Trechsel bin am 27. Oktober 1907 in Bern als Sohn des Ernst Rudolf, Beamter der eidgenössischen Obertelegraphendirektion und der Therese, geb. Bühler geboren worden. Meine gesamte Jugendzeit verbrachte ich im Elternhause. Nach dem Besuch der Primarschule trat ich 1918 in die Unterabteilung des städtischen Gymnasiums in Bern ein und besuchte dieses bis zur Maturitätsprüfung im Jahre 1927. Anschliessend daran studierte ich während 11 Semestern an der Universität Bern, um schliesslich noch ein letztes Studienhalbjahr in Paris zu verbringen.